

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2025 und 2026, zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Bundesalimentationsgesetz - BAlimentG)

A. Problem und Ziel

Mehrere Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dem durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Prinzip der amtsangemessenen Alimentation, welche zu Besoldungsvorschriften auf Landesebene ergangen sind, betreffen mittelbar auch den Bund.

Mit seinem jüngsten Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) zur Besoldung des Landes Berlin hat das BVerfG seine 2015 (Beschlüsse vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – BVerfGE 139, 64 und vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – BVerfGE 140, 240) und 2020 (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – BVerfGE 155, 1 – zur Besoldung des Landes Berlin sowie 2 BvL 6/17, 7/17, 8/17 – BVerfGE 155, 77 – zur Besoldung des Landes Nordrhein-Westfalen) methodisch neu gefasste Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip wesentlich fortentwickelt. Das BVerfG stellt in seinem aktuellen Beschluss fest, dass die Vorschriften zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A des Landes Berlin im Zeitraum 2008 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen mit dem Grundgesetz unvereinbar waren. Die Einhaltung des aus dem Alimentationsprinzip folgenden Gebots der Mindestbesoldung bestimmt sich in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, welche auf das Niveau der Grundsicherung Bezug genommen hatte, nunmehr nach dem Median-Äquivalenzeinkommen. Diesbezüglich muss die Besoldung mindestens so bemessen sein, dass sie die Prekaritätsschwelle von 80 % erreicht. Im Hinblick auf die Prüfung, ob der Gesetzgeber bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards hinreichend Rechnung getragen hat (Fortschreibungsprüfung), verändert das BVerfG insbesondere die methodischen Vorgaben für die Parameter der ersten Prüfungsstufe. Bei dem hierbei vorzunehmenden Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung von drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen (Tariflohnindex, Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex) bildet für die Erstellung der Indizes nunmehr ein festes Basisjahr den Ausgangspunkt. Für die Berechnung der Indizes sind darüber hinaus konkrete neue Vorgaben des BVerfG zu beachten.

Diese und weitere Maßgaben des BVerfG entfalten aufgrund ihres Bezuges zu Artikel 33 Absatz 5 GG mittelbar auch Wirkung für den Bund. Sie sind bei der Anpassung der Bezüge zu berücksichtigen.

Über die konkrete Umsetzung der neuen Rechtsprechung des BVerfG hinaus ist jedoch eine umfassendere Reform der Besoldungsstruktur erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland steht vor historischen gesamtstaatlichen Herausforderungen. Eine multiple Bedrohungslage der Sicherheit Deutschlands verlangt sowohl verstärkten Schutz gegen Angriffe von außen als auch einer Stärkung Inneren Sicherheit. Die freiheitlich demokratische Grundordnung und der gesellschaftliche Zusammenhalt sind gegenüber Bestrebungen zu stärken, welche sie zu unterlaufen drohen. Die Handlungsfähigkeit des Staates muss auch weiterhin jederzeit gesichert sein. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert, dass die staatlichen Strukturen kontinuierlich weiter modernisiert werden, um dadurch auch in Zukunft über einen leistungsfähigen, effizienten öffentlichen Dienst zu verfügen. Der öffentliche Dienst muss für hochqualifizierte und überdurchschnittlich leistungsfähige Kräfte ein erstrebenswertes Ziel bleiben (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Zeile 1842: „Wir sichern durch eine Fachkräfteoffensive die Qualität und Verlässlichkeit im öffentlichen Dienst.“). Der demografische Wandel sowie der Wettbewerb der Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt erfordern es, auch die finanzielle Attraktivität der Bundesverwaltung zu verbessern, diese auf das erforderliche Niveau zu heben und dieses langfristig zu halten. Hierfür sind in Zeiten einer angespannten Haushaltssituation gezielte Maßnahmen zu treffen. Der öffentliche Dienst des Bundes benötigt insofern eine Besoldungsstruktur, die sich deutlich am Leistungsprinzip orientiert und ohne Weiteres nachzuvollziehen ist. Bisherige Schief lagen sind vor diesem Hintergrund so weit wie möglich zu beseitigen und die Wertigkeit der Ämter verstärkt in den Vordergrund zu stellen.

Im vorgenannten Kontext sind zudem – in Anknüpfung an das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) – die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gemäß der regelmäßigen Anpassung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) fortzuschreiben. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die für die Jahre 2025 und 2026 erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Des Weiteren sind mit Blick auf eine konsequente Neustrukturierung der Besoldung umfassende Anpassungen beim Familienzuschlag (vgl. auch Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 – BT-Drucksache 19/14425, S. 17 f.) auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung geboten.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden

1. die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes – wie nachstehend beschrieben – an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst,
2. der Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) umgesetzt sowie
3. die Grundgehaltstabellen zur Stärkung des Leistungsprinzips neu strukturiert (Tabellenreform).

Damit nutzt der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum zur Sicherstellung einer amtsangemessenen und zukunftsorientierten Alimentation. Die hierbei aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums fortentwickelte Konzeption einer modernen Besoldungsstruktur setzt auf Grundlage der Übertragung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes die Rechtsprechung des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation (jüngst konkretisiert durch Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.)) um, indem sie unter Einhaltung des Gebots der neu zu bestimmenden Mindestbesoldung die Besoldung nach den aktualisierten Maßgaben des BVerfG fortschreibt und hiermit zugleich einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Attraktivität der Bundesverwaltung für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte leistet.

Folglich werden mit dem Gesetzentwurf in einem ersten Schritt die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge zum 1. April 2025 um 3 % linear angehoben. Zum 1. Mai 2026 werden in einem zweiten Schritt die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der Neustrukturierung der Grundgehaltstabellen neu festgesetzt. Dabei wird sichergestellt, dass die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge nominell nicht geringer ausfallen als wären die Bezüge um 2,8 % angehoben worden. In Bezug auf beide vorbezeichneten linearen Anpassungsschritte erhalten die Besoldungs- und Versorgungsberechtigten des Bundes seit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September 2025 Abschlagszahlungen, die unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt werden. Zudem wird die Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten nach § 17a der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) in systemgerechter Übertragung des Tarifabschlusses um rund 45 % angehoben.

Aufbauend auf der Übertragung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wird in Umsetzung des vorgenannten Beschlusses des BVerfG vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) die amtsangemessene Alimentation für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sichergestellt.

Die Besoldungsstruktur des Bundes wird daher dergestalt angepasst, dass die Dienstbezüge auch in der Eingangsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe (künftig Besoldungsgruppe A 3 Stufe 2) dem vom BVerfG postulierten Gebot der Mindestbesoldung durch Einhaltung der Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens Rechnung tragen. Dabei wird die Besoldung einer bis zu vierköpfigen Familie – im Wege einer konzeptionellen Fortentwicklung und in Abkehr von dem tradierten Alleinverdienermodell – auf der Grundlage des sogenannten Doppelverdienermodells als Regelbezugsgröße bemessen. Die Höhe der Mindestbesoldung wird also unter typisierender Berücksichtigung eines angenommenen Partnereinkommens bestimmt. Das ebenso zur amtsangemessenen Alimentation in enger Beziehung stehende Abstandsgebot im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs bewirkt, dass mit Blick auf die Mindestbesoldung vorgenommene Anpassungen auch für höhere Besoldungsgruppen Wirkung entfalten.

Zugleich werden in konsequenter Umsetzung dieser Konzeption und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung Anpassungen beim Familienzuschlag vorgenommen. Insbesondere wird der pauschal gewährte Familienzuschlag der Stufe 1, welcher im Wesentlichen an den Status der Ehe anknüpft, entfallen, indem dieser vollständig in die Grundgehaltstabellen überführt wird.

Mit der in einem dritten Schritt vollzogenen Tabellenreform setzt der Bund auf dem durch die zuvor dargestellten Maßnahmen erreichten Niveau auf und erfüllt seine Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation in nachhaltiger Weise. Da dem Prinzip der amtsangemessenen Alimentation auch eine qualitätssichernde Funktion zukommt (vgl. etwa BVerfGE 155, 1 (38 Rn. 81) sowie Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a.), muss der Besoldungsgesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte gewährleisten. Die Neustrukturierung der Grundgehaltstabellen sowie die allgemeine Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Laufbahngruppen durch Streichung der Stufe 1 führt zu einer signifikanten Steigerung der Attraktivität der Bundesbesoldung, die dem Ziel einer personellen Ertüchtigung der Bundesverwaltung dient. Auf diese Weise stellt der Bund vor dem Hintergrund erheblicher gesamtstaatlicher und demografisch bedingter Herausforderungen aktiv sicher, dass er auch in Zukunft über eine fachlich überdurchschnittlich leistungsfähige, rechtsstaatliche und unparteiische öffentliche Verwaltung verfügt.

Die neu strukturierten Grundgehaltstabellen gelten auch bei der Ermittlung der Versorgungsbezüge – sowohl für Neuzugänge als auch für die zum Zeitpunkt der Neustrukturierung bereits vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie deren Hinterbliebene. Zudem werden die genannten Änderungen beim Familienzuschlag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2025 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

1.1	Besoldungsanpassung	484,11 Mio. €
1.2	Versorgungsanpassung	215,28 Mio. €
1.3	Anhebung Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	8 Mio. €
	Insgesamt	707,39 Mio. €

Im Jahr 2026 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

1.1	Besoldungsanpassung	1.059,03 Mio. €
1.2	Versorgungsanpassung	470,94 Mio. €
1.3	Anhebung Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	16 Mio. €
1.4	Tabellenreform	885,17 Mio. €
1.5.	Familienzuschlag	221,85 Mio. €
1.6	ergänzender Familienzuschlag	31,67 Mio. €
1.7	Zahlungen nach §§ 79a bis 79e BBesG (für die Jahre 2021 bis April 2026)	736,65 Mio. €
1.8	Zentralveranschlagte Mittel für die Leistungsbesoldung	- 31 Mio. €
Insgesamt		3.390,31 Mio. €

Die Zahlungen nach Ziffer 1.7 spezifizieren sich wie folgt: für das Jahr 2021: 217,25 Mio. €, 2022: 99,63 Mio. €, 2023: 86,99 Mio. €, 2024: 85,85 Mio. €, 2025: 215,82 Mio. € und vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 31,11 Mio. €.

Ab dem Jahr 2027 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

1.1	Besoldungsanpassung	1.266,01 Mio. €
1.2	Versorgungsanpassung	562,99 Mio. €
1.3	Anhebung Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	16 Mio. €
1.4	Tabellenreform	1.327,75 Mio. €
1.5.	Familienzuschlag	332,58 Mio. €
1.6	ergänzender Familienzuschlag	47,50 Mio. €
1.7	Zentralveranschlagte Mittel für die Leistungsbesoldung	- 31 Mio. €
Insgesamt		3.521,83 Mio. €

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums für die Jahre 2026 bis 2029 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich [...] Mio. € pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse voraussichtlich um durchschnittlich pro Jahr [...] Mio. € (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG entstehen, müssen vorrangig in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Zur Deckung von Mehrausgaben können die haushaltsgesetzlichen Regelungen für flexibilisierte Ausgaben sowie die jeweils gültigen Regelungen zur Haushaltsführung genutzt werden. Für die Übertragung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 hat der Bundeshaushalt Vorsorge getroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund [...] €. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus, die aus Informationspflichten resultieren. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund [...] €. Dieser geht auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund [...] €. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2025 und 2026, zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

(Bundesalimentationsgesetz - BAImentG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 4 Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Altersgeldgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts
- Artikel 8 Änderung des Polizeibeauftragengesetzes
- Artikel 9 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 12 Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften
- Artikel 14 Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 17 Änderung des Antimissbrauchsbeauftragtenengesetzes
- Artikel 18 Änderung der Bundesbeihilfeverordnung
- Artikel 19 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
- Artikel 20 Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Artikel 21	Änderung der Erschwerniszulagenverordnung	
Artikel 22	Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2025	
Artikel 23	Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Mai 2026	
Artikel 24	Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung	
Artikel 25	Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung	
Artikel 26	Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung	
Artikel 27	Änderung der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung	
Artikel 28	Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung	
Artikel 29	Änderung der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung	
Artikel 30	Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung	
Artikel 31	Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung	
Artikel 32	Außerkräfttreten	
Artikel 33	Inkrafttreten	
Anhang 1	(zu Artikel 1 Nummer 60)	Anlage IV Grundgehalt
Anhang 2	(zu Artikel 1 Nummer 60)	Anlage V Familienzuschlag
Anhang 3	(zu Artikel 1 Nummer 60)	Anlage VI Auslandszuschlag
Anhang 4	(zu Artikel 1 Nummer 60)	Anlage VIII Anwärtergrundbetrag
Anhang 5	(zu Artikel 1 Nummer 60)	Anlage IX Zulagen
Anhang 6	(zu Artikel 2 Nummer 21)	Anlage IV Grundgehalt
Anhang 7	(zu Artikel 2 Nummer 21)	Anlage V Familienzuschlag
Anhang 8	(zu Artikel 2 Nummer 21)	Anlage VI Auslandszuschlag
Anhang 9	(zu Artikel 2 Nummer 22)	Anlage VII Ergänzender Familienzuschlag
Anhang 10	(zu Artikel 2 Nummer 23)	Anlage VIII Anwärtergrundbetrag
Anhang 11	(zu Artikel 2 Nummer 23)	Anlage IX Zulagen

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 19 wird die Angabe „**Grundgehaltes**“ durch die Angabe „**Grundgehalts**“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 27 Bemessung des Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 32a wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 32a Bemessung des Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 33 Leistungsbezüge; Verordnungsermächtigung“.
 - e) Die Angabe zu § 35 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 35 Forschungs- und Lehrzulage; Verordnungsermächtigung“.
 - f) In der Angabe zu § 38 wird die Angabe „**Grundgehaltes**“ durch die Angabe „**Grundgehalts**“ ersetzt.
 - g) In der Angabe zu Abschnitt 4 wird die Angabe „**Zuschläge**“ gestrichen.
 - h) Die Angabe zu § 42a wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen; Verordnungsermächtigung“.
 - i) Die Angabe zu § 47 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 47 Zulagen für besondere Erschwernisse; Verordnungsermächtigung“.
 - j) Die Angabe zu § 48 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 48 Mehrarbeitsvergütung; Verordnungsermächtigung“.
 - k) Die Angabe zu § 50 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten; Verordnungsermächtigung“.
 - l) Die Angabe zu § 50b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 50b Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft von Sanitätsoffizieren in Bundeswehrkrankenhäusern; Verordnungsermächtigung“.
 - m) Die Angabe zu § 52 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 52 Auslandsdienstbezüge, allgemeine Auslandsverwendung“.
 - n) Die Angabe zu § 53 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Auslandszuschlag; Verordnungsermächtigung“.

o) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 56 Auslandsverwendungszuschlag, besondere Auslandsverwendung; Verordnungsermächtigung“.

p) Die Angabe zu § 66 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 66 Kürzung des Anwärtergrundbetrags“.

q) Die Angabe zu § 69a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 69a Heilfürsorge; Verordnungsermächtigung“.

r) Die Angabe zu § 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 70 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte des Bundes; Verordnungsermächtigung“.

s) Die Angabe zu § 74a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 74a (weggefallen)“.

t) Die Angabe zu § 75 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 75 Übergangszahlung; Verordnungsermächtigung“.

u) Die Angaben zu den §§ 80b und 81 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 80b (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erlischt der Anspruch auf Besoldung mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur der Teil der Bezüge gewährt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Überleitungs- und Ausgleichszulagen werden nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 2,56 Euro nicht übersteigt.

(8) Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten Bezügemitteilungen, mit denen sie über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden,

1. den Abrechnungszeitraum,

2. die Höhe der Bezüge und

3. die Zusammensetzung der Bezüge.

Dem Empfangsberechtigten obliegt es, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu prüfen. Wenn der Empfangsberechtigte dem nicht widersprochen hat, können diesem die Bezügemitteilungen elektronisch übermittelt oder zum elektronischen Datenabruf bereitgestellt werden. Wird die Bezügemitteilung zum elektronischen Datenabruf bereitgestellt, so erfolgt eine elektronische Benachrichtigung über deren Bereitstellung an den Empfangsberechtigten. Die Bezügemitteilung gilt am vierten Tag nach der Absendung der Benachrichtigung als zugegangen. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Bezügemitteilung oder für den Eintritt der Fiktionswirkung nach Satz 5 die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „gezahlt“ durch die Angabe „gewährt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

4. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zu einer Vollzeitbeschäftigung gekürzt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen und die Angabe „Ruhegehaltes“ durch die Angabe „Ruhegehalts“ ersetzt.

6. § 6a wird Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die dem begrenzt Dienstfähigen bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden.“

7. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „, nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
8. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Wird einem Beamten, Richter oder Soldaten aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung gewährt, so werden seine Dienstbezüge gekürzt.“
9. § 9a Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gewährten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.“
10. In § 10 wird die Angabe „soweit nichts anderes“ durch die Angabe „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
11. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“
12. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Anpassung der Besoldung

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) Ab dem 1. April 2025 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

- 1. des Grundgehalts,
- 2. des Familienzuschlags mit Ausnahmen der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
- 3. der Amtszulagen und
- 4. der Anwärtergrundbeträge

um jeweils 3,0 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX dieses Gesetzes.

(3) Ab dem 1. April 2025 gelten für den Auslandszuschlag unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 3,0 Prozent und
 2. der Monatsbeträge der Zonenstufen um 2,4 Prozent
- die Monatsbeträge der Anlage VI.“
13. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 14. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Für die Zuordnung zu einem Amt der Bundesbesoldungsordnung B, das eine Grundamtsbezeichnung trägt, bedarf die oberste Bundesbehörde des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen.“
 15. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 16. In § 19a Satz 1 wird die Angabe „zahlen“ durch die Angabe „gewähren“ ersetzt.
 17. § 19b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehalts um ein Drittel des Erhöhungsbetrags.“
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Erhöhungsbetrages“ durch die Angabe „Erhöhungsbetrags“ ersetzt.
 18. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zu kennzeichnen“ durch die Angabe „gekennzeichnet“ ersetzt.
 19. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt:

„§ 27

Bemessung des Grundgehalts; Verordnungsermächtigung

(1) Das Grundgehalt wird, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Kalendermonats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,

2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A sowie
3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 bei Beamten in den Laufbahnen des einfachen Dienstes und bei Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, wenn in § 28 Absatz 5 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) Wird festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe des Grundgehalts. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung. Ist die Leistungseinschätzung älter als ein Jahr, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(5) Wird auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Kalendermonats, in dem diese Feststellung erfolgt. Wird in der Folgezeit festgestellt, dass der Beamte oder Soldat Leistungen erbringt, die die mit dem Amt verbundenen Anforderungen erheblich übersteigen, gilt der von dieser Feststellung erfasste Zeitraum nicht nur als laufende Erfahrungszeit, sondern wird zusätzlich so angerechnet, dass er für die Zukunft die Wirkung eines früheren Verbleibens in der Stufe entsprechend mindert oder aufhebt. Die für diese Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Maßgebender Zeitpunkt ist der erste Tag des Kalendermonats, in dem die entsprechende Feststellung erfolgt.

(6) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gewährt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) In der Probezeit nach § 11 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen.

(9) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

20. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministeriums des Innern“ ersetzt.
21. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes“ durch die Angabe „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Ersten des Monats“ durch die Angabe „ersten Tag des Kalendermonats“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „soweit in § 32b nicht etwas Anderes“ durch die Angabe „wenn in § 32b nicht etwas anderes“ ersetzt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Leistungsbezüge“ die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug festgesetzten Grundgehalt aus den folgenden Gründen variable Leistungsbezüge vergeben:

 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung festgesetzt werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Unterschiedsbetrags“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „gewährt“ durch die Angabe „festgesetzt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
23. § 35 wird durch folgenden § 35 ersetzt:

„§ 35

Forschungs- und Lehrzulage; Verordnungsermächtigung

Durch Rechtsverordnung können die folgenden Bundesministerien bestimmen, dass Professoren, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden kann:

1. das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich,
2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur festgesetzt werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die auf Grund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.“

24. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „soweit gesetzlich nichts Anderes“ durch die Angabe „wenn gesetzlich nicht etwas anderes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Ersten des Monats“ durch die Angabe „ersten Tag des Kalendermonats“ ersetzt.

25. In der Überschrift des Abschnitts 4 wird die Angabe „Zuschläge,“ gestrichen.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Amts- und Stellenzulagen, die für herausgehobene Funktionen vorgesehen werden können, ergeben sich aus den Anlagen I, II und III. Sie dürfen 75 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts“ ersetzt.

27. § 42a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Leistungen“ die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erneute Gewährungen von Leistungsprämien und Leistungszulagen sind möglich.“

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Anfangsgrundgehaltes“ durch die Angabe „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Entscheidung über die Gewährung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Gewährung aus demselben Anlass sind in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften vorzugeben.“

28. In § 42b Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „nicht ruhegehaltfähige“ gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Beamte oder Berufssoldat, für den die Prämie festgesetzt worden ist, ist verpflichtet, für den Festsetzungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Verwendungsbereich wahrzunehmen. Der Festsetzungszeitraum wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Festsetzungszeitraums andauern, entsprechend verlängert.“

30. § 44 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Soldat auf Zeit, für den die Prämie festgesetzt worden ist, ist verpflichtet, mindestens für den Festsetzungszeitraum im Dienst zu verbleiben. Der Festsetzungszeitraum wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Festsetzungszeitraums andauern, entsprechend verlängert.“

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „gezahlt“ durch die Angabe „gewährt“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, festgesetzt.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

32. § 47 wird durch den folgenden § 47 ersetzt:

„§ 47

Zulagen für besondere Erschwernisse; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis zur Regelung der Abgeltung besonderer Erschwernisse, die durch Dienst zu wechselnden Zeiten entstehen, durch Rechtsverordnung übertragen

1. für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft zugewiesen sind, auf das Bundesministerium für Verkehr, das die Regelung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern trifft, und
2. für Beamte, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, auf das Bundesministerium der Finanzen, das die Regelung nach Anhörung des Vorstands des Postnachfolgeunternehmens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern trifft.“

33. In der Überschrift des § 48 wird nach der Angabe „Mehrarbeitsvergütung“ die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.

34. In § 49 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

35. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Soldaten“ Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

36. § 50b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Bundeswehrkrankenhäusern“ ein Semikolon und die Angabe „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

37. Die §§ 52 und 53 werden durch die folgenden §§ 52 und 53 ersetzt:

„§ 52

Auslandsdienstbezüge, allgemeine Auslandsverwendung

(1) Auslandsdienstbezüge werden gewährt bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort), der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland). Sie setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss.

(2) Die Auslandsdienstbezüge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gewährt. Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gewährt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. bei einer Umsetzung, Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für mehr als drei Monate,
2. bei einer Umsetzung, Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland für bis zu drei Monate, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind,
3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Umsetzung, Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(4) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

§ 53

Auslandszuschlag; Verordnungsermächtigung

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach

1. der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Zonenstufen, denen die Dienstorte zugeordnet sind, sowie der Höhe des zustehenden Grundgehalts zuzüglich Amtszulagen,
2. der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie
3. der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder entsprechenden Geldleistungen.

Der Ermittlung des dienstortbezogenen materiellen Mehraufwands und der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden standardisierte Dienstortbewertungen im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten. Bei außergewöhnlichen materiellen Mehraufwendungen oder immateriellen Belastungen kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen oder Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag in Höhe von bis zu 1 000 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.

(2) Der Auslandszuschlag für den Beamten, Richter oder Soldaten wird nach Anlage VI Tabelle VI.1 gewährt. Bei der ersten neben dem Beamten, Richter oder Soldaten berücksichtigungsfähigen Person nach Absatz 4 Nummer 1 oder 3 erhöht sich der Betrag um 40 Prozent. Für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen wird jeweils ein Zuschlag nach Anlage VI Tabelle VI.2 gewährt. Wird dem Beamten, Richter oder Soldaten Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt, so verringert sich der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 auf 85 Prozent. Werden sowohl Gemeinschaftsunterkunft als auch Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt, so verringert sich der Betrag nach den Sätzen 1 und 2 auf 70 Prozent. Die Sätze 4 und 5 gelten auch, wenn entsprechende Geldleistungen gewährt werden.

(3) Hat eine berücksichtigungsfähige Person ebenfalls Anspruch auf Auslandsdienstbezüge gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder einen Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, wird der Auslandszuschlag für jeden Berechtigten nach Anlage VI Tabelle VI.1 gewährt. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Bei ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit erhalten beide Berechtigte zusammen mindestens den Auslandszuschlag eines Berechtigten mit einer berücksichtigungsfähigen Person, der zustünde, wenn die von beiden geleistete Arbeitszeit von einem der Berechtigten allein geleistet würde. Für jede weitere berücksichtigungsfähige Person wird einem der Berechtigten ein Zuschlag nach Anlage VI Tabelle VI.2 gewährt. Die Zahlung erfolgt an denjenigen Berechtigten, den die beiden Berechtigten bestimmen oder dem die weitere berücksichtigungsfähige Person zuzuordnen ist; ist der Empfänger danach nicht bestimmbar, erhält jeder Berechtigte die Hälfte des Zuschlags.

(4) Im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. Ehegatten, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben und sich überwiegend dort aufhalten,
2. Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 6, des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde und
 - a) die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - b) die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - c) die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, ungeachtet der zeitlichen Beschränkung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch für ein Jahr;

diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,

2a. (weggefallen)

3. Personen, denen der Beamte, Richter oder Soldat in seiner Wohnung am ausländischen Dienstort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Monatsbetrag übersteigen.

(5) Begründet eine berücksichtigungsfähige Person im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 oder 3 erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienstort oder gibt sie ihn vorzeitig auf, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 Prozent des für diese Person geltenden Satzes gewährt, längstens jedoch für sechs Monate. Stirbt eine im ausländischen Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Person, wird sie im Auslandszuschlag bis zum Ende der Verwendung weiter berücksichtigt, längstens jedoch für ein Jahr.

(6) Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, wird unter Berücksichtigung des § 29 des genannten Gesetzes ein um 4 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt. Dies gilt bei nur befristeter Verwendung im Auswärtigen Dienst nach Ablauf des sechsten Jahres der Verwendung im Ausland; Unterbrechungen von weniger als fünf Jahren sind unschädlich. Verheirateten Empfängern von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, kann unter Berücksichtigung des § 29 des genannten Gesetzes ein um bis zu 18,6 Prozent ihres Grundgehalts zuzüglich Amtszulagen, höchstens jedoch um 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 erhöhter Auslandszuschlag gewährt werden, der zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge des Ehegatten zu verwenden ist; Erwerbseinkommen des Ehegatten wird berücksichtigt. Voraussetzung der Gewährung ist, dass der Nachweis der Verwendung im Sinne des Satzes 3 nach Maßgabe der Auslandszuschlagsverordnung erbracht wird. Abweichend von den Sätzen 3 und 4 kann Empfängern von Auslandsdienstbezügen mit Ehegatten mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die keinen Verwendungsnachweis erbringen, ein um bis zu 6 Prozent ihrer Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt werden. Für Personen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 kann dem Besoldungsempfänger unter entsprechender Berücksichtigung des § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst ein um bis zu 6 Prozent seiner Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt werden, soweit der Besoldungsempfänger nicht bereits einen Zuschlag nach Satz 3 erhält; Erwerbseinkommen dieser Personen wird berücksichtigt. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst nicht gilt, wenn sie zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung im Ausland soldatische Tätigkeiten wahrnehmen oder unmittelbar unterstützen.

(7) Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach Absatz 6 Satz 3 sowie die Zuordnung der Dienstorte zu den Zonenstufen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.“

38. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer festgesetzt. Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 60 Prozent des Grundgehalts, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

39. Die §§ 56 und 57 werden durch die folgenden §§ 56 und 57 ersetzt:

„§ 56

Auslandsverwendungszuschlag, besondere Auslandsverwendung; Verordnungsermächtigung

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gewährt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat oder auf Grund einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund geltenden Rechts der Europäischen Union im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Dies gilt für

1. Verwendungen auf Beschluss der Bundesregierung,
2. Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht,
3. humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht,
4. Maßnahmen der Streitkräfte, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht, oder
5. Einsätze der Bundespolizei nach den §§ 8 und 65 des Bundespolizeigesetzes, einschließlich der in diesem Rahmen und zu diesem Zweck abgeordneten oder zugewiesenen Beamten anderer Verwaltungen, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen über das Vorliegen einer Verwendung nach Satz 1 besteht.

Satz 1 gilt entsprechend für eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen, die ausschließlich dazu dient, eine besondere Verwendung im Ausland

6. unmittelbar vorzubereiten oder

7. unmittelbar im Anschluss endgültig abzuschließen, soweit dies wegen unvorhersehbarer Umstände nicht innerhalb der geplanten Dauer der besonderen Verwendung im Ausland möglich ist.

(2) Auslandsverwendungszuschlag wird auch gewährt für eine besondere Verwendung im Ausland, die mit außergewöhnlichen Risiken und Gefährdungen verbunden ist. Dies gilt für

1. Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr sowie Soldaten, die zur unmittelbaren Unterstützung der Spezialkräfte der Bundeswehr in dieser besonderen Verwendung im Ausland unter entsprechenden Belastungen eingesetzt werden, wenn das Bundesministerium der Verteidigung eine Maßnahme als entsprechende Verwendung festgelegt hat,
2. Angehörige der GSG 9 der Bundespolizei sowie Beamte, die zur unmittelbaren Unterstützung der GSG 9 der Bundespolizei in dieser besonderen Verwendung im Ausland unter entsprechenden Belastungen eingesetzt werden, wenn das Bundesministerium des Innern eine Maßnahme als entsprechende Verwendung festgelegt hat.

(3) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und bei einer Verwendung nach Absatz 1 als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 153 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 2 wird der Tagessatz der höchsten Stufe festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienort bleibt unberührt; auf den Auslandsverwendungszuschlag wird jedoch auf Grund der geringeren Aufwendungen und Belastungen am bisherigen ausländischen Dienort pauschaliert ein Anteil des Auslandszuschlags nach § 53 angerechnet.

(4) Steht Beamten, Richtern oder Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag aus einer Verwendung nach Absatz 1 an einem ausländischen Dienort zu und befindet sich ein anderer Beamter, Richter oder Soldat an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für Letzteren ab dem 15. Tag der Dienstreise rückwirkend ab dem Tag der Ankunft am ausländischen Dienort die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; daneben steht ihm ein Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(5) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gezahlt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 9a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung.

§ 57

Auslandsverpflichtungsprämie

(1) Einem Beamten, der sich verpflichtet hat, im Rahmen einer besonderen Verwendung im Ausland mindestens zwei Wochen Dienst zu leisten, kann eine Auslandsverpflichtungsprämie gewährt werden, wenn

1. es sich um eine Verwendung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 handelt und
2. die Verwendung im Rahmen einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Zusammenarbeit oder im Rahmen einer Mission der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation erfolgt und
3. die Europäische Union oder eine internationale Organisation Mitgliedern einer von ihr in denselben Staat entsandten Mission für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten höhere auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt.

Der Höchstbetrag der Prämie entspricht dem Unterschiedsbetrag zur höheren auslandsbezogenen Gesamtleistung im auf die Verpflichtung folgenden Verwendungszeitraum.

(2) Für die Zahlung der Prämie gilt § 56 Absatz 3 Satz 7 und 8 entsprechend. Die Prämie darf nur gewährt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit ununterbrochen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag bestand. Wird dieser Zeitraum aus Gründen nicht erreicht, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.“

40. In § 58 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „VI Tabelle“ eingefügt.

41. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Anwärter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Auslandsdienstbezüge. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1, der Anwärtererhöhungsbetrag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen. Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Anwärtergrundbetrag, dem Anwärtererhöhungsbetrag und dem Anwärtersonderzuschlag. Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. In diesen Fällen wird Kaufkraftausgleich mit der Maßgabe gewährt, dass der Berechnung 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorlie-

gen, zugrunde gelegt werden und mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „der Anwärterbezüge“ durch die Angabe „des Anwärtergrundbetrags und des Anwärtererhöhungsbetrags“ ersetzt.
42. In § 60 Satz 2 wird die Angabe „Beginn“ durch die Angabe „dem Entstehen“ ersetzt.
43. In den §§ 62 und 63 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Anwärtergrundbetrags“ durch die Angabe „Anwärtergrundbetrags“ ersetzt.
44. In § 65 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Anfangsgrundgehaltes“ durch die Angabe „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.
45. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „der Anwärterbezüge“ durch die Angabe „des Anwärtergrundbetrags“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts“ ersetzt.
46. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zwölf Monate“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
47. § 69a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Soldaten“ die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „näheren“ gestrichen.
48. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Bundes“ die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
49. In § 70a Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
50. § 71 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte berührt ist, erlässt sie das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Soweit die Besoldung der Soldaten berührt ist, erlässt sie das Bundesministerium des Innern mit dem Bundesministerium der Verteidigung.“

51. § 74a wird gestrichen.
52. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Übergangszahlung“ die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
53. In § 76 Satz 2 wird die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts“ ersetzt.
54. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 2 Unterabschnitt 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 2 Unterabschnitt 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
55. In § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Grundgehaltes“ durch die Angabe „Grundgehalts“ ersetzt.
56. In § 78 Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
57. Die §§ 80b und 81 werden gestrichen.
58. In § 85 wird die Angabe „soweit nichts anderes“ durch die Angabe „wenn nicht etwas anderes“ ersetzt.
59. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. mit Weisungsrecht gegenüber Zivilpersonen auf Truppenübungsplätzen.“
 - bbb) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5a Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- dd) In Nummer 6 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 9 Absatz 2 wird die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
 - ff) Nummer 9a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 5 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 jeweils die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
 - ii) In Nummer 13 Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - jj) In Nummer 15 Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
 - kk) In Nummer 16 Absatz 2 wird die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
 - ll) In Nummer 19 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Zulage“ durch die Angabe „Stellenzulage“ ersetzt.
- b) Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird durch die folgende Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ ersetzt:

„Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgelilfe

Oberaufseher¹

Oberschaffner¹

Oberwachtmeister^{1,2}

Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter³

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

² Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

- ³ **Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“**
- bb) In Besoldungsgruppe A 5 Fußnote 2, Besoldungsgruppe A 6 Fußnote 1 und 4, Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 4, Besoldungsgruppe A 11 Fußnote 3, Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 1 und 3, Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 3 und 5, Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 3 und 4, Besoldungsgruppe A 15 Fußnote 1 bis 4 und 7 sowie Besoldungsgruppe A 16 Fußnote 1 bis 4, 7 und 9 wird jeweils die Angabe „Soweit“ durch die Angabe „Wenn“ ersetzt.
- c) Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) In Besoldungsgruppe B 2 Fußnote 4 wird die Angabe „Soweit“ durch die Angabe „Wenn“ ersetzt.
- bb) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „– Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes –“ wird durch die Angabe „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ ersetzt.
- bbb) In den Fußnoten 1, 2, 5, 6 und 9 wird jeweils die Angabe „Soweit“ durch die Angabe „Wenn“ ersetzt.
- cc) In Besoldungsgruppe B 4 Fußnote 2 und 3, Besoldungsgruppe B 5 Fußnoten 1 und 4 bis 6, Besoldungsgruppe B 6 Fußnote 1, 2 und 5 bis 10, Besoldungsgruppe B 7 Fußnote 3, Besoldungsgruppe B 8 Fußnote 2 und 3 sowie Besoldungsgruppe B 9 Fußnote 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Soweit“ durch die Angabe „Wenn“ ersetzt.
60. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX werden durch die Anhänge 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird durch die folgende Angabe zu Abschnitt 3 ersetzt:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und ergänzender Familienzuschlag

§ 39 (weggefallen)

§ 40 Familienzuschlag

§ 41 Ergänzender Familienzuschlag für Verheiratete

§ 41a Ergänzender Familienzuschlag für Alleinerziehende“.

b) Nach der Angabe zu § 78 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 79 Übergangsregelung aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes

§ 79a Ergänzender Familienzuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. April 2026

§ 79b Einmalzahlung für das Haushaltsjahr 2021

§ 79c Einmalzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

§ 79d Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

§ 79e Ergänzungszahlung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis einschließlich 30. April 2026; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu Anlage VII wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage VII Ergänzender Familienzuschlag“.

2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. ergänzender Familienzuschlag für Verheiratete,
5. ergänzender Familienzuschlag für Alleinerziehende,
6. Zulagen,
7. Vergütungen,
8. Auslandsbesoldung“.

3. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag, beim ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete und beim ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands gewährt.“

5. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienst- und Anwärterbezüge entsprechend dem Verhältnis der individuell festgelegten Arbeitszeit zu einer Vollzeitbeschäftigung gekürzt. Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gewährt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, aber aus den in § 5a Absatz 1 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung oder nach § 9 der Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung die folgenden Bezüge entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt:

1. steuerfreie Bezüge,
2. Vergütungen und
3. Stellen- und Erschwerniszulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagefähigen Bereich oder die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit ist.

Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach § 54 Absatz 1 sind diejenigen Dienstbezüge maßgeblich, die dem Beamten, Richter oder Soldaten entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustünden. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 93 Absatz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt, die entsprechend der während der Altersteilzeit ermäßigten Arbeitszeit zustehen; § 6a ist zu berücksichtigen. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. der ergänzende Familienzuschlag für Verheiratete,
4. der ergänzende Familienzuschlag für Alleinerziehende,
5. Amtszulagen,
6. Stellenzulagen,
7. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
8. die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, sowie
9. Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt; dies gilt nicht für Stellenzulagen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt ge-

zahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.

(4) Im Fall des § 53 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehalts gewährt, das bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.“

6. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In die Zuschlagsberechnung nach Absatz 2 sind einzubeziehen:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. der ergänzende Familienzuschlag für Verheiratete,
4. der ergänzende Familienzuschlag für Alleinerziehende,
5. Amts- und Stellenzulagen,
6. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
7. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptamtliche Leiter an Hochschulen und für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.

7. § 7a Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Kürzung beträgt 1,744 Prozent für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihm verbleiben jedoch mindestens 40 Prozent seiner Dienstbezüge.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,

3. der ergänzende Familienzuschlag für Verheiratete,
 4. der ergänzende Familienzuschlag für Alleinerziehende,
 5. Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.“
9. § 14 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Ab dem 1. Mai 2026 gelten die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX dieses Gesetzes für
1. das Grundgehalt,
 2. den Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen und
 4. die Anwärtergrundbeträge.
- (3) Ab dem 1. Mai 2026 gelten die Monatsbeträge der Anlage VI dieses Gesetzes für den Auslandszuschlag.“
10. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2024“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „, letztmalig in 2031,“ gestrichen.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 1“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „von zwei Jahren in der Stufe 1,“ gestrichen.
12. In § 38 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 1“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
13. Abschnitt 3 wird durch den folgenden Abschnitt 3 ersetzt:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und ergänzender Familienzuschlag

§ 39

(weggefallen)

§ 40

Familienzuschlag

(1) Ein Familienzuschlag nach Anlage V wird einem Beamten, Richter oder Soldaten für jedes Kind gewährt, für das ihm Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu-
steht oder
2. ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder
des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(2) Der Anspruch auf den Familienzuschlag besteht ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Anspruchsvoraussetzung mindestens an einem Tag erfüllt ist. Er besteht nicht mehr ab dem Kalendermonat, in dem nicht mindestens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen des Familienzuschlags.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger für dasselbe Kind auch einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter oder Richter im Dienst des Bundes oder eines Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder einer Tätigkeit als Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder eines Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach soldatenrechtlichen Grundsätzen der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung zu, wird der auf dieses Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags demjenigen gewährt, dem das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gewährt wird. Auf das Kind entfällt derjenige in der Anlage V ausgewiesene Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder ergibt.

(4) § 6 findet auf die in der Anlage V ausgewiesenen Beträge keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten nach Absatz 3 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. Sind beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, wird der Familienzuschlag ohne Anwendung von § 6 in der Höhe der Summe beider Arbeitszeiten anteilig gewährt.

(5) Die Bezügestellen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie dürfen einander dabei personenbezogene Daten übermitteln und diese empfangen, soweit dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 41

Ergänzender Familienzuschlag für Verheiratete

(1) Der ergänzende Familienzuschlag nach Anlage VII Tabelle VII.1 wird einem Beamten, Richter oder Soldaten mit Anspruch auf Dienstbezüge gewährt, sofern der Ehegatte

1. Elternzeit nimmt für ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen pflegebedürftigen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
3. sein minderjähriges pflegebedürftiges leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind oder Enkelkind oder das minderjährige pflegebedürftige leibliche Kind, Adoptiv- oder Pflegekind oder Enkelkind des Beamten, Richters oder Soldaten mit einem

Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,

4. nach § 8 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit oder nach § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, oder
5. erkrankt ist und sein Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Verletztengeld nach § 45 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach § 49 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erloschen ist.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht in Höhe der Differenz, die sich aus dem jeweiligen in Anlage VII Tabelle VII.1 ausgewiesenen Monatsbetrag einschließlich des zur Anwendung kommenden Erhöhungsbetrags und dem während des Gewährungszeitraums zu berücksichtigenden Einkommen des Ehegatten sowie des ersten und zweiten zu berücksichtigenden Kindes ergibt. Als Einkommen gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und
4. Unterhalt nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Seiten Dritter
5. Waisenrente nach § 48 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
6. Waisengeld nach § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn das zu berücksichtigende Einkommen den jeweiligen in Anlage VII Tabelle VII.1 ausgewiesenen Monatsbetrag einschließlich des zur Anwendung kommenden Erhöhungsbetrags erreicht oder übersteigt. Schwankt die Höhe des Einkommens, so ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des voraussichtlichen Gesamteinkommens im Gewährungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum ergibt.

(3) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 Satz 2 sind Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten der Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 gewährt wird. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder.

(4) Der Anspruch auf den ergänzenden Familienzuschlag besteht ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens an einem Tag erfüllt sind. Er besteht nicht mehr für den Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht mindestens an einem Tag erfüllt sind.

(5) Stünde dem Ehegatten eines Beamten, Richters sowie Soldaten ebenfalls der ergänzende Familienzuschlag zu, so wird er nur einmal gewährt. Die Bezügestellen der Besoldungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie dürfen einander dabei personenbezogene Daten übermitteln und diese empfangen, soweit dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(6) Der Beamte, Richter oder Soldat hat die ihn betreffenden Tatsachen, die für einen Anspruch nach dieser Vorschrift erheblich sind, unter Beifügung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Liegen zum Zeitpunkt der Mitteilung noch keine Nachweise vor, so sind diese unverzüglich nachzureichen. Jede Änderung der für einen Anspruch erheblichen Tatsachen ist unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der ergänzende Familienzuschlag nach Absatz 1 Nummer 5 wird für einen einmaligen zusammenhängenden Zeitraum von längstens einem Jahr gewährt. Der ergänzende Familienzuschlag nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 wird längstens fünf Jahre gewährt und bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen erneut gewährt.

§ 41a

Ergänzender Familienzuschlag für Alleinerziehende

(1) Der ergänzende Familienzuschlag nach Anlage VII Tabelle VII.2 wird einem Beamten, Richter oder Soldaten mit Anspruch auf Dienstbezüge gewährt, dem ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes zusteht. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 und die Anspruchsvoraussetzung nach § 41a erfüllt, so findet nur § 41a Anwendung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht in Höhe der Differenz, die sich aus dem jeweiligen in Anlage VII Tabelle VII.2 ausgewiesenen Monatsbetrag und dem während des Gewährungszeitraums zu berücksichtigenden Einkommen des ersten und zweiten zu berücksichtigenden Kindes ergibt. Als Einkommen gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
4. Unterhalt nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
6. Waisenrente nach § 48 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
7. Waisengeld nach § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn das zu berücksichtigende Einkommen den jeweiligen in Anlage VII Tabelle VII.2 ausgewiesenen Monatsbetrag erreicht oder übersteigt.

(3) Kinder im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten der Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 gewährt wird. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder.

(4) Der Anspruch auf den ergänzenden Familienzuschlag besteht ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Anspruchsvoraussetzung mindestens an einem Tag erfüllt ist. Er besteht nicht mehr für den Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzung nicht mindestens an einem Tag erfüllt ist.

(5) Der Beamte, Richter oder Soldat hat die ihn betreffenden Tatsachen, die für einen Anspruch nach dieser Vorschrift erheblich sind, unter Beifügung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Liegen zum Zeitpunkt der Mitteilung noch keine Nachweise vor, so sind diese unverzüglich nachzureichen. Jede Änderung der für einen Anspruch erheblichen Tatsachen ist unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der ergänzende Familienzuschlag für Alleinerziehende wird längstens fünf Jahre gewährt und bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzung erneut gewährt.“

14. § 42a Absatz 4 wird gestrichen.

15. § 54 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum (zuschussfähige Miete) 18 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt.“

16. § 55 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 60 Prozent des Grundgehalts, des Familienzuschlags, des ergänzenden Familienzuschlags für Verheiratete, des ergänzenden Familienzuschlags für Alleinerziehende, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.“

17. § 59 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(7) Anwärter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Auslandsdienstbezüge. Der Berechnung des Auslandszuschlags sowie des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtererhöhungsbetrag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen. Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.“

18. Nach § 69 Absatz 6 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In diesem Fall wird bei ledigen Soldaten der in Anlage IV ausgewiesene Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.“

19. Nach § 70 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In diesem Fall wird bei ledigen Polizeivollzugsbeamten der in Anlage IV ausgewiesene Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.“

20. In § 72 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 6 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

21. § 79 wird durch die folgenden §§ 79 bis 79d ersetzt:

„§ 79

Übergangsregelung aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes

Erhält ein Besoldungsempfänger in der Bundesbesoldungsordnung A oder der Besoldungsgruppe R 2 am 30. April 2026 ein Grundgehalt der Stufe 1, so wird er mit Wirkung zum 1. Mai 2026 der Stufe 2 zugeordnet.

§ 79a

Ergänzender Familienzuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. April 2026

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. April 2026 wird Beamten, Richtern und Soldaten, für die im jeweiligen Monat ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ein ergänzender Familienzuschlag nach § 41 oder § 41a für die Kalendermonate gewährt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 oder § 41a erfüllt gewesen wären. § 6 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) In folgenden Fällen ist für den Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 der ergänzende Familienzuschlag zu berücksichtigen:

1. Bei der Berechnung des Kaufkraftausgleichs nach § 55 Absatz 3 Satz 2,
2. bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Absatz 3 und
3. bei der Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 6a Absatz 3.

(3) Für Ämter der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C nach § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Das Bundesministerium des Innern macht die jeweiligen Monatsbeträge des ergänzenden Familienzuschlags für den Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 79b

Einmalzahlung für das Haushaltsjahr 2021

Beamten, Richtern und Soldaten wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Einmalzahlung in Höhe von 138 Euro gewährt, wenn in diesem Zeitraum mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat. Für Ämter der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C nach § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 79c

Einmalzahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

(1) Für jeden Kalendermonat, für den für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe A 16, für Beamte der Besoldungsgruppe W 1 sowie Richter der Besoldungsgruppe R 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, wird je Kalendermonat eine Einmalzahlung gewährt. Die Höhe der Einmalzahlung beträgt

1. für die Besoldungsgruppe A 16 19,75 Euro,

2. für die Besoldungsgruppe W 1 20,67 Euro,
3. für die Besoldungsgruppe R 2 23,00 Euro.

(2) § 6 Absatz 1 und 3 sowie § 6a Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 79d

Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 wird Beamten, Richtern und Soldaten, für die in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, für das erste und zweite Kind für die Kalendermonate, in denen dem Besoldungsempfänger der Familienzuschlag nach § 40 Absatz 2 oder 3 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung für das erste oder für das erste und zweite Kind oder für das zweite Kind gewährt worden ist, je Kind und Kalendermonat eine Ausgleichszahlung in Höhe von 41 Euro gewährt.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 wird Beamten, Richtern und Soldaten, für die in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, für das erste und zweite Kind für die Kalendermonate, in denen dem Besoldungsempfänger der Familienzuschlag nach § 40 Absatz 2 oder 3 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung für das erste oder für das erste und zweite Kind oder für das zweite Kind gewährt worden ist, je Kind und Kalendermonat eine Ausgleichszahlung in Höhe von 9 Euro gewährt.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 wird Beamten, Richtern und Soldaten, für die in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, für das erste und zweite Kind für die Kalendermonate, in denen dem Besoldungsempfänger der Familienzuschlag nach § 40 Absatz 2 oder 3 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung für das erste oder für das erste und zweite Kind oder für das zweite Kind gewährt worden ist, je Kind und Kalendermonat eine Ausgleichszahlung in Höhe von 52 Euro gewährt.

(4) Die Reihenfolge der Kinder nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder.

(5) § 6 Absatz 1 und 3 sowie § 6a Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Für Ämter der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C nach § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 79e

Ergänzungszahlung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis einschließlich 30. April 2026;
Verordnungsermächtigung

(1) Für Zeiträume vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 30. April 2026 wird nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 4 ein einmaliger Ausgleich in Form einer Ergänzungszahlung gewährt:

1. für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019: Beamten, Richtern und Soldaten mit drei und mehr zu berücksichtigenden Kindern, für die in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, und die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimen-

tation mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,

2. für das Haushaltsjahr 2020: Beamten, Richtern und Soldaten, für die in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, und die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2020 mit einem statthaften Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,
3. für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 und für die Monate Januar bis einschließlich April 2026: Beamten, Richtern und Soldaten mit drei und mehr zu berücksichtigenden Kindern, für die in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

(2) Die Ergänzungszahlung nach Absatz 1 richtet sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Kalendermonats nach

1. der Höhe des auf Grundlage des Mikrozensus nach § 1 Absatz 1 des Mikrozensusgesetzes bestimmten Median-Äquivalenzeinkommens* der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in dem jeweiligen Haushaltsjahr und
2. den Familienverhältnissen des Besoldungsempfängers.

§ 6 Absatz 1 und 3 sowie § 6a Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten der Familienzuschlag nach § 40 Absatz 2 oder 3 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung gewährt wurde. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburten der Kinder.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3, auch in Bezug auf die Ämter der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C nach § 77 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, regelt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(5) Bei Festlegung der Monatsbeträge der Ergänzungszahlung in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 ist sicherzustellen, dass der Nettobetrag der auf das jeweils betroffene Haushaltsjahr bezogenen Summe aus zugestander Besoldung, zugestandenem Kindergeld und aus der Ergänzungszahlung nach Absatz 1 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens des jeweiligen Haushaltsjahrs nicht unterschreitet.

(6) Die Bezügestellen der Besoldungsempfänger dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift und der Rechtsverordnung nach Absatz 4 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie dürfen einander dabei personenbezogene Daten übermitteln und diese empfangen, soweit dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

22. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

* Die Mikrozensus-basierten Median-Äquivalenzeinkommen der modifizierten Äquivalenzskala der OECD sind im Internet abrufbar, beispielsweise über das gemeinsame Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

„(1) Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen wurde, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach Anlage I gilt entsprechend.“

bbb) In Absatz 2 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 273,00 Euro“ durch die Angabe „Zulage nach Anlage IX“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähige Zulage“ durch die Angabe „Zulage nach Anlage IX“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe W 2 Fußnote 1 und 3 sowie in der Besoldungsgruppe W 3" Fußnote 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Soweit“ durch die Angabe „Wenn“ ersetzt.

23. Die Anlagen IV, V und VI werden durch die aus den Anhängen 6 bis 8 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen IV, V und VI ersetzt.

24. Nach Anlage VI wird die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage VII eingefügt.

25. Die Anlagen VIII und IX werden durch die aus den Anhängen 10 und 11 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen VIII und IX ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt., § 84 Satz 2 und § 107 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

2. In § 31a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

3. In § 33 Absatz 5 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

4. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Dieser beträgt

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 Prozent 412 Euro,
 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 Prozent 824 Euro,
 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 Prozent 1 236 Euro,
 4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 Prozent 1 648 Euro,
 5. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 2 060 Euro.“
5. In § 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 53 Absatz 8 Satz 4, § 62a Absatz 2 Satz 1, § 68 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
6. § 71 wird durch den folgenden § 71 ersetzt:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für

1. die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden
 - a) in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3 und Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 sowie in § 84 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile,
 - b) Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie nach einer auf Grund des § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, sowie
 - c) Grundvergütungen oder Grundgehälter nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen,
2. den Unfallausgleich nach § 69o Absatz 1 Satz 1 und § 85 Absatz 8 Satz 1 und 2.

Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 und A 2.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2025 um 2,9 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
 2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
 3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).“
7. In § 84 Satz 2 und § 107 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 50f wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 69o wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 69p Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes“.
 - c) Die Angabe zu § 107e wird gestrichen.
2. In § 2 Nummer 8 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) In der Angabe nach Nummer 4 wird die Angabe „oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,744 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 69,76 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „fünfunddreißig“ durch die Angabe „34,03“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „fünfundsechzig“ durch die Angabe „63,2“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
5. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „66,97“ durch die Angabe „65,11“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „0,95667 Prozent“ durch die Angabe „0,93013 Prozentpunkte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „66,97“ durch die Angabe „65,11“ ersetzt.
6. In § 18 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
7. § 31 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:
- „Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 50) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht; für die Anerkennung einer nicht in dieser Rechtsverordnung bezeichneten Krankheit als Dienstunfall gilt § 9 Absatz 2 und 2a Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
8. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
- „Dieser beträgt
1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 Prozent 423,54 Euro,
 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 Prozent 847,07 Euro,
 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 Prozent 1 270,61 Euro,
 4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 Prozent 1 694,14 Euro,
 5. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 2 117,68 Euro.“
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Absatz 1 erhöht sich um 19,45 Prozentpunkte. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 64,82 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 72,92 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 72,92 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
10. § 37 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:
- „Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 77,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt wurde und zu Beginn des Ruhestandes infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist.“
11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „66,67“ durch die Angabe „64,82“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, so darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert, so treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 77,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt.“

- 12. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „(§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.
- 13. In § 47a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
- 14. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.
- 15. § 50 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf den Familienzuschlag finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Beamten oder Ruhestandsbeamten auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags wird neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird die Summe des Familienzuschlags auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

- 16. In § 50e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und in Satz 2 wird jeweils die Angabe „66,97“ durch die Angabe „65,11“ ersetzt.
- 17. § 50f wird gestrichen.
- 18. In § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1“ und jeweils die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
- 19. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer ersetzt:
- „3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) ein Betrag, der sich unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, und des jeweils maßgeblichen Höchstruhegehaltssatzes ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1.“
- cc) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
20. In § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlags nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
21. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Angabe „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1“ ersetzt.
22. § 66 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit 32,55462 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,86025 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 69,76 Prozent.“
23. In § 67 Absatz 4 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt.
24. § 69m Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Versorgungsempfänger nach Satz 1, deren Ruhensbetrag mittels Höchstgrenzenberechnung nach § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in einer zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020 anzuwendenden Fassung bestimmt wird, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass ihr Ruhegehalt in Höhe von 1,744 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ruht; der Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 ruht für jedes Jahr einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung in Höhe von 2,43065 Prozent.“
25. Nach § 69o wird der folgende § 69p eingefügt:

„§ 69p

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes

In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Mai 2026 eingetreten sind,

1. entfällt ab dem 1. Mai 2026 die
 - a) Berücksichtigung des Familienzuschlags der Stufe 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug,
 - b) Anwendung des Faktors nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
 2. wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz am 1. Mai 2026 mit 0,97226 vervielfältigt; dieser Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt.“
26. § 71 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ab dem 1. Mai 2026

1. gelten für die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehältern die in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge,
2. erhöhen sich um 2,8 Prozent
 - a) die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Beträge der
 - aa) Amtszulagen,
 - bb) in § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie in § 84 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bezügebestandteile,
 - cc) Leistungsbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie nach den auf Grund des § 33 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - dd) Grundvergütungen oder Grundgehälter nach fortgeltenden oder früheren Besoldungsordnungen,
 - b) der Unfallausgleich nach § 69o Absatz 1 Satz 1 und § 85 Absatz 8 Satz 1 und 2.

Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 oder A 2 oder der weggefallenen Besoldungsordnung C oder der weggefallenen Stufe 1 der Besoldungsordnung A oder der Besoldungsgruppe R 2 zugrunde, erhöht sich der als Grundgehalt zu berücksichtigende Betrag zum 1. Mai 2026 um 2,8 Prozent und anschließend um 181,36 Euro.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Mai 2026 um 2,7 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
 2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
 3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).“
27. § 85 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 0,97226 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 72,92 Prozent; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
28. In § 90 Absatz 2 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „11,67“ ersetzt.
29. In § 107d Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
30. § 107e wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
2. In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 18 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „; sie sind mit 0,9901 zu multiplizieren“ gestrichen.
4. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Höhe des Altersgelds beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,744 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 69,76 Prozent, multipliziert mit 0,85, sofern bei der Ermittlung des Altersgelds eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren berücksichtigt wird, ansonsten mit 0,95. Für die Ermittlung des Altersgeldsatzes gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“
5. In § 11 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1,5246875“ durch die Angabe „1,48239“ und die Angabe „1,7040625“ durch die Angabe „1,65679“ ersetzt.
7. Nach § 17 wird der folgende § 18 eingefügt:

„§ 18

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes

Für am 30. April 2026 vorhandene Altersgeldempfänger

1. entfällt ab dem 1. Mai 2026 die Anwendung des Faktors nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung auf die altersgeldfähigen Dienstbezüge und
2. wird der dem Altersgeld zugrunde liegende Altersgeldsatz am 1. Mai 2026 mit 0,97226 vervielfältigt; dieser Altersgeldsatz gilt als neu festgesetzt.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

- „(1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts erhalten als Amtsgehalt (Dienstbezüge) ein Grundgehalt und bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen:
1. einen Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
 2. einen ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einen ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende nach § 41a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die §§ 79a, 79b, 79d und 79e des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Neben dem Amtsgehalt wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.“

Artikel 8

Änderung des Polizeibeauftragtengesetzes

Das Polizeibeauftragtengesetz vom 28. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 72) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen:

1. den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
2. den ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende nach § 41a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die §§ 79a, 79b, 79d und 79e des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die oder der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Fall des Absatzes 2 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der Besoldungsgruppe B 11 und bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen:

1. den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
2. den ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende nach § 41a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die §§ 79a, 79b, 79d und 79e des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 10

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26g Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen:

1. den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
2. den ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende nach § 41a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die §§ 79a, 79b, 79d und 79e des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 83 Absatz 2 Satz 3, § 84 Absatz 4, § 108 Absatz 1 und § 113 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 4, § 68 Absatz 4 Satz 5 und § 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 12

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 76 wird gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 135 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 136 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes“.

2. In § 4 Absatz 4 Nummer 5 wird die Angabe „den Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „den Familienzuschlag nach § 64 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Übergangsgebühren betragen 74,26 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats; war eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge. Die Übergangsgebühren erhöhen sich um einen Bildungszuschuss, wenn und solange während des Bezugszeitraums an einer nach § 7 geförderten Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung in Vollzeitform teilgenommen wird; in diesem Fall beträgt der Bildungszuschuss 25 Prozent der Dienstbezüge des letzten Monats.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die Höhe der Übergangsgebühren begrenzt sich auf die Anwärterbezüge nach § 59 Absatz 2 und § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes einer Beamtin auf Widerruf oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes des Bundes; ein Einkommen aus der Maßnahme der schulischen und beruflichen Bildung ist anzurechnen.“

4. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Ausgleichsbezüge werden gewährt beim Bezug

1. von Anwärterbezügen als Beamtin auf Widerruf oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamtin auf Widerruf oder als Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen und 99,01 Prozent des Grundgehalts der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit,
2. von Dienstbezügen als Beamtin oder als Beamter in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt dieser Dienstbezüge und 99,01 Prozent des Grundgehalts der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit,

längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren.“

5. In § 18 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ und die Angabe „Unterschiedsbetrags“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.

6. In § 26 Nummer 6 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

7. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

- b) Die Angabe „oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt“ wird gestrichen.
8. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:
- „Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,744 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 69,76 Prozent, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „12,55625“ durch die Angabe „12,208“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1,79375“ durch die Angabe „1,744“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „16,86131“ durch die Angabe „16,39366“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „34,03“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „63,2“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „66,97“ durch die Angabe „65,11“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „0,95667 Prozent“ durch die Angabe „0,93013 Prozentpunkte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „66,97“ durch die Angabe „65,11“ ersetzt.
10. § 42 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:
- „Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 50) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht; für die Anerkennung einer nicht in dieser Rechtsverordnung bezeich-

neten Krankheit als Dienstunfall gilt § 9 Absatz 2 und 2a Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

11. In § 53 Absatz 1 Satz 1 und § 101a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

12. § 64 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf den Familienzuschlag sind die für Soldatinnen und Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des der Soldatin, des Soldaten, der Soldatin im Ruhestand oder des Soldaten im Ruhestand auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags wird neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldatin, des Soldaten, der Soldatin im Ruhestand oder des Soldaten im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird die Summe des Familienzuschlags auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

13. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.

14. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Absatz 1,

2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Absatz 1,

3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) ein Betrag, der sich unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Wit-

wengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemisst, und des jeweils maßgeblichen Höchstruhegehaltssatzes ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Absatz 1.“

- bb) In Satz 3 und 5 wird jeweils die Angabe „71,75“ durch die Angabe „69,76“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 und in Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
15. In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 71 Absatz 8 sowie in § 128 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
16. § 76 wird gestrichen.
17. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
18. In § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „66,97“ durch die Angabe „65,11“ ersetzt.
19. § 104 Satz 3 wird gestrichen.
20. In § 115 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „ein“ durch die Angabe „0,97226“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „72,92“ ersetzt.
21. § 126 Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:
- „§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 7, 9 und 12, § 8 Absatz 1 und 2, die §§ 9, 10 und 16 Absatz 4 und 6, die §§ 17 und 19 Absatz 7 sowie die §§ 21, 22, 25, 33, 60, 62, 68, 80, 104, 125 und 136 sind nach diesem Gesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
22. In § 131 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1,79375“ durch die Angabe „1,744“ ersetzt und die Angabe „2,5“ durch die Angabe „2,43065“ ersetzt.
23. Nach § 135 wird der folgende § 136 eingefügt:

„§ 136

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesalimentationsgesetzes

- (1) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Mai 2026 eingetreten sind,
 - 1. entfällt ab dem 1. Mai 2026 die
 - a) Berücksichtigung des Familienzuschlags der Stufe 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug,
 - b) Anwendung des Faktors nach § 29 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und

2. wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz am 1. Mai 2026 mit 0,97226 vervielfältigt; dieser Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt.

(2) In Fällen, in denen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vor dem 1. Mai 2026 in die Dienstzeitversorgung eingetreten sind,

1. entfällt ab dem 1. Mai 2026 die
 - a) Berücksichtigung des Familienzuschlags der Stufe 1,
 - b) Anwendung des Faktors nach § 104 Satz 3 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung für die Ermittlung von Übergangsgebührrnissen und Ausgleichsbezügen,
2. wird der den Übergangsgebührrnissen am 30. April 2026 zugrunde liegende Bemessungssatz mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt; dieser gilt als neu festgesetzt, und
3. wird im Falle des Bezugs von Ausgleichsbezügen nach § 17 Absatz 1 99,01 Prozent des Grundgehalts der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags zugrunde gelegt.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften

Das Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1621), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5“ und die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

- „4. Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe einer Bezügetabelle, Familienzuschlag je Kind, ergänzender Familienzuschlag für Verheiratete, ergänzender Familienzuschlag für Alleinerziehende, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügeb Bestandteilen.“

Artikel 15

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 390 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Angabe „des Familienzuschlags für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 147a Absatz 4 wird die Angabe „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Angabe „des Familienzuschlags für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Antimissbrauchsbeauftragtengesetzes

Das Antimissbrauchsbeauftragtengesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und bei Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen:

1. den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie
2. den ergänzenden Familienzuschlag für Verheiratete nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende nach § 41a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die §§ 79a, 79b, 79d und 79e des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 18

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „den §§ 39, 40 und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „den §§ 40 bis 41a und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleiben, und der Altersteilzeitzuschlag,“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.
5. § 46 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt bei mehreren beihilfeberechtigten Personen nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehen.“

Artikel 19

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde

- | | |
|--|-------------|
| 1. in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 4 | 15,88 Euro, |
| 2. in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 | 18,77 Euro, |
| 3. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 25,78 Euro, |

4. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 35,49 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamtinnen und Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Lehrkräfte an Fachhochschulen und Fachschulen des Bundes

1. im gehobenen Dienst 35,27 Euro,
2. im höheren Dienst 41,20 Euro.“

Artikel 20

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde

1. in der Besoldungsgruppe A 4 16,32 Euro,
2. in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 19,30 Euro,
3. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 26,50 Euro,
4. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 36,48 Euro.

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamtinnen und Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Lehrkräfte an Fachhochschulen und Fachschulen des Bundes

1. im gehobenen Dienst 36,26 Euro,
2. im höheren Dienst 42,35 Euro.“

Artikel 21

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 6,50 Euro je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,53 Euro je Stunde sowie
b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 3,06 Euro je Stunde.“

Artikel 22

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2025

Die Erschwerniszulagenverordnung, zuletzt durch **Artikel 21** dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 17b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von 3,50 Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch 157,50 Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von 1,45 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von 29 Euro für Beamte und Soldaten, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.“

Artikel 23

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Mai 2026

Die Erschwerniszulagenverordnung, zuletzt durch **Artikel 22** dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 6,68 Euro je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,57 Euro je Stunde sowie

b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 3,15 Euro je Stunde.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „4,35 Euro“ durch die Angabe „4,87 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beträgt je Stunde Tauchzeit

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Tauchtiefe von bis zu 5 Metern | 20,17 Euro, |
| 2. bei einer Tauchtiefe von mehr als 5 Metern | 24,48 Euro, |
| 3. bei einer Tauchtiefe von mehr als 10 Metern | 30,42 Euro, |
| 4. bei einer Tauchtiefe von mehr als 15 Metern oder beim Tauchen mit reinem Sauerstoff | 39,19 Euro. |

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 7,83 Euro je Stunde.“

3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „922,82 Euro“ durch die Angabe „1.033,56 Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Höhe des Anspruchs bei Vollzeitbeschäftigung

Die Vergütung beträgt je Stunde für Vollzeitbeschäftigte

- | | |
|---|--------------|
| 1. in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 | 15,88 Euro, |
| 2. in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 | 18,77 Euro, |
| 3. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 25,78 Euro, |
| 4. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 | 35,49 Euro.“ |

Artikel 25

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Höhe des Anspruchs bei Vollzeitbeschäftigung

Die Vergütung beträgt je Stunde für Vollzeitbeschäftigte

- | | |
|---|--------------|
| 1. in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 | 16,32 Euro, |
| 2. in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 | 19,30 Euro, |
| 3. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 26,50 Euro, |
| 4. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 | 36,48 Euro.“ |

Artikel 26

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 59 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung

Die Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 104), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Entsprechende Geltung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 bis 6, sowie die §§ 9, 9a, 10, 11, 12, 17a, 17b und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 28

Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung

Die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Näheres kann das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Verwaltungsvorschriften regeln.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrag“ durch die Angabe „Familienzuschlag“ ersetzt.

bb) In Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Unterschiedsbetrages“ durch die Angabe „Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung

Die Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „; § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ist anzuwenden“ gestrichen.
2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Telekom-Altersteilzeitzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte, denen Altersteilzeit nach § 1 bewilligt worden ist, erhalten einen Zuschlag zur Besoldung (Telekom-Altersteilzeitzuschlag).

(2) Der Telekom-Altersteilzeitzuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen

1. der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und
2. 83 Prozent der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) unter Berücksichtigung des § 6a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde.

(3) Zur Ermittlung der Nettobesoldung nach Absatz 2 Nummer 2 ist die Bruttobesoldung um

1. die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a und 38b des Einkommensteuergesetzes) und
2. einen pauschalen Abzug in Höhe von 13,5 Prozent der Lohnsteuer zu vermindern. Freibeträge nach § 39a des Einkommensteuergesetzes oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. Amtszulagen,
4. Stellenzulagen,
5. Überleitungszulagen,
6. Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschläge, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie
7. die jährlichen Sonderzahlungen.

(5) Für den Fall, dass die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

Artikel 30

Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung

Die Postbeamtenaltersteilzeitverordnung vom 7. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2204), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähigen“ gestrichen.

Artikel 31

Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung

Die Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2763) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „; § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ist anzuwenden“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „nicht ruhegehaltfähigen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für den Fall, dass die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

Artikel 32

Außerkräftreten

Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 33

Inkräfttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Die Artikel 1, 3, 11, 19, 21 und 24 treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 22 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Liste der EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. November 2003, S. 9)

**Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 60)**

**Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)**

Gültig ab 1. April 2025

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 788,20	2 846,21	2 904,25	2 950,96	2 997,67	3 044,39	3 091,11	3 137,81
A 4	2 842,01	2 911,35	2 980,70	3 035,89	3 091,11	3 146,32	3 201,51	3 252,49
A 5	2 861,79	2 948,13	3 017,48	3 085,45	3 153,42	3 222,78	3 290,69	3 357,24
A 6	2 918,40	3 018,93	3 120,82	3 198,68	3 279,38	3 357,24	3 443,56	3 518,59
A 7	3 052,89	3 142,09	3 259,59	3 379,86	3 497,35	3 616,27	3 705,46	3 794,62
A 8	3 217,09	3 324,69	3 476,12	3 629,03	3 781,88	3 888,04	3 995,62	4 101,79
A 9	3 454,89	3 561,06	3 728,11	3 897,95	4 064,96	4 178,50	4 296,61	4 411,80
A 10	3 682,78	3 828,58	4 039,52	4 251,38	4 467,19	4 617,38	4 767,53	4 917,77
A 11	4 178,50	4 401,57	4 623,20	4 846,28	4 999,37	5 152,47	5 305,57	5 458,71
A 12	4 464,29	4 728,20	4 993,56	5 257,45	5 441,18	5 621,98	5 804,24	5 989,42
A 13	5 197,69	5 445,55	5 691,96	5 939,83	6 110,42	6 282,50	6 453,06	6 620,73
A 14	5 339,11	5 658,42	5 979,20	6 298,51	6 518,66	6 740,33	6 960,46	7 182,11
A 15	6 477,85	6 766,56	6 986,72	7 206,91	7 427,06	7 645,77	7 864,49	8 081,71
A 16	7 123,78	7 459,16	7 712,84	7 966,56	8 218,79	8 473,97	8 727,66	8 978,48

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten

um 25,90 Euro.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 11,30 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	8 081,71
B 2	9 353,18
B 3	9 891,19
B 4	10 454,00
B 5	11 099,94
B 6	11 713,81
B 7	12 305,77
B 8	12 925,42
B 9	13 693,84
B 10	16 080,70
B 11	16 566,89

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	5 690,50		
W 2	7 017,05	7 417,07	7 817,07
W 3	7 817,07	8 350,42	8 883,77

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	6 269,33	6 579,94	6 889,05	7 311,90	7 737,62	8 161,94	8 587,71	9 013,47
R 3	9 891,19							
R 5	11 099,94							
R 6	11 713,81							
R 7	12 305,77							
R 8	12 925,42							
R 9	13 693,84							
R 10	16 566,89							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 60)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. April 2025

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
176,42	327,19

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,77 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 469,74 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 148,60 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 157,74 Euro

**Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 60)**

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2025

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 871,04	3 206,67	3 587,98	4 021,23	4 523,91	5 100,06	5 754,72	6 498,53	7 343,67	8 303,96	9 395,06	10 634,74	12 043,34	13 643,84	13 643,85
Zonenstufe															
1	1 044,17	1 117,16	1 195,48	1 283,07	1 377,33	1 482,16	1 596,29	1 722,42	1 861,79	2 017,06	2 186,97	2 258,65	2 334,28	2 415,27	2 501,56
2	1 142,35	1 220,67	1 305,64	1 398,55	1 500,76	1 613,60	1 735,70	1 871,08	2 019,76	2 184,28	2 364,83	2 447,10	2 534,73	2 627,62	2 727,18
3	1 239,28	1 324,23	1 415,79	1 515,35	1 625,54	1 744,98	1 876,39	2 019,76	2 177,68	2 351,54	2 541,39	2 635,61	2 735,16	2 841,33	2 952,82
4	1 336,15	1 427,75	1 525,99	1 632,16	1 748,94	1 876,39	2 015,74	2 168,37	2 335,63	2 518,79	2 719,20	2 824,09	2 935,59	3 053,71	3 178,44
5	1 434,40	1 531,30	1 636,16	1 748,94	1 872,40	2 007,78	2 155,12	2 315,74	2 492,25	2 686,03	2 897,08	3 012,58	3 136,00	3 266,08	3 405,42
6	1 531,30	1 634,85	1 744,98	1 865,77	1 997,17	2 139,20	2 294,48	2 464,37	2 650,20	2 853,26	3 074,93	3 201,02	3 336,45	3 478,47	3 631,11
7	1 629,51	1 738,35	1 855,15	1 982,54	2 120,62	2 270,60	2 435,17	2 613,04	2 808,15	3 020,51	3 252,81	3 390,84	3 536,84	3 692,14	3 856,73
8	1 726,39	1 841,88	1 965,34	2 099,40	2 244,03	2 401,98	2 574,58	2 761,71	2 964,78	3 187,74	3 430,66	3 579,32	3 737,26	3 904,52	4 082,36
9	1 824,58	1 945,42	2 075,46	2 216,16	2 368,82	2 534,73	2 713,91	2 910,36	3 122,70	3 355,01	3 608,50	3 767,79	3 937,69	4 116,86	4 308,01
10	1 921,50	2 048,93	2 185,64	2 332,96	2 492,25	2 666,14	2 853,26	3 057,69	3 280,65	3 522,26	3 785,06	3 956,28	4 136,79	4 329,25	4 533,66
11	2 018,44	2 152,45	2 294,48	2 449,78	2 617,01	2 797,52	2 993,99	3 206,36	3 437,31	3 689,46	3 962,93	4 144,77	4 337,19	4 542,97	4 760,64
12	2 116,63	2 255,96	2 404,68	2 566,57	2 740,44	2 928,94	3 133,34	3 355,01	3 595,23	3 856,73	4 140,78	4 333,22	4 537,61	4 755,32	4 986,27
13	2 213,54	2 359,50	2 514,78	2 682,07	2 863,90	3 060,35	3 272,73	3 503,67	3 753,20	4 023,97	4 318,61	4 521,72	4 738,07	4 967,66	5 211,93
14	2 311,74	2 463,04	2 624,98	2 798,86	2 988,67	3 191,74	3 412,07	3 650,97	3 909,85	4 191,22	4 496,50	4 710,18	4 938,50	5 180,06	5 437,54
15	2 408,63	2 566,57	2 733,84	2 915,65	3 112,11	3 323,15	3 552,77	3 799,66	4 067,79	4 358,48	4 674,34	4 899,99	5 138,88	5 393,78	5 663,18
16	2 505,51	2 670,12	2 843,98	3 032,47	3 235,54	3 455,90	3 692,14	3 948,29	4 225,70	4 525,69	4 850,89	5 088,45	5 339,34	5 606,11	5 888,85
17	2 603,76	2 773,64	2 954,15	3 149,25	3 360,32	3 587,28	3 831,51	4 096,95	4 383,68	4 692,93	5 028,74	5 276,96	5 539,74	5 818,49	6 115,81
18	2 700,66	2 875,82	3 064,31	3 266,08	3 483,74	3 718,68	3 972,19	4 245,62	4 540,29	4 860,16	5 206,61	5 465,43	5 740,19	6 032,19	6 341,47
19	2 798,86	2 979,38	3 174,48	3 382,90	3 607,16	3 850,09	4 111,56	4 392,97	4 698,27	5 027,43	5 384,49	5 653,88	5 940,60	6 244,59	6 567,10

VI.2

Zonenstufe	Monatsbetrag in Euro
1	176,33
2	194,38
3	212,44
4	230,46
5	249,92
6	267,95
7	286,01
8	304,08
9	322,09
10	340,17
11	358,24
12	376,26
13	394,31
14	412,38
15	430,41
16	448,48
17	466,54
18	484,57
19	503,98

20	2 895,74	3 082,89	3 283,30	3 499,68	3 731,96	3 981,49	4 250,93	4 541,61	4 856,21	5 194,65	5 562,33	5 842,39	6 141,02	6 456,91	6 792,73	20	522,05
----	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----	--------

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 60)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. April 2025

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 449,86
des mittleren Dienstes	1 517,57
des gehobenen Dienstes	1 796,55
des höheren Dienstes	2 702,80

**Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 60)**

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. April 2025

Zulagen

– in der Reihenfolge der Fundstellen im Gesetz –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Mannschaften der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Beamte des gehobenen und höheren Dienstes Offiziere	113,00
13	Nummer 5a		
14		Absatz 1	
15		Nummer 1	
16		Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 5b		

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
31	Absatz 1		
32	Nummer 1		150,00
33	Nummer 2		300,00
34	Nummer 3		350,00
35	Nummer 6		
36	Absatz 1 Satz 1		
37	Nummer 1		680,00
38	Nummer 2		540,00
39	Nummer 3		475,00
40	Nummer 4		435,00
41	Absatz 1 Satz 2		615,00
42	Nummer 6a		150,00
43	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
44		– A 3 bis A 5	165,00
45		– A 6 bis A 9	220,00
46		– A 10 bis A 13	275,00
47		– A 14, A 15, B 1	330,00
48		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
49		– B 5 bis B 7	470,00
50		– B 8 bis B 10	540,00
51		– B 11	610,00
52	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	150,00
54		– A 6 bis A 9	200,00
55		– A 10 bis A 13	250,00
56		– A 14 und höher	300,00
57	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
58		– A 3 bis A 5	103,00
59		– A 6 bis A 9	141,00
60		– A 10 bis A 13	174,00
61		– A 14 und höher	206,00
62		Anwärter der Laufbahngruppe	
63		– des mittleren Dienstes	75,00
64		– des gehobenen Dienstes	99,00
65		– des höheren Dienstes	122,00
66	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	120,00
68		– A 6 bis A 9	160,00
69		– A 10 bis A 13	200,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro	
	1	2	3	
70		– A 14 und höher	240,00	
71	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen		
72		– A 3 bis A 5	85,00	
73		– A 6 bis A 9	110,00	
74		– A 10 bis A 13	125,00	
75		– A 14 und höher	140,00	
76	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
77		– einem Jahr	95,00	
78		– zwei Jahren	228,00	
79	Nummer 9a			
80	Absatz 1			
81	Nummer 1		350,00	
82	Nummer 2		700,00	
83	Nummer 3		225,00	
84	Absatz 3			
85	Nummer 1		136,00	
86	Nummer 2 und 3		76,00	
87	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
88		– einem Jahr	95,00	
89		– zwei Jahren	190,00	
90	Nummer 11			
91	Absatz 1			
92	Nummer 1		415,00	
93	Nummer 2		615,00	
94	Absatz 3		220,00	
95	Nummer 12		55,00	
96	Nummer 13			
97		Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
98			Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
99	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen		
100		– A 6 bis A 9	200,00	
101		– A 10 bis A 13	210,00	
102		– A 14 bis A 16	220,00	
103	Nummer 14		35,00	
104	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen		
105		– A 3 bis A 5	70,00	
106		– A 6 bis A 9	90,00	
107		– A 10 bis A 13	110,00	
108		– A 14 und höher	140,00	

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
109	Nummer 16		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
110			– A 3 bis A 5	150,00
111			– A 6 bis A 9	200,00
112			– A 10 bis A 13	250,00
113			– A 14 und höher	300,00
114	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
115			– A 3 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
120			– A 3 bis A 5	96,00
121			– A 6 bis A 9	128,00
122			– A 10 bis A 13	160,00
123			– A 14 und höher	192,00
124	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
125			– A 3 bis A 5	20,00
126			– A 6 bis A 9	40,00
127			– A 10 bis A 13	60,00
128			– A 14 und höher	80,00
129	Amtszulagen			
130	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
131	A 3	1		51,22
132		2		94,48
133		3		47,70
134	A 4	1		51,22
135		2		94,48
136		4		10,29
137	A 5	1		51,22
138		3		94,48
139	A 6	2, 5		51,22
140	A 7	5		63,61
141	A 8	1		81,95
142	A 9	1		381,33
143	A 13	1		387,53
144		7		177,13
145	A 14	5		265,69
146	A 15	3		354,23

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
147		8		265,69
148	A 16	6		297,12
149	B 10	1		613,97
150	<u>Anlage III</u> (Bundesbesoldungsordnung R)			
151	Stellenzulage			
152	Vorbemerkung			
153	Nummer 2		Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen	
154			– R 2 und R 3	400,00
155			– R 5 bis R 7	470,00
156			– R 8 und höher	540,00
157	Amtszulagen			
158	Besoldungsgruppe	Fußnote		
159	R 2	1		293,76
160	R 7	1		436,84
161	R 8	1		587,39

Beträge für die Amts- und Stellenzulagen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 und Stellenzulagen der weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die Amts- und Stellenzulagen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 und Stellenzulagen der weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nummer 21)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. Mai 2026

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3		3 107,26	3 191,16	3 277,32	3 365,81	3 456,69	3 550,02	3 645,87
A 4		3 175,62	3 261,36	3 349,42	3 439,85	3 532,73	3 628,11	3 726,07
A 5		3 245,48	3 333,11	3 423,10	3 515,52	3 610,44	3 707,92	3 808,03
A 6		3 407,75	3 499,76	3 594,25	3 691,29	3 790,95	3 893,31	3 998,43
A 7		3 578,14	3 674,75	3 773,97	3 875,87	3 980,52	4 087,99	4 198,37
A 8		3 757,05	3 858,49	3 962,67	4 069,66	4 179,54	4 292,39	4 408,28
A 9		4 132,76	4 244,34	4 358,94	4 476,63	4 597,50	4 721,63	4 849,11
A 10		4 546,04	4 668,78	4 794,84	4 924,30	5 057,26	5 193,81	5 334,04
A 11		5 000,64	5 135,66	5 274,32	5 416,73	5 562,98	5 713,18	5 867,44
A 12		5 500,70	5 649,22	5 801,75	5 958,40	6 119,28	6 284,50	6 454,18
A 13		6 105,78	6 270,64	6 439,95	6 613,83	6 792,40	6 975,79	7 164,14
A 14		6 777,42	6 960,41	7 148,34	7 341,35	7 539,57	7 743,14	7 952,20
A 15		7 522,94	7 726,06	7 934,66	8 148,90	8 368,92	8 594,88	8 826,94
A 16		8 350,46	8 575,92	8 807,47	9 045,27	9 289,49	9 540,31	9 797,90

Anrechnungsbetrag nach §§ 69 Absatz 6 Satz 2 und 70 Absatz 3 Satz 2

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 152,76 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 162,16 Euro

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	8 826,94
B 2	10 230,42
B 3	10 854,48
B 4	11 516,60
B 5	12 219,11
B 6	12 964,48
B 7	13 755,31
B 8	14 594,38
B 9	15 484,64
B 10	17 946,70
B 11	19 831,10

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	6 777,42		
W 2	7 658,48	8 072,04	8 507,93
W 3	8 654,08	9 121,40	9 613,96

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2		7 600,00	7 964,80	8 347,11	8 747,77	9 167,66	9 607,71	10 068,88
R 3	10 854,48							
R 5	12 219,11							
R 6	12 964,48							
R 7	13 755,31							
R 8	14 594,38							
R 9	15 484,64							
R 10	19 831,10							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 7
(zu Artikel 2 Nummer 21)

Anlage V
(zu § 40)

Gültig ab 1. Mai 2026

Familienzuschlag

zu berücksichtigende Kinder	Monatsbetrag in Euro
für das erste Kind	265,00
für das zweite Kind	265,00
für das dritte und jedes weitere Kind	708,00

Anhang 8
(zu Artikel 2 Nummer 21)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. Mai 2026

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 3 131,47	bis 3 497,54	bis 3 913,43	bis 4 385,98	bis 4 934,27	bis 5 562,67	bis 6 276,72	bis 7 088,00	bis 8 009,80	bis 9 057,19	bis 10 247,27	bis 11 599,39	bis 13 135,76	bis 14 881,45	ab 14 881,46
Zonen- stufe															
1	1 067,56	1 142,18	1 222,26	1 311,81	1 408,18	1 515,36	1 632,05	1 761,00	1 903,49	2 062,24	2 235,96	2 309,24	2 386,57	2 469,37	2 557,59
2	1 167,94	1 248,01	1 334,89	1 429,88	1 534,38	1 649,74	1 774,58	1 912,99	2 065,00	2 233,21	2 417,80	2 501,92	2 591,51	2 686,48	2 788,27
3	1 267,04	1 353,89	1 447,50	1 549,29	1 661,95	1 784,07	1 918,42	2 065,00	2 226,46	2 404,21	2 598,32	2 694,65	2 796,43	2 904,98	3 018,96
4	1 366,08	1 459,73	1 560,17	1 668,72	1 788,12	1 918,42	2 060,89	2 216,94	2 387,95	2 575,21	2 780,11	2 887,35	3 001,35	3 122,11	3 249,64
5	1 466,53	1 565,60	1 672,81	1 788,12	1 914,34	2 052,75	2 203,39	2 367,61	2 548,08	2 746,20	2 961,97	3 080,06	3 206,25	3 339,24	3 481,70
6	1 565,60	1 671,47	1 784,07	1 907,56	2 041,91	2 187,12	2 345,88	2 519,57	2 709,56	2 917,17	3 143,81	3 272,72	3 411,19	3 556,39	3 712,45
7	1 666,01	1 777,29	1 896,71	2 026,95	2 168,12	2 321,46	2 489,72	2 671,57	2 871,05	3 088,17	3 325,67	3 466,79	3 616,07	3 774,84	3 943,12
8	1 765,06	1 883,14	2 009,36	2 146,43	2 294,30	2 455,78	2 632,25	2 823,57	3 031,19	3 259,15	3 507,51	3 659,50	3 820,97	3 991,98	4 173,80
9	1 865,45	1 989,00	2 121,95	2 265,80	2 421,88	2 591,51	2 774,70	2 975,55	3 192,65	3 430,16	3 689,33	3 852,19	4 025,89	4 209,08	4 404,51
10	1 964,54	2 094,83	2 234,60	2 385,22	2 548,08	2 725,86	2 917,17	3 126,18	3 354,14	3 601,16	3 869,85	4 044,90	4 229,45	4 426,23	4 635,21
11	2 063,65	2 200,66	2 345,88	2 504,66	2 675,63	2 860,18	3 061,06	3 278,18	3 514,31	3 772,10	4 051,70	4 237,61	4 434,34	4 644,73	4 867,28
12	2 164,04	2 306,49	2 458,54	2 624,06	2 801,83	2 994,55	3 203,53	3 430,16	3 675,76	3 943,12	4 233,53	4 430,28	4 639,25	4 861,84	5 097,96
13	2 263,12	2 412,35	2 571,11	2 742,15	2 928,05	3 128,90	3 346,04	3 582,15	3 837,27	4 114,11	4 415,35	4 623,01	4 844,20	5 078,94	5 328,68
14	2 363,52	2 518,21	2 683,78	2 861,55	3 055,62	3 263,23	3 488,50	3 732,75	3 997,43	4 285,10	4 597,22	4 815,69	5 049,12	5 296,09	5 559,34
15	2 462,58	2 624,06	2 795,08	2 980,96	3 181,82	3 397,59	3 632,35	3 884,77	4 158,91	4 456,11	4 779,05	5 009,75	5 253,99	5 514,60	5 790,04
16	2 561,63	2 729,93	2 907,69	3 100,40	3 308,02	3 533,31	3 774,84	4 036,73	4 320,36	4 627,07	4 959,55	5 202,43	5 458,94	5 731,69	6 020,76
17	2 662,08	2 835,77	3 020,32	3 219,79	3 435,59	3 667,64	3 917,34	4 188,72	4 481,87	4 798,05	5 141,38	5 395,16	5 663,83	5 948,82	6 252,80
18	2 761,15	2 940,24	3 132,95	3 339,24	3 561,78	3 801,98	4 061,17	4 340,72	4 641,99	4 969,03	5 323,24	5 587,86	5 868,77	6 167,31	6 483,52
19	2 861,55	3 046,12	3 245,59	3 458,68	3 687,96	3 936,33	4 203,66	4 491,37	4 803,51	5 140,04	5 505,10	5 780,53	6 073,67	6 384,47	6 714,20

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	180,28
2	198,73
3	217,20
4	235,62
5	255,52
6	273,95
7	292,42
8	310,89
9	329,30
10	347,79
11	366,26
12	384,69
13	403,14
14	421,62
15	440,05
16	458,53
17	476,99
18	495,42
19	515,27

20	2 960,60	3 151,95	3 356,85	3 578,07	3 815,56	4 070,68	4 346,15	4 643,34	4 964,99	5 311,01	5 686,93	5 973,26	6 278,58	6 601,54	6 944,89	20	533,74
----	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----	--------

**Anhang 9
(zu Artikel 2 Nummer 22)**

**Anlage VII
(zu § 40 und 41a)**

Gültig ab 1. Mai 2026

Ergänzender Familienzuschlag

VII.1 Ergänzender Familienzuschlag für Verheiratete (§ 41)

Verheiratete Beamte, Richter und Soldaten	Monatsbetrag in Euro
ohne Kind	607,00
mit einem zu berücksichtigenden Kind	1 008,00
mit zwei zu berücksichtigenden Kindern	1 519,00

Erhöhungsbeträge für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Ehegatten

Der ergänzende Familienzuschlag erhöht sich, sofern für den Ehegatten keine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht und deshalb Versicherungsbeiträge für eine freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung des Ehegatten entstehen, für verheiratete Beamte, Richter und Soldaten

- ohne Kind um 285,00 Euro,
- mit einem zu berücksichtigenden Kind um 286,00 Euro,
- mit zwei zu berücksichtigenden Kindern um 287,00 Euro.

VII.2 Ergänzender Familienzuschlag für Alleinerziehende (§ 41a)

Alleinerziehende Beamte, Richter und Soldaten	Monatsbetrag in Euro
mit einem zu berücksichtigenden Kind	0,00
mit zwei zu berücksichtigenden Kindern	484,00

Anhang 10
(zu Artikel 2 Nummer 23)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. Mai 2026

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 672,00
des mittleren Dienstes	1 742,00
des gehobenen Dienstes	2 029,00
des höheren Dienstes	2 960,00

Anhang 11
(zu Artikel 2 Nummer 23)

Anlage IX
(zu den Anlagen I, II und III)
Gültig ab 1. Mai 2026

Zulagen

– in der Reihenfolge der Fundstellen im Gesetz –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Mannschaften der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Beamte des gehobenen und höheren Dienstes Offiziere	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 5b		

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
31	Absatz 1		
32	Nummer 1		150,00
33	Nummer 2		300,00
34	Nummer 3		350,00
35	Nummer 6		
36	Absatz 1 Satz 1		
37	Nummer 1		680,00
38	Nummer 2		540,00
39	Nummer 3		475,00
40	Nummer 4		435,00
41	Absatz 1 Satz 2		615,00
42	Nummer 6a		150,00
43	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
44		– A 3 bis A 5	165,00
45		– A 6 bis A 9	220,00
46		– A 10 bis A 13	275,00
47		– A 14, A 15, B 1	330,00
48		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
49		– B 5 bis B 7	470,00
50		– B 8 bis B 10	540,00
51		– B 11	610,00
52	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	150,00
54		– A 6 bis A 9	200,00
55		– A 10 bis A 13	250,00
56		– A 14 und höher	300,00
57	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
58		– A 3 bis A 5	103,00
59		– A 6 bis A 9	141,00
60		– A 10 bis A 13	174,00
61		– A 14 und höher	206,00
62		Anwärter der Laufbahngruppe	
63		– des mittleren Dienstes	75,00
64		– des gehobenen Dienstes	99,00
65		– des höheren Dienstes	122,00
66	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
67		– A 4 bis A 5	120,00
68		– A 6 bis A 9	160,00
69		– A 10 bis A 13	200,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro	
	1	2	3	
70		– A 14 und höher	240,00	
71	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen		
72		– A 3 bis A 5	85,00	
73		– A 6 bis A 9	110,00	
74		– A 10 bis A 13	125,00	
75		– A 14 und höher	140,00	
76	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
77		– einem Jahr	95,00	
78		– zwei Jahren	228,00	
79	Nummer 9a			
80	Absatz 1			
81	Nummer 1		350,00	
82	Nummer 2		700,00	
83	Nummer 3		225,00	
84	Absatz 3			
85	Nummer 1		136,00	
86	Nummer 2 und 3		76,00	
87	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von		
88		– einem Jahr	95,00	
89		– zwei Jahren	190,00	
90	Nummer 11			
91	Absatz 1			
92	Nummer 1		415,00	
93	Nummer 2		615,00	
94	Absatz 3		220,00	
95	Nummer 12		55,00	
96	Nummer 13			
97		Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
98			Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
99	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen		
100		– A 6 bis A 9	200,00	
101		– A 10 bis A 13	210,00	
102		– A 14 bis A 16	220,00	
103	Nummer 14		35,00	
104	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen		
105		– A 4 bis A 5	70,00	
106		– A 6 bis A 9	90,00	
107		– A 10 bis A 13	110,00	
108		– A 14 und höher	140,00	

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
109	Nummer 16		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
110			– A 3 bis A 5	150,00
111			– A 6 bis A 9	200,00
112			– A 10 bis A 13	250,00
113			– A 14 und höher	300,00
114	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
115			– A 4 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
120			– A 3 bis A 5	96,00
121			– A 6 bis A 9	128,00
122			– A 10 bis A 13	160,00
123			– A 14 und höher	192,00
124	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
125			– A 4 bis A 5	20,00
126			– A 6 bis A 9	40,00
127			– A 10 bis A 13	60,00
128			– A 14 und höher	80,00
129	Amtszulagen			
130	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
131	A 3	1		52,65
132		2		97,13
133		3		49,04
134	A 4	1		52,65
135		2		97,13
136		4		10,58
137	A 5	1		52,65
138		3		97,13
139	A 6	2, 5		52,65
140	A 7	5		65,39
141	A 8	1		84,24
142	A 9	1		392,01
143	A 13	1		398,38
144		7		182,09
145	A 14	5		273,13
146	A 15	3		364,15

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
147		8		273,13
148	A 16	6		305,44
149	B 10	1		631,16
150	<u>Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W)</u>			
151	Stellenzulage			
152	Vorbemerkung			
153	Nummer 1		Professoren der Besoldungsgruppe(n) – W 1 – W 2 und W 3	275,00
154	Absatz 1			
155				
156				
157	Zulage			
158	Vorbemerkung			
159	Nummer 1			273,00
160	Absatz 2			
161	Nummer 2		Professor mit einem Amt nach Besoldungsgruppe	205,54
162			– R 1	
163			– R 2	
164	<u>Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)</u>			
165	Stellenzulage			
166	Vorbemerkung			
167	Nummer 2		Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen	400,00
168			– R 2 und R 3	
169			– R 5 bis R 7	
170			– R 8 und höher	
171	Amtszulagen			
172	Besoldungsgruppe	Fußnote		
173	R 2	1		301,99
174	R 7	1		449,07
175	R 8	1		603,84

Beträge für die Stellenzulagen der weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die Stellenzulagen der weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 14 Absatz 1 BBesG und § 70 BeamtVG sind die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die für die Jahre 2025 und 2026 erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Mit dem Gesetzentwurf kommt der Bund zugleich auf Grundlage dieser Anpassungen den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach, die das BVerfG mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) zur Besoldung des Landes Berlin aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 GG) hergeleitet hat, und entwickelt unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine neue Konzeption der Bezugsgröße der Besoldung. Dem BVerfG zufolge muss die Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe in der niedrigsten Stufe stets die Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreichen, um die verfassungsrechtlich geschuldete Mindestbesoldung sicherzustellen. Zugleich ist die Ausstrahlwirkung der verfassungsrechtlich geschuldeten Mindestbesoldung auf das gesamte Besoldungsgefüge zu beachten, das von dem zwischen den Besoldungsgruppen geltenden Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz und in enger Anbindung an den Leistungsgrundsatz geprägt ist. Zudem hat der Gesetzgeber die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Das BVerfG hat damit seine im Jahr 2015 begonnene und 2020 maßgeblich erweiterte Rechtsprechung (BVerfGE 139, 64 und 140, 240 sowie BVerfGE 155, 1 und 155, 77) zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in wesentlichem Umfang fortentwickelt, insbesondere durch die nunmehrige Ausrichtung des Gebots der Mindestbesoldung am Median-Äquivalenzeinkommen sowie durch konkretere methodische Vorgaben zu den im Rahmen der Fortschreibungsprüfung zu erstellenden Indizes.

Mit der zugleich vorgenommenen Tabellenreform reagiert der Bund auf Unwuchten und nicht mehr hinreichend nachzuvollziehende Differenzierungen in den Grundgehaltstabellen. Zur Gewährleistung einer leistungsorientierten, deutlich an der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter anknüpfenden abgestuften Besoldung werden die Grundgehaltstabellen ausgehend von der zuvor ermittelten Mindestbesoldung und unter Berücksichtigung der Höhe der niedrigsten Eingangsbesoldung und des Abstandsgebots nach einheitlichen Maßstäben für alle Besoldungsgruppen neu justiert.

Des Weiteren sind (vgl. vgl. auch Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 – BT-Drucksache 19/14425, S. 17 f.) Anpassungen beim Familienzuschlag angezeigt.

Sowohl die neu strukturierten Grundgehaltstabellen als auch die Anpassungen beim Familienzuschlag werden auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. April 2025 um 3 % linear angehoben. Zum 1. Mai 2026 werden die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der Neustrukturierung der Grundgehaltstabellen neu festgesetzt. Dabei wird sichergestellt, dass Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge nominell nicht geringer ausfallen, als wären die Bezüge um 2,8 % angehoben worden. In Bezug auf beide vorher bezeichneten linearen Anpassungsschritte erhalten die Besoldungs- und Versorgungsberechtigten des Bundes seit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September 2025 Abschlagszahlungen, die unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt werden. Zudem wird die Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten nach § 17a EZuV in systemgerechter Übertragung des Tarifabschlusses um rund 45 % angehoben.

Die bislang befristeten Regelungen zur Verminderung der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen und Zuführung dieser Minderungsbeträge an die Versorgungsrücklage sollen ab der auf diese Tarifübertragung folgenden Tarifübertragung unbefristet fortgeführt werden (§ 14a BBesG).

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

Über die Minderung bei Bezügeerhöhungen zugunsten der Versorgungsrücklage leisten die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger somit weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung ihrer Versorgung und zur künftigen Haushaltsentlastung bei der Beamtenversorgung.

Auf Grundlage der Übertragung des Tarifabschlusses nimmt der Bund mit dem vorgelegten Entwurf unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG eine neue Konzeption der Bezugsgröße der Besoldung vor. Unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wird eine ebenso attraktive wie leistungsorientierte Besoldungsstruktur geschaffen, welche vor dem Hintergrund erheblicher gesamtstaatlicher und demografisch bedingter Herausforderungen das Berufsbeamtentum als eine auf Sachwissen, fachlicher Leistung und loyaler Pflichterfüllung gegründete Institution stärkt und dadurch als stabilisierendes Element des Staates nachhaltig ertüchtigt.

Zum einen wird den vom BVerfG neu ausgeformten Maßstäben zur Prüfung der Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung am Maßstab der Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens Rechnung getragen. Zum anderen legt der Bund eine für die Bemessung der Besoldung maßgebliche Regelbezugsgröße fest, die auf einer typisierenden Betrachtung der als Regelfall vorauszusetzenden alimentativ zu deckenden Bedarfe der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger beruht. In Abkehr von dem aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleiteten Alleinverdienermodell wird die Höhe der Mindestbesoldung auf Grundlage des sogenannten Doppelverdienermodells (siehe dazu VI. 1. a)) bestimmt unter typisierender Berücksichtigung eines angenommenen Partnereinkommens. Hierbei sichert ein ergänzender Familienzuschlag in bestimmten atypischen Ausnahmefällen, in denen in typisierender Betrachtungsweise ein Partnereinkommen nicht unterstellt werden kann, durch angemessene Ausgleichs eine Besoldung in Höhe aller alimentativ zu deckenden Bedarfe.

Die mit dem Gesetzentwurf zugleich vorgelegte Tabellenreform justiert die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen sowie den Stufen systematisch neu und stärkt insoweit spürbar für alle Laufbahngruppen das Leistungsprinzip sowie die Attraktivität der Bundesbesoldung. Die hierbei auch erfolgende Anhebung der Eingangsbesoldung durch Abschaffung der Stufe 1 für alle Besoldungsgruppen stellt einen deutlichen Anreiz für Bewerberinnen und Bewerber dar. Durch die Vereinheitlichung der Abstände sowohl zwischen den Stufen als auch zwischen den Besoldungsgruppen der jeweils selben Laufbahngruppe werden Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Besoldungsstruktur deutlich gesteigert (hinsichtlich der Werte der Abstände wird verwiesen auf VI. 2. a) cc) (1)).

Die Reform des Familienzuschlags erfolgt auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drucksache 19/14425, S. 17 f.), dergestalt, dass verwaltungsaufwendige Konkurrenzregelungen aufgehoben werden. Zudem wird der pauschal gewährte Familienzuschlag der Stufe 1, welcher im Wesentlichen an den Status der Ehe anknüpft, entfallen, indem dieser vollständig in die Grundgehaltstabellen überführt wird.

III. Exekutiver Fußabdruck

Keine Einflussnahme.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

VI. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – formt das BVerfG den Artikel 33 Absatz 5 GG als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu messen sind, in teilweiser Abkehr von der bisher geltenden Rechtsprechung weiter aus. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters sind die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dabei nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Somit ist auch das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete und für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit dem begründeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sowie

ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen einen nach ihrem Dienst-rang sowie der Verantwortung und Bedeutung des übertragenen Amtes angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Hierbei kommt dem Gesetzgeber nach ständiger Rechtspre-chung des BVerfG eine weite Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerfGE 155, 1 (24 Rn. 47) mit weiteren Nachweisen sowie BVerfG vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 56). Aufgrund des weiten Spielraums politischen Ermessens, innerhalb dessen der Ge-setzgeber das Besoldungsrecht anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berück-sichtigen darf, überprüft das BVerfG nicht, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmä-ßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Das BVerfG beanstandet, sofern nicht von der Verfassung selbst getroffene Wertungen entgegenstehen, nur die Überschreitung äu-ßerster Grenzen, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften bei der Abgrenzung von Le-benssachverhalten als evident sachwidrig erweisen. Bei der Bemessung der Besoldung hat der Gesetzgeber ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG auch die Entwick-lung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des Lebensstandards der All-gemeinheit zu berücksichtigen, um so den Bezug der Besoldung sowohl zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähig-keit des Dienstherrn, herzustellen.

Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden ne-beneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein „Korrelat“ des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und nach den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu er-füllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Ali-mentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitra-gen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimenta-tion erfordern. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf de-ren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besol-dungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrach-ten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG genießen.

Nach den Vorgaben des BVerfG wird zunächst im Rahmen einer Vorabprüfung die Einhal-tung des aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Gebots der Mindestbesoldung über-prüft. Gegenstand der sich sodann anschließenden Fortschreibungsprüfung ist die Frage, ob der Gesetzgeber bei der Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg der Ent-wicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemei-nen Lebensstandards hinreichend Rechnung getragen hat. In dieser zweistufigen Gesamt-schau ist auf der ersten Prüfungsstufe ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungs-rahmen anhand von volkswirtschaftlich bzw. systemintern nachvollziehbaren Parametern zu ermitteln, welchen eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrecht-lich geschuldeten Besoldungsniveaus zukommt.

Die ersten drei Parameter ergeben sich aus einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit entsprechenden Indizes zur Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Nominallöhne sowie der Verbraucherpreise (jeweils bundesweit). Hierbei ist dem BVerfG zufolge jeweils von dem festen Basisjahr 1996 auszugehen (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 78). Im Hinblick auf die Besoldungsentwicklung hat die Berechnung auf Grundlage der Jahresbruttobesoldung zu erfolgen, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern der jeweiligen Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Entsprechende Berechnungsmethoden sind bei der Erstellung des Tariflohnindex anzuwenden. Eine Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Entwicklungen der vorgenannten drei Parameter in Höhe von mindestens 5 % stellt dem BVerfG zufolge ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips dar.

Der vierte Parameter betrifft den systeminternen Besoldungsvergleich, welchem das Abstandsgebot zugrunde liegt. Hier kann einerseits ein unmittelbarer Verstoß darin liegen, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände (Abschmelzung) zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 90). Ein Verstoß ist hierbei zu bejahen, wenn die Abstände um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden. Andererseits wird von einem mittelbaren Verstoß gegen das Abstandsgebot ausgegangen, wenn die gebotene Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der untersuchten unterschritten wird (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 91 f.).

Sind mindestens zwei dieser vier Parameter erfüllt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer wertenden Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Ist ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zusammen mit den auf der zweiten Prüfungsstufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden.

1. Vorabprüfung

a) Grundlagen

Auf Grundlage der neuen Prüfstruktur des BVerfG zur Beantwortung der Frage, ob die Besoldung im Hinblick auf Zweck und Gehalt des Alimentationsprinzips evident unzureichend ist, ist nunmehr im Rahmen einer Vorabprüfung zu bewerten, ob hinsichtlich der prüfungsgegenständlichen Besoldungsgruppen gegen das Gebot der Mindestbesoldung verstoßen wurde (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 63-75). Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe die Schwelle zur Prekarität unterschritten, liegt allein hierin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip.

Die Vorabprüfung ist nach Vorgabe des BVerfG nur dann durchzuführen, soweit dazu Anlass besteht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die prüfungsgegenständlichen Besoldungsgruppen im unteren oder mittleren Bereich der Besoldungsordnungen A angesiedelt sind. Aus Sicht des Gesetzgebers hat sich diese Prüfung zur Sicherstellung einer insgesamt tragfähigen, verfassungsgemäßen Besoldungsstruktur auf alle in Frage kommenden Besoldungsgruppen zu erstrecken, so dass ein Anlass zur Prüfung jeweils gegeben ist.

Als neuen Maßstab für die Ermittlung der Mindestbesoldung hat das BVerfG die Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens benannt, welches nach der mo-

difizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen ist (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 65-69). Bei dem Median-Äquivalenzeinkommen handelt es sich um einen statistischen Ansatz, um die nominalen Netto-Haushaltseinkommen einer Gesellschaft durch differenzierte Gewichtung nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder miteinander vergleichbar zu machen. Die modifizierte Äquivalenzskala der OECD gewichtet im Fall einer vierköpfigen Familie die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1, die zweite erwachsene Person mit dem Faktor 0,5, das erste Kind mit dem Faktor 0,5 und das zweite Kind mit dem Faktor 0,3 (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 68, 70).

In seinem die neue Prüfstruktur der amtsangemessenen Alimentation begründenden Beschluss äußert sich das BVerfG nicht zu der Frage, nach welchen Maßstäben die amtsangemessene Alimentation für Familien mit drei oder mehr Kindern sicherzustellen ist. Die bisherige Rechtsprechung des BVerfG hierzu (BVerfGE 155, 77), welche für die Bemessung der zusätzlichen alimentativ zu deckenden Bedarfe des dritten und jedes weiteren Kindes noch vom Niveau der Grundsicherung ausging, fügt sich jedoch nicht mehr in die vom BVerfG vorgegebene neue Methodik zur Berechnung der Mindestbesoldung ein. Zudem hat sich das BVerfG generell vom Maßstab des Grundsicherungsniveaus mit dem Hinweis abgewandt, dieses gehe mit einer aufwendigen und kleinteiligen Prüfung einher (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 63, 72-74). Insoweit ist die vom BVerfG offen gelassene Frage der Maßstäblichkeit der amtsangemessenen Alimentation von Familien mit drei oder mehr Kindern vom Gesetzgeber selbst unter Nutzung seines Gestaltungsspielraums zu beantworten.

Wegen der nunmehr zur Bestimmung der Mindestbesoldung vorgegebenen Orientierung an der Prekaritätsschwelle des Median-Äquivalenzeinkommens bedarf es daher einer Festlegung des für dritte und weitere Kinder anzuwendenden Faktors. Da weder ein pauschales Abstellen auf den für Kinder unter 14 Jahren anzuwendenden Faktor 0,3 noch auf den für Erwachsene bzw. ältere Kinder anzuwendenden Faktor 0,5 sachgerecht wäre, ist ein gerundeter gewichteter Faktor von 0,35 für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach folgender Formel zu bilden:

$$14 \text{ (Jahre)} * 0,3 \text{ (Faktor)} + 4 \text{ (Jahre)} * 0,5 \text{ (Faktor)} / 18 \text{ (Jahre)} = 0,344 \text{ aufgerundet } 0,35.$$

Für diese Berechnung spricht, dass nach der in ihren Grundzügen weitgeltenden Rechtsprechung zum Unterhalt bzw. der amtsangemessenen Besoldung für dritte und weitere Kinder (vgl. BVerfGE 155, 77) der alimentativ zu deckende Bedarf nicht mehr als über die Grundbesoldung weitestgehend abgedeckt gelten kann. Denn weiterhin ist Regelbezugsgröße auch für das Grundgehalt die vierköpfige Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 70). Die dritten und weiteren Kinder sind insoweit als eigenständige Bedarfsträger gesondert zu betrachten und ihr über die Besoldung der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers alimentativ zu deckender Bedarf entsprechend zu bemessen. Da die dritten und weiteren Kinder als Teil der Familie der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers auch in einem Alter ab 14 Jahren hinreichend zu berücksichtigen sind (und ab diesem Lebensalter nach den Kriterien der OECD ein Faktor von 0,5 anzusetzen ist), ist der o. g. gewichtete Faktor von 0,35 zu bilden. Für diese Berechnung spricht zudem der Umstand, dass das 18. Lebensjahr stärker einer Mindestgröße entspricht, aufgrund derer für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in der Regel eine Berechtigung zum Erhalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags besteht (vgl. BVerfGE 155, 77 (98 f. Rn. 44)). Zudem steht die Gewichtung bis zum 18. Lebensjahr im Einklang mit dem Existenzminimumbericht (vgl. 15. Existenzminimumbericht, Ziffer 5.1.1 auf BT-Drucksache 20/13550).

Die Bemessung der Besoldung unter Beachtung der o. g. Prekaritätsschwelle soll die Freiheit der sich im aktiven Dienst befindlichen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungs-

empfänger von existenziellen finanziellen Sorgen sicherstellen. Hierbei handelt es sich, wie das BVerfG betont, nicht um einen Selbstzweck, sondern um die Voraussetzung dafür, dass sich die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und im Bewusstsein rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 50-52).

Hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber, wie oben dargelegt, über einen breiten Gestaltungsspielraum. Neben einer Anhebung des Familienzuschlags kommen aus Sicht des BVerfG auch andere Regelungsmodelle in Betracht, beispielsweise Veränderungen im Beihilferecht oder Anhebungen des Eingangsgelths.

Insofern wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf in Abkehr von dem aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleiteten Alleinverdienermodell die Höhe der Mindestbesoldung auf Grundlage des als Regelbezugsgröße vorausgesetzten alimentativen Bedarfs einer vierköpfigen Familie nach dem sogenannten Doppelverdienermodell bestimmt. Diese Konzeption basiert auf der begründeten Annahme, dass – den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend – die Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Partnerinnen bzw. Partner in der weit überwiegenden Zahl der Fälle – auch in einer vierköpfigen Familie – über eigenes Einkommen verfügen (Partnereinkommen) und auf diese Weise zum Unterhalt der Ehe oder Lebensgemeinschaft beitragen. Somit bildet die Annahme eines Partnereinkommens nach einer Gesamtabwägung einen sach- und realitätsgerechten Maßstab für die Bemessung der Besoldung.

Bisheriger Bezugspunkt für die Bemessung der Besoldung war die sogenannte Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern. In BVerfGE 155, 1 (24 Rn. 47) führte das BVerfG hierzu aus, dass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen sei, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den bisherigen Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden könne; einer gesonderten Prüfung der Besoldung bedürfe es daher (erst) mit Blick auf dritte und weitere Kinder. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht jedoch Leitbild der Beamtenbesoldung:

„Die Bezugsgröße der vierköpfigen Alleinverdiener-Familie ist von der Rechtsprechung allein aus der bisherigen Besoldungspraxis des Besoldungsgesetzgebers abgeleitet und im Weiteren zur Grundlage der vorgenommenen Berechnungen gemacht worden. Sie ist weder ein Abbild der Wirklichkeit noch „Leitbild der Beamtenbesoldung“.

Weitergehend erläuterte das BVerfG in BVerfGE 155, 77 (95 Rn. 37):

„Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrtrags davon ausgegangen wird, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhält, ist ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47). Es handelt sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfüllt (vgl. Leisner-Egensperger, NVwZ 2019, S. 777 [780]). Sie stellt sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung steht, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern kann, etwa weil behinderte Kinder oder betagte Großeltern dauernder Pflege bedürfen oder er selbst dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt oder gar verstorben ist. Für andere Familienformen nachteilige Auswirkungen sind damit nicht verbunden.“

Nach dem hier geschilderten Verständnis war die bisherige Grundbesoldung so ausgestaltet, dass mit ihr eine größtmögliche Zahl von Lebens- und Fallkonstellationen alimentativ abgedeckt werden sollte. Für dieses breite Spektrum bildete die Alleinverdienerfamilie einen Kontrollmaßstab, anhand dessen ein Abgleich möglich war, ob das Gebot der Mindestbesoldung auch dann eingehalten wurde, wenn ein Partnereinkommen nicht vorhanden war. Allerdings hat das BVerfG diesen Kontrollmaßstab bzw. diese „Bezugsgröße“ bislang lediglich aus der Besoldungspraxis und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abgeleitet. Das BVerfG führte aus, dass dem Kontrollmaßstab der Alleinverdienerfamilie bezogen auf die bisherige Ausgestaltung der Grundbesoldung eine spezifische Funktion zukam. In bestimmten atypischen Fallkonstellationen, in welchen ein Partnereinkommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht unterstellt werden kann, sollte dem BVerfG zufolge auf diese Weise die Mindestbesoldung ebenfalls sichergestellt sein.

Dieses vorgenannte Ziel der Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung auch in bestimmten atypischen Fallkonstellationen kann im Wege einer anders konzipierten Besoldungssystematik ebenfalls erreicht werden. Das Alimentsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (st. Rspr. des BVerfG, u. a. BVerfGE 140, 240 (278 Rn. 72), BVerfGE 155, 1 (13 Rn. 23) sowie Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a.). Seinen verfassungsrechtlichen Anker findet dies in Artikel 33 Absatz 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist. Dabei werden die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums durch Artikel 33 Absatz 5 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht um ihrer selbst willen geschützt. Vielmehr ist schon in der Formulierung „Berücksichtigung“ eine Entwicklungsoffenheit angelegt, die den Gesetzgeber in die Lage versetzt, die Ausgestaltung des Beamtenrechts insgesamt und damit auch des Besoldungsrechts den sich ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und „in die Zeit zu stellen“ (st. Rspr. des BVerfG, u. a. Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16 – BVerfGE 152, 345 (357 f. Rn. 32) sowie Beschluss vom 19. September 2007 – 2 BvF 3/02 – BVerfGE 119, 247 (262)). Die sogenannte Fortentwicklungsklausel in Artikel 33 Absatz 5 GG unterstreicht diesen Ansatz. Die für den Kerngehalt der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geltende Beachtungspflicht versperrt nicht den Weg zu strukturellen Veränderungen durch den einfachen Gesetzgeber, solange dieser Kerngehalt in seinen Strukturprinzipien erhalten bleibt. Unter Beachtung dieses grundgesetzlichen Rahmens und in Ansehung seines weiten Gestaltungsspielraums kann der Besoldungsgesetzgeber die bislang bestehende Bezugsgröße bzw. den Kontrollmaßstab in die Konzeption einer (die realen Gegebenheiten nachzeichnenden) neuen Regelbezugsgröße (Doppelverdienermodell) überführen, die ebenfalls im oben skizzierten Maß eine Offenheit für atypische Fälle mit sich bringt und die in solchen Fallkonstellationen entstehenden weitergehenden alimentativ zu deckenden Bedarfe gesondert (in Form des ergänzenden Familienzuschlags) abgilt. Die jüngste Entscheidung des BVerfG hat die Zulässigkeit einer solchen konzeptionellen Änderung ausdrücklich offengelassen, da sie für das Verfahren nicht entscheidungsrelevant gewesen ist. Jedoch hat das BVerfG erneut betont, dass die Alleinverdienerfamilie in dem vorliegenden Verfahren zwar die Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung, nicht aber das normative Leitbild für die Beamtenbesoldung ist (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 115 sowie BVerfGE 155, 1 (24 Rn. 47)).

Hierbei setzen die Vielfalt der Lebensentwürfe und Familienmodelle sowie deren kontinuierlicher Wandel eine Typisierung voraus, die sich weder allein an prozentualen Verteilungen noch an allen denkbaren Einzelfällen orientieren kann. Das BVerfG betont insoweit, dass jede Besoldungsordnung notwendigerweise Unebenheiten und Friktionen enthält, die

in Kauf genommen werden müssen, solange sich für die jeweilige Regelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt (so etwa BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883, 905/14 – BVerfGE 145, 304 (331 f. Rn. 85) mit weiteren Nachweisen). Allerdings ist der Gesetzgeber angehalten, auch bei grundsätzlich zulässiger Typisierung die Zahl der hierdurch benachteiligten Personen möglichst gering zu halten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2020 – 1 BvR 1134/15 (Rn. 12) mit weiteren Nachweisen). Insofern ist bei der Gestaltung der Besoldungsstruktur dem Umstand Rechnung zu tragen, welchen Grad der Wahrscheinlichkeit die als Regelfall angesetzte Bezugsgröße für sich in Anspruch nehmen darf. Als Korrelat zu einer als Regelfall angesetzten Bezugsgröße bedarf es für bestimmte atypische Ausnahmefälle einer spezifischen besoldungsrechtlichen Berücksichtigung.

Die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse erlauben die Annahme, dass auch bei einer vierköpfigen Familie die Doppelverdienerfamilie den Regelfall darstellt. Die Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern, die über einen längeren historischen Zeitraum hinweg das praktizierte Familienmodell und damit in der Besoldungspraxis Bezugsgröße für die Bemessung der Besoldung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger war, bildet die tatsächlichen Familienverhältnisse nicht mehr in hinreichendem Maß als realitätsgerechten Regelfall ab:

- Betrug die Erwerbsquote verheirateter Frauen im Jahr 1950 bezogen auf Westdeutschland gerade einmal 26 %, so stieg sie bis 1980 auf 48 % an (Bundeszentrale für politische Bildung, Arbeit von Frauen in Zeiten der Globalisierung, 2010, www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/frauen-in-deutschland, zuletzt abgerufen am 28. Januar 2026). Im Jahr 2024 lag die Erwerbsquote der Frauen in Deutschland bei 76,6 % und die der Männer bei 83,8 % (Bundesagentur für Arbeit, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2024, September 2025, S. 5). Somit ist überwiegend von einer Erwerbstätigkeit von Frauen auszugehen – unabhängig von ihrem Familienstand und ihrer familiären Situation.
- Auch Familien mit Kindern werden nicht länger vornehmlich von einer alleinverdienenden Person unterhalten. So sind nach dem Mikrozensus 2022 rund 69 % der Mütter mit mindestens einem minderjährigen Kind in Deutschland erwerbstätig (vgl. Zusammenfassung von Keller/Körner in: Wirtschaft und Statistik 4 (2023), S. 88 (93)). Dabei zeigt sich, dass Mütter von ein oder zwei Kindern üblicherweise eher erwerbstätig sind als Mütter von drei und mehr Kindern. Doch selbst mit drei oder mehr Kindern sind Mütter noch überwiegend erwerbstätig (Destatis, Erwerbsbeteiligung von Eltern, www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/erwerbsbeteiligung-eltern.html, zuletzt abgerufen am 29. Oktober 2025). Väter sind nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2022 zu rund 92 % erwerbstätig, weitgehend unabhängig von der Anzahl der Kinder (vgl. hierzu auch Gesetzesbegründung zum Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetz – BT-Drucksache 22/12727, S. 27-29).
- Das Statistische Bundesamt hat im Übrigen festgestellt, dass im Jahr 2024 rund 77 % der Mütter und 92 % der Väter in Deutschland erwerbstätig waren. Bei Müttern bzw. Vätern mit 3 Kindern liegt dieser Anteil noch bei rund 63 % bzw. bei 93 % (vgl. Mikrozensus – Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten, Tabelle Bevölkerung nach Erwerbstätigkeit und Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt). Der Anteil der erwerbstätigen Mütter ist im letzten Jahrzehnt mithin gestiegen. 2010 lag er noch bei rund 67 % der Mütter.

Auch infolge verbesserter Rahmenbedingungen zur Betreuung von Kindern ist die Erwerbstätigkeit beider Elternteile einer vierköpfigen Familie heute der Regelfall, so dass Ehegatten mittlerweile die ihnen nach § 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegenden Pflichten zur Haushaltsführung und die Kinderbetreuung weit überwiegend anteilig wahrnehmen. Gleiches gilt für Partnerschaften außerhalb des Instituts der Ehe.

Die typisierte Berücksichtigung eines angenommenen Partnereinkommens bei der Bemessung der familienbezogenen Alimentation stellt insoweit den Kerngehalt des Alimentationsprinzips nicht in Frage. Wenn, wie beschrieben, die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten bzw. Partner heute der Regelfall ist, ist es sachgerecht, diese realen Gegebenheiten auch im Besoldungsrecht nachzuzeichnen und damit das angenommene Partnereinkommen bei der Bemessung der Alimentation zur Festlegung einer Regelbezugsgröße im Sinne des Doppelverdienermodells mit in den Blick zu nehmen. Folglich wird die zur Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung erforderliche Nettobesoldung nunmehr in der Weise ermittelt, dass regelmäßig auf Grundlage eines zu unterstellenden Partnereinkommens ein ergänzender Beitrag zum gemeinschaftlichen Unterhalt der Familie der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers geleistet wird.

Diese geänderte Lebenswirklichkeit spiegelt sich zudem auch in dem vom BVerfG zur Prüfung der Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung herangezogenen Maßstab der Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens wider. Denn in die Ermittlung des Median-Äquivalenzeinkommens, dem die in der Bevölkerung erwirtschafteten nominalen Haushaltsnettoeinkommen zugrunde liegen (vgl. Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 68 f.), fließt bei einer vierköpfigen Familie sowohl das Einkommen der ersten erwachsenen Person als auch das Einkommen der zweiten erwachsenen Person im Haushalt mit ein.

Die realitätsgerechte Höhe des angenommenen Partnereinkommens kann unter Zugrundelegung der entsprechenden Statistiken aus der Anzahl der geleisteten Wochenarbeitszeit und dem entsprechenden Verdienst abgeleitet werden. In Bezug auf die geleistete Wochenarbeitszeit lässt sich feststellen, dass nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Sonderauswertung Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026; Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten, Erwerbstätige nach ILO-Konzept und Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt und durchschnittliche Wochenarbeitsstunden (Median)) im Jahr 2024 Mütter mit 2 Kindern 28 Stunden, Mütter mit 3 Kindern 25 Stunden und Mütter mit 4 Kindern 23 Stunden pro Woche gearbeitet haben. Demgegenüber haben Väter unabhängig von der Kinderzahl 40 Stunden pro Woche gearbeitet. Den mittleren Bruttoverdienst (Median) von Beschäftigungsverhältnissen insgesamt gibt das Statistische Bundesamt für das Jahr 2024 mit 23,50 Euro pro Stunde für Frauen und 24,92 Euro pro Stunde für Männer an (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/62361/table/62361-0031>).

Demnach könnte für Frauen mit 2 Kindern realistischere ein Partnereinkommen in Höhe von 33.952,80 Euro angenommen werden (28 Stunden * 23,50 € * 4,3 Wochen * 12 Monate) und für Frauen mit 4 Kindern wäre dementsprechend ein Verdienst in Höhe von 27.889,80 Euro realistisch. Für Männer ergäbe sich so ein Verdienst in Höhe von 51.434,88 Euro (40 Stunden * 24,92 € * 4,3 Wochen * 12 Monate). Da der Anteil von Männern im Bundesdienst (Beamte, Richter und Soldaten) bei ca. 75 % liegt, ist für die weitere Betrachtung der Höhe des typisiert unterstelltem Partnereinkommens auf den oben genannten Verdienst von Frauen abzustellen, da im Bundesdienst das angenommene Partnereinkommen typischer Weise bei diesen zu verorten ist.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass in den vorstehenden Ausführungen durchschnittliche Wochenarbeitsstunden und mittlere Bruttoverdienste in den Blick genommen worden sind, der Doppelverdienst der Höhe nach jedoch nicht durchschnittlich, sondern typisierend zu beziffern ist (also den überwiegenden Anteil der unterstellten Partnereinkommen widerspiegeln muss), wird – in Anlehnung an den bereits im Bereich der Beihilfe mit ähnlicher Zielrichtung zu berücksichtigenden (und insoweit beamtenrechtlich etablierten) Gesamtbetrag von Einkünften einer / eines dem Grunde nach beihilfeberechtigten Partnerin / Partners – nur ein Partnereinkommen pauschalierend in Höhe der Einkommensgrenze nach § 6 Absatz 2 der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BBhV) unterstellt. Für das Jahr 2025 betrug die Einkommensgrenze 21.832 Euro brutto jährlich; seit dem 1. Januar 2026 hat sie sich auf 22.648 Euro brutto jährlich erhöht. Ein Gesamteinkommen oberhalb dieser Einkommensgrenze wird beihilferechtlich als ein Einkommen bewertet, ab dem von einer wirtschaftlichen Selbständigkeit von nicht selbst beihilfeberechtigten Personen auszugehen ist und das auch unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen amtsangemessener Alimentation und dem Niveau der Beihilfeleistungen von Relevanz ist (vgl. Begründung zur 9. BBhVÄndV zu § 6 Absatz 2). Insofern ist für diese Einkommensgrenze bereits ein alimentativer Bezug hergestellt worden.

Diese Einkommensgrenze wurde 2024 – nach einer Festsetzung auf 20.000 Euro brutto jährlich – dynamisch ausgestaltet und wird seitdem jährlich im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West aufgrund der Rentenwertbestimmungsverordnung erhöht, angepasst und auf volle Euro abgerundet. Basis für die Anpassung des Rentenwerts nach der Rentenwertbestimmungsverordnung ist die Lohnentwicklung. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Daten des Statistischen Bundesamts zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). In diesem Wert sind jedoch auch Entgelte enthalten, aus denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden (beispielsweise Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und die Bezüge der Beamten). Um der tatsächlichen Einnahmenentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen, wird zusätzlich – neben der Lohnentwicklung nach den VGR – die Entwicklung der zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelte bei der Ermittlung der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt. Die dynamische Anpassung der Einkommensgrenze nach § 6 Absatz 2 BBhV entsprechend dem Rentenwert West erfolgt mit Wirkung für das auf das Inkrafttreten der Rentenwertbestimmungsverordnung folgende Kalenderjahr. Das Bundesministerium des Innern gibt den jeweils angepassten Betrag durch Rundschreiben bekannt.

Darüber hinaus erkennt der Gesetzgeber mit der Einführung eines ergänzenden Familienzuschlags an, dass in bestimmten atypischen Fallgestaltungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Partnereinkommen nicht bzw. nicht in der als Regelbezugsgröße vorausgesetzten Höhe unterstellt werden kann. Der ergänzende Familienzuschlag (§ 41 neu) ist so gestaltet, dass er den alimentativ zu deckenden Bedarf ohne Berücksichtigung eines angenommenen Partnereinkommens abgilt.

Auch bei Alleinerziehenden nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG) kann naturgemäß kein Partnereinkommen unterstellt werden. Der für diese Konstellation alimentativ zu deckende Bedarf wird durch einen gesonderten ergänzenden Familienzuschlag für Alleinerziehende (§ 41a neu) abgedeckt. Die zugrunde zu legende Prekaritätsschwelle (für einen Erwachsenen und ein bzw. zwei Kinder) und die daraus sicherzustellende Mindestalimentation ergibt sich aus dem Faktorverfahren (siehe Ausführungen zum Faktorverfahren).

b) Auswertung

Die folgenden Übersichten zeigen für den nach Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Juni 2021 – D3-30200/178#6 – zu betrachtenden Zeitraum ab 2021, inwieweit unter Annahme des Doppelverdienermodells im Regelfall die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Nettoalimentation in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe (A 3, Stufe 1; ab Mai 2026 A 3, Stufe 2 (vgl. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a)) das Gebot der Mindestbesoldung erfüllt.

Beispielhaft dargestellt werden eine verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. ein verheirateter Besoldungsempfänger jeweils ohne Kinder und eine verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. ein verheirateter Besoldungsempfänger jeweils mit zwei Kindern:

2021

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

1.	Grundgehalt	27.863,01 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	24.946,00 €
2.	+ Familienzuschlag	1.808,52 €	12.	Faktor	1,5
3.	Bruttobesoldung	29.671,53 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €			
5.	- Einkommensteuer	4.478,00 €			
6.	- SV-Beiträge	3.995,04 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.996,08 €			
8.	./.				
9.	./.				
10.	Nettobesoldung	36.202,41 €	13.	Prekaritätsschwelle	29.935,20 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	27.863,01 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	24.946,00 €
2.	+ Familienzuschlag	5.286,42 €	12.	Faktor	2,3
3.	Bruttobesoldung	33.149,43 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €			
5.	- Einkommensteuer	5.610,00 €			
6.	- SV-Beiträge	3.995,04 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.014,48 €			
8.	./.				
9.	+ Kindergeld	5.556,00 €			
10.	Nettobesoldung	45.085,91 €	13.	Prekaritätsschwelle	45.900,64 €

2022

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

1.	Grundgehalt	28.323,12 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	24.925,00 €
2.	+ Familienzuschlag	1.838,40 €	12.	Faktor	1,5
3.	Bruttobesoldung	30.161,52 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €			
5.	- Einkommensteuer	4.234,00 €			
6.	- SV-Beiträge	3.995,04 €			
7.	- PKV-Beitrag	5.040,24 €			
8.	./.				
9.	./.				
10.	Nettobesoldung	36.892,24 €	13.	Prekaritätsschwelle	29.910,00 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	28.323,12 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	24.925,00 €
2.	+ Familienzuschlag	5.367,42 €	12.	Faktor	2,3
3.	Bruttobesoldung	33.690,54 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €			
5.	- Einkommensteuer	5.374,00 €			
6.	- SV-Beiträge	3.995,04 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.063,44 €			
8.	./.				
9.	+ Kindergeld	5.455,92 €			
10.	Nettobesoldung	45.713,98 €	13.	Prekaritätsschwelle	45.862,00 €

2023

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

1.	Grundgehalt	28.448,88 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	26.274,00 €
2.	+ Familienzuschlag	1.846,56 €	12.	Faktor	1,5
3.	Bruttobesoldung	30.295,44 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €			
5.	- Einkommensteuer	3.930,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.037,52 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.864,80 €			
8.	+ Sonderzahlung	2.560,00 €			
9.	./.				
10.	Nettobesoldung	40.023,12 €	13.	Prekaritätsschwelle	31.528,80 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	28.448,88 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	26.274,00 €
2.	+ Familienzuschlag	5.389,56 €	12.	Faktor	2,3
3.	Bruttobesoldung	33.838,44 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €			
5.	- Einkommensteuer	5.048,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.037,52 €			
7.	- PKV-Beitrag	3.897,60 €			
8.	+ Sonderzahlung	2.560,00€			
9.	+ Kindergeld	6.000,00 €			
10.	Nettobesoldung	49.415,32 €	13.	Prekaritätsschwelle	48.344,16 €

2024

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

1.	Grundgehalt	31.811,38 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	27.619,00 €
2.	+ Familienzuschlag	2.020,56 €	12.	Faktor	1,5
3.	Bruttobesoldung	33.831,94 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.878,00 €			
5.	- Einkommensteuer	4.556,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.217,40 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.859,88 €			
8.	+ Sonderzahlung	440,00€			
9.	./.				
10.	Nettobesoldung	41.516,66 €	13.	Prekaritätsschwelle	33.142,80 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	31.811,38 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	27.619,00 €
2.	+ Familienzuschlag	5.860,76 €	12.	Faktor	2,3
3.	Bruttobesoldung	37.672,14 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	20.878,00 €			
5.	- Einkommensteuer	5.760,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.217,40 €			
7.	- PKV-Beitrag	3.926,28 €			
8.	+ Sonderzahlung	440,00€			
9.	+ Kindergeld	6.000,00 €			
10.	Nettobesoldung	51.086,46 €	13.	Prekaritätsschwelle	50.818,96 €

2025

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

1.	Grundgehalt	33.214,77 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	28.891,00 €
2.	+ Familienzuschlag	2.101,62 €	12.	Faktor	1,5
3.	Bruttobesoldung	35.316,39 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	21.832,00 €			
5.	- Einkommensteuer	4.898,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.519,20 €			
7.	- PKV-Beitrag	5.017,08 €			
8.	./.				
9.	./.				
10.	Nettobesoldung	42.714,11 €	13.	Prekaritätsschwelle	34.669,20 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	33.214,77 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	28.891,00 €
2.	+ Familienzuschlag	6.080,28 €	12.	Faktor	2,3
3.	Bruttobesoldung	39.295,05 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	21.832,00 €			
5.	- Einkommensteuer	6.152,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.519,20 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.055,16 €			
8.	./.				
9.	+ Kindergeld	6.120,00 €			
10.	Nettobesoldung	52.520,69 €	13.	Prekaritätsschwelle	53.159,44 €

2026

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

1.	Grundgehalt	36.010,88 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,28 €
2.	+ Familienzuschlag	705,68 €	12.	Faktor	1,5
3.	Bruttobesoldung	36.716,56 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	22.648,00 €			
5.	- Einkommensteuer	5.250,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.688,16 €			
7.	- PKV-Beitrag	5.181,84 €			
8.	./.				
9.	./.				
10.	Nettobesoldung	44.244,56 €	13.	Prekaritätsschwelle	35.691,94 €

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern

1.	Grundgehalt	36.010,88 €	11.	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,88 €
2.	+ Familienzuschlag	6.280,68 €	12.	Faktor	2,3
3.	Bruttobesoldung	42.291,56 €			
4.	Angenommenes Partnereinkommen	22.648,00 €			
5.	- Einkommensteuer	6.950,00 €			
6.	- SV-Beiträge	4.688,16 €			
7.	- PKV-Beitrag	4.190,88 €			
8.	./.				
9.	+ Kindergeld	6.216,00 €			
10.	Nettobesoldung	55.326,52 €	13.	Prekaritätsschwelle	54.727,64 €

Die Summe der Beträge zu 1. und 2. ist die jährliche Bruttobesoldung (3.), basierend auf dem Grundgehalt der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe (A 3, Stufe 1; ab Mai 2026 A 3, Stufe 2 (vgl. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a)) sowie dem Familienzuschlag nach §§ 39 bis 41 bzw. § 40 ab Mai 2026 (vgl. Artikel 2 Nummer 13).

Als weitere Rechengröße wird ein Partnereinkommen in Höhe der Einkommensgrenze nach § 6 Absatz 2 BBhV als Regelfall angenommen und der Berechnung zugrunde gelegt (4.). Auf die vorstehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Der Einkommensteuerabzug (5.) für die Bruttobesoldung zuzüglich des angenommenen Partnereinkommens wurde mit Hilfe des Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen unter Berücksichtigung des berücksichtigungsfähigen Teils der Sozialversicherungsbeiträge des angenommenen Partnereinkommens (6.) und der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (7.) ermittelt.

Von dem berücksichtigten angenommenen Partnereinkommen (4.) werden für die Sozialversicherungsbeiträge (6.) die Rentenversicherung in Höhe von 9,3 %, für die Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1,2 %, für die Krankenversicherung in Höhe von 8,55 % und für die Pflegeversicherung unter Berücksichtigung der Abschläge für das zweite Kind in Höhe von 1,55 % abgezogen.

Der durchschnittliche Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (7.) wurde anhand der vom Verband der Privaten Krankenversicherer zur Verfügung gestellten Statistik ermittelt (Schreiben des PKV-Verbandes 4. August 2025, Stand der Statistik: 31. Juli 2025)). Die durchschnittliche Versicherungsprämie pro Jahr für die Basisabsicherung einer oder eines 30-jährigen Beihilfeberechtigten mit fünf Vorversicherungsjahren (BMS 70 %) betrug im Jahr 2024 für Frauen 2.685,60 € und für Männer 2.696,40 €. Für berücksichtigungsfähige Kinder (BMS 80 %) betrug die Versicherungsprämie 450,43 €. Bei gleichen Versicherungsbedingungen ist für die Pflegeversicherung eines Erwachsenen im Jahr 2024 eine Versicherungsprämie von 365,88 € pro Jahr anzusetzen; Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert. Auf Basis der vorliegenden Versicherungsprämien der letzten 15 Jahre werden die Versicherungsprämien des Jahres 2024 mit jährlichen Preissteigerungen in Höhe von 1,69 % bei Frauen, 2,59 % bei Männern und 2,11 % für die Krankenversicherung der Kinder und 11,15 % für die Pflegeversicherung fortgeschrieben. Die fortgeschriebenen jährlichen Versicherungsprämien für eine vierköpfige Familie im Jahr 2026 werden mit 3.738,84 € für die Krankenversicherung sowie 452,04 € für die Pflegeversicherung in Ansatz gebracht und betragen somit insgesamt 4.190,88 €. Von diesem Gesamtbetrag kann entsprechend der Vorgaben des EStG im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 3.427,78 € steuerlich geltend gemacht werden.

Die in den Jahren 2023 und 2024 gewährte Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 14 Absatz 4 und 5 BBesG (8.) wird als Einkommen berücksichtigt.

Das Kindergeld (9.) für zwei Kinder wird als Einkommen berücksichtigt.

Die Nettobesoldung (10.) ergibt sich aus der Verrechnung der zuvor genannten Rechengrößen.

Gegenübergestellt wird die Prekaritätsschwelle (13.) für eine vierköpfige Familie bestehend aus zwei volljährigen erwerbsfähigen Personen und zwei minderjährigen Kindern, die bei 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens (11.) liegt. Für den Bund wird dabei das für das gesamte Bundesgebiet ermittelte Median-Äquivalenzeinkommen zugrunde gelegt (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_di03/default/table?lang=de&category=livcon.ilc.ilc_ip.ilc_di, zuletzt abgerufen am 31. März 2026). Hinsichtlich der Gewichtung der vierköpfigen Familie (12.) wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

Für die Ausnahmefälle, in denen ein Partnereinkommen nicht typisiert unterstellt werden kann, wird mit dem ergänzenden Familienzuschlag im Hinblick auf die alimentativ zu deckenden Bedarfe einer bis zu vierköpfigen Familie unter Anrechnung des jeweils zu berücksichtigenden Einkommens ein Ausgleichsbetrag gewährt. Insoweit wird auf die Begründung zu §§ 41 und 41a (neu) BBesG verwiesen.

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zur Mindestbesoldung, das heißt zur Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens, ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht des Bundes dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht.

Vor diesem Hintergrund nimmt der ergänzende Familienzuschlag nach § 41 und 41a (neu) BBesG nicht an der regelmäßigen Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Sinne des § 14 BBesG teil. Es erfolgt vielmehr eine jährliche Überprüfung anhand der dargestellten Vergleichsberechnung.

Das anhand der obenstehenden Berechnungen ermittelte Niveau der Mindestbesoldung wirkt sich abstandwährend für alle Besoldungsgruppen aus. Damit nehmen im Einklang mit dem Leistungsprinzip alle Besoldungsgruppen an der hierdurch bedingten Anpassung des Niveaus der Besoldung teil.

Für die Vergleichsberechnung von Familien mit drei oder mehr Kindern werden ebenfalls die oben beschriebenen alimentativ zu deckenden Bedarfe zugrunde gelegt und jeweils auf Grundlage des für das dritte bzw. weitere Kinder geltenden Faktors erweitert. Auf der Besoldungsseite werden der auf das dritte bzw. weitere Kinder entfallende Familienzuschlag, das Kindergeld sowie die Krankenversicherungsprämie berücksichtigt.

Die alimentativ zu deckenden Bedarfe von dritten und weiteren Kindern sind unabhängig von der Ausgestaltung des Grundgehalts, dem auf erste und zweite Kinder entfallenden Familienzuschlag und einem angenommenen Partnereinkommen allein durch den auf dritte und weitere Kinder entfallenden Familienzuschlag abzudecken.

c) Zwischenergebnis

Im Ergebnis der vom BVerfG im Rahmen der Vorabprüfung vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes für eine bis zu vierköpfige Familie für die Jahre 2023 bis 2024 sowie im Hinblick auf den Zeitraum ab 2026 als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß. Festgestellte Verstöße in den Jahren 2021, 2022 und 2025 werden durch Einmalzahlungen nach § 79b bzw. durch Ausgleichszahlungen nach § 79d ausgeglichen.

Da der auf dritte und weitere Kinder entfallende Familienzuschlag in den Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes der Höhe nach nicht ausreichend war, um die alimentativ zu deckenden Bedarfe von dritten und weiteren Kindern abzudecken, sind Ergänzungszahlungen nach § 79e notwendig.

2. Fortschreibungsprüfung

Die sog. Fortschreibungsprüfung hat die Feststellung zum Ziel, ob der Gesetzgeber unabhängig von der Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung entsprechend dem jeweiligen Dienstrang, der mit einem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit über die Jahre hinweg Rechnung getragen hat (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 76). In einer zweistufigen Prüfung ist auf der ersten Prüfungsstufe ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldungsstruktur und des Besoldungsniveaus zu ermitteln. Sodann sind auf der zweiten Prüfungsstufe die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe einer wertenden, weitere alimentationsrelevante Kriterien berücksichtigenden Betrachtung zu unterziehen.

a) Erste Prüfungsstufe

Auf der ersten Prüfungsstufe ist anhand der vorgenannten vom BVerfG entwickelten vier Parameter (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex sowie systeminterner Besoldungsvergleich) zu prüfen, ob durch eine etwaige Verletzung dieser Parameter im genannten Umfang ein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG indiziert ist.

aa) Besoldungsindex

Ausgehend vom Basisjahr 1996 stellt sich der Besoldungsindex für die Bundesbesoldungsordnung (BBesO) A im Hinblick auf die grundlegend neu zu regelnden Jahre ab 2021 wie folgt dar. Der Besoldungsindex wurde ebenfalls für die BBesO W und die Besoldungsgruppe der BBesO R, die durch ein aufsteigendes Grundgehalt gekennzeichnet ist erstellt und in die Fortschreibungsprüfung miteinbezogen.

Besoldungsindex 1996 und 2021 bis 2026, A 3 bis A 16

BGr. / Jahr	1996	2021	2022	2023	2024	2025	2026
A 3	100,00	155,56	158,13	171,41	178,36	183,71	205,04
A 4	100,00	155,21	157,77	170,55	177,48	182,81	202,03
A 5	100,00	154,90	157,46	169,72	176,64	181,96	198,64
A 6	100,00	154,63	157,18	168,85	175,77	181,07	197,97
A 7	100,00	154,10	156,65	167,52	174,41	179,68	193,84
A 8	100,00	153,55	156,08	166,12	172,99	178,23	188,48
A 9	100,00	153,22	155,75	165,05	171,91	177,12	189,88
A 10	100,00	153,16	155,69	164,06	170,92	176,12	187,13
A 11	100,00	153,06	155,59	163,18	170,04	175,23	185,33
A 12	100,00	153,01	155,54	162,49	169,36	174,53	184,91
A 13	100,00	152,96	155,49	161,82	168,69	173,85	184,71
A 14	100,00	152,90	155,43	161,30	168,17	173,33	187,08
A 15	100,00	152,85	155,37	160,65	167,52	172,67	184,63
A 16	100,00	152,81	155,33	160,14	167,01	172,14	183,96

bb) Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex

Zur Ermittlung des o. g. Orientierungsrahmens ist zunächst die Besoldungsentwicklung mit drei volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern des Tariflohnindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex zu vergleichen.

(1) Tariflohnindex

(a) Prüfung

Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des BVerfG zunächst die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dabei kommt den Tarifabschlüssen für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) als ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bundes andererseits besondere Bedeutung zu. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, doch stünde eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträgerinnen und Amtsträger im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies wäre nach Auffassung des BVerfG in der Regel dann der Fall, wenn die Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifergebnissen mindestens 5 % beträgt.

Für den Vergleich zwischen der Besoldung und der Entwicklung des Tariflohns ist nach dem jüngsten Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – wie beim Besoldungsindex nun auch für den Tariflohnindex die Entwicklung des Jahresbruttoentgelts der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (hier: des Bundes) zu ermitteln (Rn. 83). Es reiche nicht mehr aus, nur die linearen Tarifveränderungen festzustellen. Es müssten darüber hinaus Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen Berücksichtigung finden. Das Jahresbruttoentgelt ergebe sich für den Bund aus dem TVöD. Dieser löste ab Oktober 2005 den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ab.

Insoweit das BVerfG in seinem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – die Erstellung des Index anhand eines festen Basisjahres vorgibt, bedarf diese Vorgabe einer sachgerechten Konkretisierung. Leitsatz 8a des Beschlusses gibt dem Grunde nach einen zeitlichen Rahmen der Betrachtung ab 1996 vor.

Die hierbei für den Vergleich zwischen der Entwicklung der Besoldung mit jener des Tariflohns notwendige Zuordnung der jeweiligen Gruppen zueinander bleibt dem Gesetzgeber überlassen, da konkrete Vorgaben des BVerfG nicht vorliegen. Zur Erstellung eines aussagekräftigen Tariflohnindex ist notwendigerweise zu dem Umstand Stellung zu nehmen, dass die vom BVerfG als Vergleichsmaßstab etablierten „Entgeltgruppen“ erst im Oktober 2005 eingeführt und damit erst seit 2006 als ganzjähriger Vergleichsmaßstab dienen können (der Begriff der Entgeltgruppe bezieht sich nur auf den ab Oktober 2005 eingeführten TVöD; für den BAT gilt der Begriff der Vergütungsgruppe). Dem Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – lassen sich hierzu keine Ausführungen entnehmen. Tabelle 1 zu Rn. 84 des vorgenannten Beschlusses bezieht sich in der Überschrift ausdrücklich nur auf eine „Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen“. Zudem gibt das BVerfG in Rn. 83 an, die ziffernmäßige Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppen erfolge lediglich „aus Gründen der Praktikabilität“. Auch die – konkret auf das Land Berlin bezogene – Auswertung anhand des ersten Parameters (Rn. 126 bis 132) geht lediglich auf Entgeltgruppen ein. Vielmehr implizieren der auf die „Praktikabilität“ (Rn. 83) bzw. ein sich „anbietendes“ Basisjahr 1996 (Rn. 80) abstellende Wortlaut des Beschlusses vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – sowie der darin zu Rn. 126 enthaltene ausdrückliche Verweis auf BVerfGE 155, 1 (58 Rn. 124 f.), worin das BVerfG Indizes in Abhängigkeit von Gegebenheiten der lokalen Tarifstruktur angepasst hat, eine Offenheit der Maßgabe des BVerfG dahingehend, sich bei der Erstellung eines Index an sachlichen Erfordernissen im Hinblick auf einen aussagekräftigen Vergleich zwischen der Entwicklung der Besoldung und des Tariflohns zu orientieren.

Deshalb ist für die Besoldung des Bundes für den Vergleich der Entwicklung der Besoldung mit jener des Tariflohns zwar zunächst noch auf das feste Basisjahr 1996 abzustellen. Bis einschließlich 2005 ist es im Einklang mit der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG sachgerecht, die Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen des BAT zu vergleichen. Dabei zeigt sich, dass in diesem Zeitraum die Besoldungsentwicklung von den BAT-Tarifergebnissen zu keinem Zeitpunkt um mehr als 5 % differierte, mithin die Besoldungsentwicklung von der Tariflohnentwicklung in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht deutlich abwich.

Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex, A 3 bis A 16

Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte

BGr. / VGr.	1996	1997	1998	1999	2000
A 3 / VIII	0,00%	0,25%	0,06%	0,57%	0,92%
A 4 / VII	0,00%	0,28%	0,09%	0,57%	0,92%
A 5 / VII	0,00%	0,25%	0,34%	0,86%	1,21%
A 6 / VI b	0,00%	0,27%	0,08%	0,57%	0,92%
A 7 / V c	0,00%	0,27%	0,07%	0,57%	0,92%
A 8 / V b	0,00%	0,26%	0,07%	0,58%	0,94%
A 9 / IV b	0,00%	0,27%	0,07%	0,57%	0,93%
A 10 / IV a	0,00%	0,27%	0,07%	0,58%	0,93%
A 11 / III	0,00%	0,25%	0,05%	0,57%	0,93%
A 12 / II b	0,00%	0,21%	0,02%	0,57%	1,40%
A 13 / II a	0,00%	0,20%	0,01%	0,57%	1,36%
A 14 / I b	0,00%	0,22%	0,01%	0,57%	1,32%
A 15 / I a	0,00%	0,20%	0,00%	0,57%	1,29%
A 16 / I	0,00%	0,20%	0,00%	0,57%	1,25%

Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex, A 3 bis A 16

Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte

BGr. / VGr	2001	2002	2003	2004	2005
A 3 / VIII	1,14%	0,61%	1,14%	3,82%	1,27%
A 4 / VII	1,18%	0,63%	1,18%	3,81%	0,04%
A 5 / VII	1,42%	0,88%	1,44%	4,06%	1,68%
A 6 / VI b	1,17%	0,63%	1,17%	3,74%	0,19%
A 7 / V c	1,16%	0,61%	1,16%	3,67%	-0,82%
A 8 / V b	1,18%	0,63%	1,16%	3,63%	-1,64%
A 9 / IV b	1,16%	0,61%	1,09%	3,71%	0,45%
A 10 / IV a	1,17%	0,62%	1,09%	3,62%	-0,02%
A 11 / III	1,14%	0,59%	0,55%	3,53%	-0,13%
A 12 / II b	1,11%	0,56%	1,08%	3,45%	1,96%
A 13 / II a	1,10%	0,56%	1,08%	3,37%	0,32%
A 14 / I b	1,11%	0,56%	1,08%	3,25%	-0,72%
A 15 / I a	2,96%	0,55%	1,08%	3,20%	-0,29%
A 16 / I	1,09%	0,55%	1,09%	3,16%	0,39%

Erst ab dem Jahr 2006 kann ein Vergleich mit den Entgeltgruppen des TVöD erfolgen. Das Jahr 2006 gewährleistet einen einheitlichen Jahreszeitraum, in dem für volle zwölf Monate das Entgelt nach dem neuen Tarifrecht des TVöD gezahlt wurde.

Eine weiter in die Vergangenheit reichende Fortschreibung der Jahresbruttoentgelte der Entgeltgruppen des TVöD wäre nicht sachgerecht. Der TVöD und der BAT sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen und Ausrichtungen nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Beide Tarifwerke sind sowohl aufgrund ihrer Vergütungssysteme als auch ihrer Eingruppierungsregelungen in erheblichem Maß unterschiedlich. Der BAT enthielt ähnlich wie im Besoldungsrecht angelegt eine Vielzahl sozialer Komponenten wie beispielsweise den Ortszuschlag, der nach den individuellen Familienverhältnissen ausgerichtet war und mit der Einführung des TVöD abgeschafft wurde. Auch sind im BAT enthaltene Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege, die auf das „Verweilen“ auf einem Arbeitsplatz ausgerichtet waren, abgeschafft worden. Der TVöD hingegen verfügt über eine leistungsbezogene Ausrichtung, die sich insbesondere in der Neukonzeption der Entgelttabelle mit der Anhebung der Einstiegsentgelte und eines neuen Stufensystems zeigt. Der Stufenaufstieg nach Lebensalterstufen bei vollendeten Lebensjahren im BAT wurde im TVöD ersetzt durch die Berücksichtigung von Berufserfahrungsjahren. Der TVöD honoriert hingegen die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten in Form der Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe. Auch wird bei der Eingruppierung stärker auf die ausbildungsbezogene Qualifikation abgestellt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, auf Bundesebene eine Tariflohnentwicklung seit 1996 „durchzuschreiben“, die die Tariflöhne zweier nicht miteinander vergleichbarer Tarifsysteme in unmittelbaren Bezug setzen würde.

Tariflohnindex 2006 und 2021 bis 2026, E 3 bis E 15Ü

EGr.	2006	2021	2022	2023	2024	2025	2026
E 3	100,00	142,63	145,18	155,68	163,15	168,53	173,76
E 4	100,00	141,93	144,45	154,53	161,94	167,15	172,29
E 5	100,00	141,97	144,47	154,11	161,49	166,51	171,58
E 6	100,00	141,41	143,88	153,12	160,45	165,34	170,34
E 7	100,00	140,50	142,93	151,85	159,10	163,96	168,92
E 8	100,00	140,44	142,85	151,38	158,60	163,44	168,39
E 9	100,00	147,84	150,37	157,64	165,06	170,13	175,97
E 10	100,00	142,18	144,61	151,08	158,18	163,05	168,65
E 11	100,00	145,99	148,48	154,55	161,81	166,80	172,53
E 12	100,00	145,21	147,69	153,27	160,46	165,41	171,10
E 13	100,00	142,44	144,87	150,34	157,29	162,15	168,40
E 14	100,00	144,00	146,46	151,63	158,65	163,55	169,86
E 15	100,00	143,11	145,55	150,32	157,27	162,14	168,40
E 15Ü	100,00	136,86	139,19	143,35	149,98	154,63	160,59

Besoldungsindex 2006 und 2021 bis 2026, A 3 bis A 16

BGr.	2006	2021	2022	2023	2024	2025	2026
A 3	100,00	143,12	145,48	157,70	164,09	169,02	188,64
A 4	100,00	142,77	145,12	156,88	163,26	168,16	185,84
A 5	100,00	142,49	144,84	156,12	162,48	167,37	182,68
A 6	100,00	142,20	144,55	155,29	161,64	166,51	182,02
A 7	100,00	141,67	144,01	154,01	160,34	165,19	178,17
A 8	100,00	141,12	143,45	152,67	158,98	163,80	173,19
A 9	100,00	141,02	143,35	151,91	158,23	163,03	174,65
A 10	100,00	140,89	143,22	150,92	157,23	162,02	172,04
A 11	100,00	140,74	143,06	150,04	156,35	161,12	170,31
A 12	100,00	140,64	142,96	149,35	155,66	160,41	169,87
A 13	100,00	140,54	142,86	148,67	154,98	159,73	169,63
A 14	100,00	140,39	142,71	148,10	154,41	159,14	171,77
A 15	100,00	140,30	142,61	147,46	153,76	158,48	169,46
A 16	100,00	140,22	142,54	146,95	153,25	157,97	168,81

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Tariflohnindex}) - (\text{Besoldungsindex})}{(\text{Tariflohnindex})} \times 100$$

Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex, A 3 bis A 16

Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte

BGr. / EGr.	2006	2021	2022	2023	2024	2025	2026
A 3 / E 3	0,00%	-0,34%	-0,21%	-1,30%	-0,58%	-0,29%	-8,56%
A 4 / E 4	0,00%	-0,59%	-0,46%	-1,52%	-0,82%	-0,60%	-7,86%
A 5 / E 5	0,00%	-0,37%	-0,26%	-1,30%	-0,61%	-0,52%	-6,47%
A 6 / E 6	0,00%	-0,56%	-0,47%	-1,42%	-0,74%	-0,71%	-6,86%
A 7 / E 7	0,00%	-0,83%	-0,76%	-1,42%	-0,78%	-0,75%	-5,48%
A 8 / E 8	0,00%	-0,48%	-0,42%	-0,85%	-0,24%	-0,22%	-2,85%
A 9 / E 9	0,00%	4,61%	4,67%	3,63%	4,14%	4,17%	0,75%
A 10 / E 10	0,00%	0,91%	0,96%	0,11%	0,60%	0,63%	-2,01%
A 11 / E 11	0,00%	3,60%	3,65%	2,92%	3,37%	3,41%	1,29%
A 12 / E 12	0,00%	3,15%	3,20%	2,56%	2,99%	3,02%	0,72%
A 13 / E 13	0,00%	1,33%	1,39%	1,11%	1,47%	1,49%	-0,73%
A 14 / E 14	0,00%	2,51%	2,56%	2,33%	2,67%	2,70%	-1,12%
A 15 / E 15	0,00%	1,96%	2,02%	1,90%	2,23%	2,26%	-0,63%
A 16 / E 15Ü	0,00%	-2,46%	-2,41%	-2,51%	-2,18%	-2,16%	-5,12%

(b) Zwischenergebnis

Der Vergleich der Besoldungsentwicklung in den Besoldungsgruppen der BBesO A mit der Entwicklung des Tariflohnindex zeigt, dass sowohl im Zeitraum der Jahre von 1996 bis 2005 als auch ab dem Jahr 2006 die festgestellten Abweichungen sich innerhalb des vom BVerfG als zulässig definierten Rahmens von weniger als 5 % bewegen. Somit ist der Parameter des Tariflohnindex nicht erfüllt.

(2) Nominallohnindex

(a) Prüfung

Das BVerfG sieht eine Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Form, dass die Besoldung zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eigne sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland sei. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Betrage – so das BVerfG – die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex bei Zugrundelegung des festen Basisjahres 1996 mindestens 5 %, sei dies ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips.

Nominallohnindex (NI) 1996 und 2021 bis 2025

Jahr	1996	2021	2022	2023	2024	2025
NI	100,00	152,04	155,99	165,35	174,28	181,60

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Nominallohnindex}) - (\text{Besoldungsindex})}{(\text{Nominallohnindex})} \times 100$$

Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NI), A 3 bis A 16

Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

BGr.	1996	2021	2022	2023	2024	2025
A 3	0,00%	-2,32%	-1,37%	-3,66%	-2,34%	-1,16%
A 4	0,00%	-2,09%	-1,14%	-3,14%	-1,84%	-0,67%
A 5	0,00%	-1,88%	-0,94%	-2,64%	-1,35%	-0,20%
A 6	0,00%	-1,70%	-0,76%	-2,12%	-0,85%	0,29%
A 7	0,00%	-1,36%	-0,42%	-1,31%	-0,07%	1,06%
A 8	0,00%	-0,99%	-0,06%	-0,46%	0,74%	1,86%
A 9	0,00%	-0,78%	0,16%	0,18%	1,36%	2,47%
A 10	0,00%	-0,74%	0,19%	0,78%	1,93%	3,02%
A 11	0,00%	-0,67%	0,26%	1,31%	2,43%	3,51%
A 12	0,00%	-0,64%	0,29%	1,73%	2,82%	3,89%
A 13	0,00%	-0,61%	0,32%	2,14%	3,21%	4,27%
A 14	0,00%	-0,57%	0,36%	2,45%	3,51%	4,55%
A 15	0,00%	-0,53%	0,40%	2,84%	3,88%	4,92%
A 16	0,00%	-0,51%	0,42%	3,15%	4,17%	5,21%

(b) Zwischenergebnis

Der Vergleich der Besoldungsentwicklung in den Besoldungsgruppen der BBesO A mit der Entwicklung des – für den Bund für das gesamte Bundesgebiet ermittelten – Nominallohnindex zeigt, dass im zu prüfenden Zeitraum ab dem Basisjahr 1996 bis einschließlich dem Jahr 2024 die festgestellten Abweichungen sich innerhalb des vom BVerfG als zulässig definierten Rahmens von weniger als 5 % bewegen. Gleiches gilt für die mitgeprüften Besoldungsgruppen der BBesO W und die Besoldungsgruppe der BBesO R, die durch ein aufsteigendes Grundgehalt gekennzeichnet ist. Festgestellte Verstöße in den vorgenannten Besoldungsgruppen im Jahr 2025 werden durch Einmalzahlungen nach § 79c ausgeglichen.

(3) Verbraucherpreisindex

(a) Prüfung

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist nach Ansicht des BVerfG ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung der Amtsangemessenheit der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten oder Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern über die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse hinaus einen ihrem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss und das Gehalt nicht infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt werden darf. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation ist der Entwicklung des jeweiligen Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des – für den Bund für das gesamte Bundesgebiet ermittelten – Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex bei Zugrundelegung des festen Basisjahrs 1996 mindestens 5 %, ist dies nach Auffassung des BVerfG ein zusätzliches Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips.

Verbraucherpreisindex (VPI) 1996 und 2021 bis 2025

Jahr	1996	2021	2022	2023	2024	2025
VPI	100,00	142,88	152,74	161,75	165,31	168,95

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Verbraucherpreisindex}) - (\text{Besoldungsindex})}{(\text{Verbraucherpreisindex})} \times 100$$

Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), A 3 bis A 16

Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

BGr.	1996	2021	2022	2023	2024	2025
A 3	0,00%	-8,87%	-3,53%	-5,97%	-7,89%	-8,74%
A 4	0,00%	-8,63%	-3,29%	-5,44%	-7,36%	-8,20%
A 5	0,00%	-8,41%	-3,09%	-4,92%	-6,85%	-7,70%
A 6	0,00%	-8,22%	-2,91%	-4,39%	-6,33%	-7,17%
A 7	0,00%	-7,85%	-2,56%	-3,56%	-5,50%	-6,35%
A 8	0,00%	-7,47%	-2,19%	-2,70%	-4,64%	-5,49%
A 9	0,00%	-7,23%	-1,97%	-2,04%	-3,99%	-4,84%
A 10	0,00%	-7,19%	-1,93%	-1,43%	-3,39%	-4,24%
A 11	0,00%	-7,12%	-1,86%	-0,88%	-2,86%	-3,72%
A 12	0,00%	-7,09%	-1,83%	-0,46%	-2,45%	-3,30%
A 13	0,00%	-7,05%	-1,80%	-0,04%	-2,04%	-2,90%
A 14	0,00%	-7,01%	-1,76%	0,28%	-1,73%	-2,59%
A 15	0,00%	-6,98%	-1,72%	0,68%	-1,34%	-2,20%
A 16	0,00%	-6,95%	-1,69%	1,00%	-1,03%	-1,89%

(b) Zwischenergebnis

Der Vergleich der Besoldungsentwicklung in den Besoldungsgruppen der BBesO A mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zeigt, dass im zu prüfenden Zeitraum ab dem Basisjahr 1996 die festgestellten Abweichungen sich innerhalb des vom BVerfG als zulässig definierten Rahmens von weniger als 5 % bewegen. Gleiches gilt für die mitgeprüften Besoldungsgruppen der BBesO W und die Besoldungsgruppe der BBesO R, die durch ein aufsteigendes Grundgehalt gekennzeichnet ist.

cc) Systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich dem BVerfG zufolge aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang solle sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig gelange darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit werde insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung sei notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Der Organisation der öffentlichen Verwaltung sei der Grundsatz zu eigen, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden (BVerfGE 155, 1 (22 Rn. 43)). Das BVerfG unterstrich zuletzt, dass eine solchermaßen amtsangemessene und damit auch abgestufte Alimentation die Voraussetzung dafür ist, dass die Beamtinnen und Beamten sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und somit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen können, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzes-treue Verwaltung zu sichern (BVerfGE 155, 1 (41 Rn. 87)); auf diese Weise bilde das Berufsbeamtentum ein tragendes Element des Rechtsstaats (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 50 bis 52) Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des BVerfG in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den aus dem Alimentationsprinzip resultierenden Vorgaben zurückbleibt: auf dem Wege eines unmittelbaren (1) oder eines mittelbaren Verstoßes (2) gegen das Abstandsgebot.

(1) Unmittelbarer Verstoß

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot ist ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und erfordert die Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Ein Indiz für eine Unteralimentierung liegt nach den Vorgaben des BVerfG nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung dieser Abstände vor, sondern bereits dann, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um 10 % oder mehr abgeschmolzen wurden (sog. unmittelbarer Verstoß, vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 90).

Das Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz (BBVAnpÄndG) 2021/2022 (BT-Drucksache 19/28677) hat die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändert. Die mit BBVAnpÄndG 2023/2024 (BT-Drucksache 20/8291) unter anderem erfolgte Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 € einheitlich auf alle Besoldungsgruppen hat die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum BBVAnpÄndG 2023/2024 (BT-Drucksache 20/8291, Seite 43) wird verwiesen. Der vom BVerfG als maximal zulässig angesehene o. g. Wert für das Abschmelzen der Abstände wurde seinerzeit nicht erreicht. Insofern ist kein Verstoß gegen das Abstandsgebot festzustellen.

Ungeachtet dessen bedarf das Besoldungsgefüge des Bundes einer durchgreifenden systematischen Überarbeitung. Abgesehen von den vorgenannten Mindestanforderungen, welche das BVerfG hinsichtlich der Abstände ausformuliert hat, muss eine Besoldungsordnung von der Zielvorstellung geleitet sein, eine sowohl für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger als auch für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber transparente und nachzuvollziehende Systematik zu etablieren. Eine solche Systematik bildet die wesentliche Grundlage dafür, dass die Besoldung für Einzelne ihrer Struktur nach überprüfbar ist und Akzeptanz finden kann. Die Besoldungsstruktur muss allgemein so gestaltet sein, dass Betroffene die Entwicklung ihrer Besoldung jederzeit mit zumutbarem Aufwand selbst ermitteln können (die Bedeutung dieses Aspekts unterstreichend BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 74). Die Akzeptanz der Besoldungsstruktur ist insbesondere auch dadurch gewährleistet, dass die Abstufungen in der Besoldung sich erkennbar an der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter und somit am Leistungsprinzip orientieren (siehe oben). Die aktuelle Struktur der Grundbesoldung erfüllt diese Merkmale nicht mehr hinreichend. Die Vielzahl der über längere Zeiträume vorgenommenen Differenzierungen der Abstände zwischen Besoldungsgruppen oder zwischen Stufen hat im Ergebnis dazu geführt, dass diese Abstände sich nicht mehr bzw. nicht mehr ohne erheblichen Aufwand nachvollziehen lassen. Vielmehr ist zu konstatieren, dass Veränderungen im Gefüge der Besoldungsgruppen auch unterhalb der vom BVerfG definierten Schwellen der Unzulässigkeit zu einer schleichenden Abschmelzung der Abstände geführt haben, welchen die vom BVerfG aufgestellten Kriterien gerade entgegenwirken sollen. Das BVerfG hat mehrfach das Verbot einer solchen schleichenden Abschmelzung betont, welche die Unterschiede zwischen den mit den Ämtern verknüpften Besoldungsgruppen in letztlich unzulässiger Weise verwischt (BVerfGE 145, 304 (328 f. Rn. 78) mit weiteren Nachweisen). Im höheren Dienst beträgt der Abstand zwischen dem Eingangsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 13 und dem ersten Beförderungsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 14 in der Stufe 1 derzeit (vor Inkrafttreten des Artikels 2) 2,72 %. Hingegen beträgt zwischen der Besoldungsgruppe A 14 und dem zweiten Beförderungsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 15 die Differenz 21,33 %. Hierbei handelt es sich aktuell um den größten Abstand innerhalb der Besoldungstabelle A. Der geringste Abstand findet sich derzeit im einfachen Dienst. Der Abstand zwischen der Besoldungsgruppe A 4 und der Besoldungsgruppe A 5 beträgt 0,70 % in der Stufe 1. Somit ist aktuell die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter durch die darauf aufsetzenden Besoldungsgruppen und die Bemessung der Stufen nicht mehr klar konturiert.

Vor diesem Hintergrund werden durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte Tabellenreform die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und das gesamte Besoldungsgefüge nach einheitlichen Maßstäben neu justiert und festgesetzt, um das Leistungsprinzip und die Attraktivität des Dienstes in der Bundesverwaltung zu stärken.

Diese Neufestsetzung ist auch deshalb erforderlich, um der Rechtsprechung des BVerfG Rechnung zu tragen, welche das „Verbot“ einer „schleichenden Abschmelzung“ der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (BVerfGE 145, 304 (328 Rn. 78)) postuliert. Zur Art und Weise, wie ein solchermaßen vorgefundener Zustand zu bereinigen ist, sind den Äußerungen des BVerfG allgemeine Maßgaben zu entnehmen. Das BVerfG bejaht grundsätzlich die Möglichkeit des Gesetzgebers, das Besoldungsgefüge in Abhängigkeit von zugleich vorzunehmenden Änderungen in der Bewertung der Ämter ungeachtet der bisher geltenden Abstände zwischen den Besoldungsgruppen von Grund auf neu zu justieren (BVerfGE 145, 304 (328 Rn. 77)):

„Das Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten. Vielmehr kann er ein bestehendes Besoldungssystem neu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen zueinander neu bestimmen (vgl. BVerfGE 130, 263 [295] m.w.N.).“

Diese Möglichkeit zur Neubestimmung nicht nur des Besoldungssystems, sondern ausdrücklich auch der Wertigkeit und damit des Verhältnisses der Besoldungsgruppen zueinander ist jedoch an das Vorliegen sachlicher Voraussetzungen und Gründe geknüpft (BVerfGE 145, 304 (328 f. Rn. 78)):

„Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer gesetzgeberischen Veränderung der Besoldungsabstände bietet sich vor allem der Rückgriff auf die Absicht des Gesetzgebers an, wie sie in den Gesetzgebungsmaterialien zum Ausdruck kommt. Solange der Gesetzgeber danach nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht, greift das Verbot, bestehende Abstände einzuebnen.“

Der Gesetzgeber kann hiernach das Besoldungsgefüge neu strukturieren, sofern er die hierzu führenden sachlichen Gesichtspunkte dokumentiert, das heißt hinreichend nachvollziehbar – auch unter Bezugnahme auf den Aspekt der Einschätzung der Ämterwertigkeit – darlegt. Der vom BVerfG gewählte Begriff der Neustrukturierung (im Gegensatz zu einer bloßen „Weiterentwicklung“ einer bestehend bleibenden Struktur) verdeutlicht, dass die neue Struktur hinsichtlich der festzulegenden Abstände nicht durch das alte, mit den genannten Unwuchten behaftete Besoldungsgefüge gebunden sein kann. Denn Ziel einer solchen Neustrukturierung des Besoldungsgefüges ist gerade die Wiederherstellung sachgerechter Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Stufen, mithin die Umsetzung der o. g. verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Insoweit verbindet sich die Neustrukturierung des Besoldungsgefüges mit der Neueinschätzung bzw. Wiederherstellung der Ämterwertigkeit.

Bei der Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zur Wiederherstellung sachgerechter Abstände korrespondiert die hierzu notwendige Erweiterung von Abständen zwischen zwei Besoldungsgruppen bzw. Stufen auf der einen Seite denotwendig mit einer Verkürzung der Abstände hin zur anderen Seite. Selbst wenn die vormalige Besoldungsstruktur als Vergleichsmaßstab herangezogen werden müsste, kann eine solche Verkürzung von Abständen, die jeder Neustrukturierung als Gegenstück zur Erweiterung schleichend abgeschmolzener Abstände immanent ist, nicht die im Rahmen dieses Prüfparameters festzustellende indizielle Wirkung entfalten. Wenn durch eine gesetzgeberische Maßnahme dem vom BVerfG formulierten Verbot der schleichenden Abschmelzung von Abständen entsprochen wird, kann von einer Missachtung des Alimentationsprinzips nicht die Rede sein.

Diese Problematik ist dem BVerfG ebenfalls bewusst, denn es bringt in seinem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 148 zum Ausdruck, dass eine mittelbare Verletzung des Abstandsgebots der dem Gesetzgeber offenstehenden Möglichkeit einer Neustrukturierung der Besoldungsordnung A nicht entgegensteht, da das Volumen einer Anhebung aller Besoldungsgruppen über die Schwelle der Prekarität zumindest teilweise zu einer Erhöhung der nicht unmittelbar betroffenen Besoldungsgruppen führen dürfte. Bei einer Neustrukturierung des Besoldungsgefüges wird eine lineare Erhöhung also gerade nicht gefordert.

Durch die Orientierung der neuen Besoldungsstruktur an einheitlichen Maßstäben wird somit in entsprechender Einschätzung und Wiederherstellung der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter dem von Verfassungswegen gebotenen Zustand einer sachgerechten Stafelung der Grundgehälter entsprochen. Im Einzelnen werden die Abstände zwischen den Grundgehältern wie folgt neu festgesetzt:

Die horizontale Stufensteigerung nach Erfahrungszeit der BBesO A erfolgt über alle Besoldungsgruppen hinweg einheitlich mit 2,7 %. Die vertikalen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen werden, nach Laufbahngruppen gebündelt, vereinheitlicht. Die Überlappungsämter werden jeweils der höheren Laufbahngruppe zugeordnet. Damit ergibt sich zwischen den Besoldungsgruppen in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes ein Abstand von 2,2 %, in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Abstand von 5,0 %, in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ein Abstand von 10,0 % und in der Lauf-

bahngruppe des höheren Dienstes ein Abstand von 11,0 %. Durch diese Abstände bleibt das bisherige Verhältnis der Laufbahngruppen zueinander im Wesentlichen gewahrt.

Daneben werden auch in den BBesO B, W und R die Abstände systematisiert und weitestgehend vereinheitlicht.

Die Tabellenreform führt in den Besoldungsgruppen A 4, A 5, A 7, A 8, A 10, A 15, W 2 und R 3 dazu, dass sich der Abstand zu der jeweils darunter liegenden Besoldungsgruppe (bezogen auf die Endstufe) um mehr als die vorgegebenen 10 % innerhalb des generell zu betrachtenden Zeitraums von fünf Jahren reduziert. Wie zuvor bereits dargelegt, führt dies jedoch nicht zu einer Indizwirkung im Sinne eines unmittelbaren Verstoßes gegen das Abstandsgebot. Denn die hier festgestellte punktuelle Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen ist notwendiger Bestandteil einer umfassenden Neustrukturierung des Besoldungsgefüges. Diese Neustrukturierung zielt darauf ab, dem Abstandsgebot entsprechend den Maßgaben des BVerfG Geltung zu verschaffen und insoweit auch das Leistungsprinzip auf Basis nachvollziehbarer Maßstäbe auf eine neue Grundlage zu stellen. Insoweit verbinden sich die Tabellenreform und die hierbei vorgenommene Neujustierung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen mit einer entsprechend abgestuften Einschätzung der Ämterwertigkeit. Bereits das BBesG vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, S. 993), welches insbesondere die BBesO A in ihre heutige Form brachte, sah einheitlich gestaffelte Abstände zwischen den Besoldungsgruppen sowie zwischen den (damaligen) Dienstaltersstufen vor (a. a. O., S. 1019). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass eine solche einheitliche Handhabung der Abstände – gleichermaßen zwischen der Wertigkeit der Ämter und zwischen den Besoldungsgruppen – als ein der Besoldung von vornherein innewohnendes Grundprinzip vorausgesetzt werden darf. Die Tabellenreform trägt dazu bei, dieses Grundprinzip unter angemessener Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände erneut zur Geltung zu bringen. Eine weitere Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundesverwaltung wird erreicht durch die Streichung der Stufe 1 in allen Laufbahngruppen und die damit verbundene Anhebung der Eingangsbesoldung.

Aufgrund der Abschaffung der Stufe 1 in der Grundgehaltstabelle der BBesO A sowie des Wegfalls des Familienzuschlags der Stufe 1 sind auch die Anwärterbezüge neu festzusetzen. Darüberhinausgehende Maßnahmen für Anwärterinnen und Anwärter sind mit Blick auf die bereits mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) erfolgte Stärkung der finanziellen Attraktivität in beim Bund begründeten Anwärterverhältnissen nicht angezeigt.

(2) Mittelbarer Verstoß

Das BVerfG spricht von einem mittelbaren Verstoß gegen das Abstandsgebot, wenn die gebotene Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der prüfungsgegenständlichen unterschritten wird.

Da mit dem hier vorgelegten Regelungsentwurf eine umfassende Neustrukturierung des gesamten Besoldungsgefüges unter Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung vorgenommen wird (insoweit auf die Feststellungen im Rahmen der Vorabprüfung verwiesen), kommt es zu keinen mittelbaren Verstößen gegen das Abstandsgebot.

b) Zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des BVerfG die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür kommt den vier Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion zu. Sind mindestens zwei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet.

Ist ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zusammen mit den auf der zweiten Prüfungsstufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Da bei der mit diesem Gesetz neu geregelten Besoldung bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten werden, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Mit Blick auf die Vermutung der amtsangemessene Alimentation entfällt die nach den Vorgaben des BVerfG in einem dritten Schritt vorzunehmende Prüfung, ob eine als verfassungswidrig einzustufende Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Angesichts der vielfältigen Konkretisierungen des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation kann der Entwurf naturgemäß keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorsehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung ist jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter VI.). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auf der Ebene des Bundes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2025 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

1.1	Besoldungsanpassung	484,11 Mio. €
1.2	Versorgungsanpassung	215,28 Mio. €
1.3	Anhebung Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	8 Mio. €
Insgesamt		707,39 Mio. €

Im Jahr 2026 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

1.1	Besoldungsanpassung	1.059,03 Mio. €
1.2	Versorgungsanpassung	470,94 Mio. €
1.3	Anhebung Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	16 Mio. €
1.4	Tabellenreform	885,17 Mio. €
1.5.	Familienzuschlag	221,85 Mio. €
1.6	ergänzender Familienzuschlag	31,67 Mio. €
1.7	Zahlungen nach §§ 79a bis 79e BBesG (für die Jahre 2021 bis April 2026)	736,65 Mio. €
1.8	Zentralveranschlagte Mittel für die Leistungsbesoldung	- 31 Mio. €
Insgesamt		3.390,31 Mio. €

Die Zahlungen nach Ziffer 1.7 spezifizieren sich wie folgt: für das Jahr 2021: 217,25 Mio. €, 2022: 99,63 Mio. €, 2023: 86,99 Mio. €, 2024: 85,85 Mio. €, 2025: 215,82 Mio. € und vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 31,11 Mio. €.

Ab dem Jahr 2027 entstehen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1								
3.2								
3.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

[...]

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der genannten Beschlüsse des BVerfG entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung sowie Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung sowie Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung, da der Abschnitt 4 keine Zuschläge regelt.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe m

Redaktionelle Klarstellung zur Auslandsverwendung.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe o

Redaktionelle Klarstellung zur Auslandsverwendung und dazu, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe p

Die Überschrift ist mit dem Inhalt des Absatzes 1 nicht identisch. Die Regelung betrifft die Kürzung des Anwärtergrundbetrags und muss daher angepasst werden.

Zu Buchstabe q

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe r

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe s

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe t

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe u

Streichung der Regelungen, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden sind.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 7

Aus Transparenzgründen und für eine rechtssichere Anwendung wurde die Geringfügigkeitsgrenze aus Artikel 14 § 6 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in dieses Gesetz übernommen. Sie findet auch Anwendung, sofern sich Rundungsdifferenzen bei Abbauregelungen ergeben.

Zu Absatz 8

Die Erstellung von Abrechnungen über die Bezüge ist bisher dienstrechtlich nicht geregelt. Die entsprechende Verpflichtung soll nunmehr in das BBesG aufgenommen werden. Zu-

gleich wird die sich bisher nur mittelbar aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht ergebende Obliegenheit der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu überprüfen, ausdrücklich geregelt. Damit wird gegenüber der Regelung in § 108 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung (GewO) eine besoldungsrechtliche Spezialregelung getroffen, die – anders als die dort geregelte (privatrechtliche) Entgeltabrechnung – keine Holschuld begründet (vgl. insoweit BAG, Urteil vom 28. Januar 2025 – 9 AZR 48/24), sondern – im Hinblick auf die mit der Bezügemitteilung verbundenen beamtenrechtlichen Besonderheiten wie der spezifischen Unterrichtsfunktion, der sich aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht ergebenden Prüfobliegenheit und der sich daraus ergebenden Empfangsbedürftigkeit – als Bringschuld ausgestaltet ist. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Sorgfaltspflichten gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Wie bisher besteht für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger die Sorgfaltspflicht, die Besoldungsmittelungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Der dabei anzulegende Maßstab entspricht dem zu § 12 Absatz 2 Satz 2. Die übrigen Regelungen des § 108 GewO sind weiterhin entsprechend anzuwenden.

In diesem Absatz werden zudem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Bezügemitteilungen auch elektronisch übermitteln oder zum Datenabruf bereitstellen zu können. Damit wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung geleistet. Die entsprechenden Regelungen sind dabei bewusst technikoffen ausgestaltet.

Da die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger jedoch nicht verpflichtet werden können, einen privaten elektronischen Zugang zu eröffnen, um digitale Bezügemitteilungen zu empfangen (vgl. § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)), haben die Besoldungsberechtigten die Möglichkeit, einer elektronischen Übermittlung zu widersprechen. Gleiches gilt, wenn die Mitteilungen über öffentlich zugängliche Netze von einem digitalen Portal, Postfach oder Nutzerkonto zum Abruf bereitgestellt werden sollen. Auch dies darf nicht gegen den Willen der oder des Besoldungsberechtigten erfolgen, zumal bei einem Datenabruf der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auch die Verantwortung übertragen wird, selbst dafür zu sorgen, dass die Bezügemitteilung in seinen Verfügungsbereich gelangt (Umwandlung der „Bringschuld“ in eine „Holschuld“). Da der Abruf der Bezügemitteilung in diesen Fall durch die Behörde nicht steuerbar ist, wird für diese Konstellation zudem der Zugang als am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung gesetzlich fingiert. Die Regelung orientiert sich an den Regelungen in § 41 Absatz 2 und 2a VwVfG sowie in § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird der Hinweis, dass der Zuschlag nicht ruhegehaltfähig ist, gestrichen. § 5 Absatz 1 des BeamtVG definiert die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ruhegehaltfähig sind danach u. a. „sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind“.

Im Besoldungsrecht ist damit eine ausdrückliche Benennung derjenigen Dienstbezüge erforderlich, die ruhegehaltfähig sind. Eine Bezeichnung von Dienstbezügen als nicht ruhegehaltfähig ist insoweit nicht nur nicht erforderlich und damit redundant; vielmehr kann dies auch zu rechtlichen Auslegungsproblemen und damit zu Rechtsunsicherheit führen – insbesondere, wenn im Besoldungsrecht an anderen Stellen (richtigerweise) eine entsprechende Kennzeichnung als „nicht ruhegehaltfähig“ fehlt. Die Bezeichnung „nicht ruhegehaltfähig“ wird daher aus rechtssystematischen und redaktionellen Gründen gestrichen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 7a)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 9a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 14)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 6. April 2025 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (BBesO A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlags in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. April 2025 um 3,0 %.

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. April 2025 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen

sich um 3,0 %. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlage VI Tabelle VI.1 und Tabelle VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um 80 % des Anpassungssatzes für die Grundgehälter zu erhöhen. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 18)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 19a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 19b)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18 (§ 24)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 19 (§ 27)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 32a)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 22 (§ 33)

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes gibt es keine Kunsthochschulen. Besondere Leistungen können daher im Bereich der Kunst nicht erbracht werden; der Begriff ist mangels Relevanz für den Bund zu streichen.

Die Erwartung einer kumulativen Erbringung besonderer Leistungen in allen genannten Bereichen (Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) als Voraussetzung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist praxisfremd. Professorinnen und Professoren ohne eigenen Forschungsbereich würden beispielsweise pauschal von der Möglichkeit einer Leistungshonorierung (z. B. für besondere Leistungen in der Lehre und Nachwuchsförderung) ausgenommen. Der Nachweis besonderer Leistungen in einem der ge-

nannten Bereiche soll grundsätzlich für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge genügen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und die Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 23 (§ 35)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 24 (§ 38)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25 (Abschnitt 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 42)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 27 (§ 42a)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 28 (§ 42b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 30 (§ 44)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 31 (§ 45)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 (§ 47)

Redaktionelle Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 33 (§ 48)

Redaktionelle Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 34 (§ 49)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 (§ 50)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 36 (§ 50b)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 37 (§§ 52 und 53)

Redaktionelle Klarstellung in den Überschriften. Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 38 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung durch Verschiebung der Regelung für Anwärtnerinnen und Anwärter nach § 59 Absatz 3 und durch Verschiebung der Regelung des bisherigen Satz 3 nach § 59 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39 (§§ 56 und 57)

Redaktionelle Ergänzung und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

In Satz 1 wird eine klarstellende Ergänzung zu dem mit Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) erweiterten Anwendungsbereich des § 56 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 für Einsätze des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 40 (§ 58)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 41 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Übernahme des Regelungsinhalts aus § 55 Absatz 3 und Aufzählung der für Anwärtnerinnen und Anwärter zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren.

Zu Buchstabe b

Es wird eine gesetzliche Schärfung der Begrifflichkeiten vorgenommen. In Abgrenzung zu § 63, der als *lex specialis* alle Regelungen zu Anwärtersonderzuschlägen enthält, bezieht sich § 59 Absatz 5 nicht auf Anwärtersonderzuschläge. Anwärtersonderzuschläge werden gesondert ohne „Auflagen“ festgesetzt, sodass § 59 Absatz 5 „undifferenziert“ formuliert ist (siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. September 2021 – 1 A 922/19 -, Rn. 27).

Zu Nummer 42 (§ 60)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 43 (§§ 62 und 63)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 65)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 45 (§ 66)

Die Überschrift ist mit dem Inhalt des Absatzes 1 nicht identisch. Die Regelung betrifft die Kürzung des Anwärtergrundbetrags und muss daher angepasst werden. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 46 (§ 69)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 47 (§ 69a)

Redaktionelle Änderungen und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 48 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 49 (§ 70a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50 (§ 71)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 51 (§ 74a)

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 52 (§ 75)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung in der Überschrift, dass die Regelung eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 53 (§ 76)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 54 (§ 77)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 55 (§ 77a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 56 (§ 78)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 57 (§§ 80b und 81)

Streichung der Regelungen, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden sind.

Zu Nummer 58 (§ 85)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 59 (Anlage I)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Zulage für militärische Führungsfunktionen nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes wurde durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) eingeführt.

Soldaten, die in einer herausgehobenen Funktion im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Truppenübungsplätzen zivile Beschäftigte oder Beamte in entsprechenden Verwendungen anleiten und beaufsichtigen, erhalten die Zulage gemäß Absatz 1 Nummer 5. Die Neufassung des Gesetzeswortlauts dient der Klarstellung und beschränkt den Anspruch auf diese Personengruppe, die dem Regelungszweck entsprechend allein berechtigt sein soll. Eine ausufernde Zulagengewährung und damit einhergehender erhöhter Verwaltungsaufwand werden hierdurch vermieden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc bis ll

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Neufassung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldatinnen und Soldaten vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4155) sind die Dienstgradabzeichen Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier und Panzerfunker entfallen, da sie nicht mehr gebräuchlich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 60

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab dem 1. April 2025 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Änderung aufgrund der Neufassung der Regelungen des Familienzuschlags und der Einführung eines ergänzenden Familienzuschlags in Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a..

Zu Buchstabe b

Änderung aufgrund der Neufassung der Regelungen des Familienzuschlags und der Einführung eines ergänzenden Familienzuschlags in Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – für den zurückliegenden Zeitraum bis Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Aufnahme der neuen Anlage VII in das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der ergänzende Familienzuschlag für Verheiratete nach § 41 und der ergänzende Familienzuschlag für Alleinerziehende nach § 41a dienen der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und sind daher den Dienstbezügen zuzurechnen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften auf die Dienstbezüge als maßgebliche Bestimmungsgröße abstellen, ist es sachgerecht, den ergänzenden Familienzuschlag zu berücksichtigen, soweit nicht spezialrechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 2) sowie weitere redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Redaktionelle Änderung und Aufhebung des derzeitigen Absatzes 2.

Die bisherige Vorschrift enthielt eine Verordnungsermächtigung für Fälle einer Bewilligung von Altersteilzeit nach § 93 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Danach konnte Altersteilzeit u. a. bewilligt werden, wenn die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat und die Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Die Betroffenen haben inzwischen mindestens das 67. Lebensjahr vollendet und sind damit aus dem aktiven Dienst (Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit) ausgeschieden. Die Vorschrift wird daher nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden.

Zudem wird mit diesem Gesetz die Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) aufgehoben. In der Folge wird der derzeitige Verweis auf die ATZV dadurch ersetzt, dass für Fälle einer Bewilligung von Altersteilzeit nach § 93 Absatz 3 BBG weiter erforderliche Regelungen der aufgehobenen ATZV in das BBesG überführt werden.

In Absatz 3 wird der ergänzende Familienzuschlag für Verheiratete sowie der ergänzende Familienzuschlag für Alleinerziehende aufgenommen. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des derzeitigen § 6 Absatz 1a (neu: § 6 Absatz 2), wonach in den dort bestimmten Fällen einer Teilzeitbeschäftigung bestimmte Bezüge entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt werden, gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit. Es handelt sich insoweit um die Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens (Einfügung des § 6 Absatz 1a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 [BGBl. I S. 2053]).

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 (zu § 6) und Artikel 32.

Zu Nummer 7 (§ 7a)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 (zu § 6) und Artikel 32.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Anwärtergrundbeträge werden unter Berücksichtigung einer Tabellenreform neu festgesetzt.

Die Tabellenreform justiert die horizontalen und vertikalen Abstände in der Grundgehaltstabelle der BBesO A neu. Die horizontale Stufensteigerung nach Erfahrungszeit erfolgt über alle Besoldungsgruppen hinweg einheitlich mit 2,7 %. Die vertikalen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen werden nach Laufbahngruppen gebündelt vereinheitlicht. Die Überlappungsämter werden jeweils der höheren Laufbahngruppe zugeordnet. Damit ergibt sich zwischen den Besoldungsgruppen in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes ein Abstand von 2,2 %, in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Abstand von 5,0 %, in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ein Abstand von 10,0 % und in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes ein Abstand von 11,0 %. Durch diese Abstände bleibt das bisherige Verhältnis der Laufbahngruppen zueinander im Wesentlichen gewahrt.

Die Abstände in den BBesO B, W und R werden ebenfalls systematisiert und weitestgehend vereinheitlicht.

Dabei wird sichergestellt, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge nominell nicht geringer ausfallen als wären die Bezüge um 2,8 % (entsprechend dem Tarifabschluss vom 6. April 2025) angehoben worden. Zudem wird auf die zusätzliche Ausbringung von Erhöhungsbeträgen für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10 verzichtet. Dies vereinfacht die Rechtsanwendung und dient der besseren Nachvollziehbarkeit von Bezügebestandteilen.

Aufgrund der Abschaffung der Stufe 1 in der Grundgehaltstabelle der BBesO A sowie des Wegfalls des Familienzuschlags der Stufe 1 werden die Anwärterbezüge neu festgesetzt.

Die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen werden entsprechend der Tabellenreform angepasst. Die Anhebung der Monatsbeträge der Zonenstufen entspricht 80 % der linearen Anpassung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025 um 2,8 %.

Zu Nummer 10 (§ 14a)

Die in § 14a BBesG geregelte Systematik für die Zuführungen zur derzeitigen Versorgungsrücklage hat sich bewährt. Die Berechnung der Zuführung ist durch die gewählte Faktorberechnung wenig fehleranfällig sowie sehr bürokratie- und aufwandsarm. Die Einbeziehung sowohl von Besoldungs- als auch von Versorgungszahlungen bindet alle Bezügeempfängerinnen und -empfänger ein und ist damit fair und generationengerecht ausgestaltet.

Die bisherige Befristung der Zuführung wird gestrichen. Die Minderung bei Bezügerhöhungen zugunsten der Versorgungsrücklage leistet somit weiterhin einen wichtigen Beitrag zur künftigen Haushaltsentlastung bei der Beamtenversorgung.

Die Zuführung zum Sondervermögen soll wie folgt fortgeführt werden:

- Da bei zeitlich gestaffelten Erhöhungen eine Verminderung nur bei der ersten Erhöhung erfolgt, führt das Inkrafttreten der Änderungen im § 14a BBesG zum 1. Mai 2026 dazu, dass ab der auf diese Tarifübertragung folgenden Erhöhung die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte unbefristet fortgeführt wird.
- Das Sondervermögen wird finanziert

- o aus der Minderung nach § 14a Absatz 2 BBesG in Höhe von weiterhin 0,2 Prozentpunkte pro Tarifrunde und
- o (wie bisher) aus den Einsparungen, die sich aus der Absenkung des Ruhegehaltssatzes um 4,33 Prozent nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ergeben.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Die Abschaffung der Stufe 1 dient der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene und fördert die Fachkräftegewinnung im Sinne des Koalitionsvertrages der regierungsbildenden Parteien durch die Anhebung der Eingangsbesoldung.

Zu Nummer 12 (§ 38)

Die Abschaffung der Stufe 1 dient der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes auf Bundesebene und fördert die Fachkräftegewinnung im Sinne des Koalitionsvertrages der regierungsbildenden Parteien durch die Anhebung der Eingangsbesoldung.

Zu Nummer 13 (Abschnitt 3)

Der pauschal gewährte Familienzuschlag der Stufe 1, der im Wesentlichen an den Status des Verheiratet-Seins anknüpft, soll künftig entfallen.

Diese Neustrukturierung nutzt den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Besoldung. Es besteht kein Anspruch auf eine gleichbleibende Struktur der Besoldung. Der Besoldungsgesetzgeber kann insbesondere einzelne Besoldungsbestandteile umgestalten. Er hat dabei das Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachten. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn – wie oben bereits dargelegt – Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Der bisher in Erfüllung einer sozialen Ausgleichsfunktion pauschalisiert gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 entspricht in dieser Form nicht den heute typisierend voraussetzenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und steht nicht im Einklang mit dem neu aufgestelltem Besoldungskonzept. Er wird daher vollständig in das Grundgehalt eingebaut.

Die Kinderanteile im Familienzuschlag werden angehoben und die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 eingebaut. Damit erhalten zukünftig alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger denselben Betrag. Dies vereinfacht die Rechtsanwendung und dient der besseren Nachvollziehbarkeit von Bezügebestandteilen. Die erforderlichen Regelungen zu den Kinderanteilen wurden in dem neu gefassten § 40 aufgenommen.

In Ergänzung des Umstands, dass zur Berechnung der Mindestbesoldung für eine bis zu vierköpfige Familie ein Partnereinkommen unterstellt wird, wird ein ergänzender Familienzuschlag für verheiratete Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eingeführt. Dieser sichert in bestimmten atypischen Ausnahmefällen, in denen in typisierender Betrachtungsweise ein Partnereinkommen tatsächlich nicht unterstellt werden kann, durch angemessene Ausgleichs eine Besoldung in Höhe aller alimentativ zu deckenden Bedarfe.

Ebenso bedarf es eines ergänzenden Familienzuschlags für alleinerziehende Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, welche einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 24b EstG haben, weil in dieser Familienkonstellation ein Partnereinkommen nicht unterstellt werden kann.

Die Regelungen zum ergänzenden Familienzuschlag nach §§ 41 und 41a gelten nicht für Anwärterinnen und Anwärter (vgl. § 59 Absatz 2 Satz 2).

Zu § 39

Zu Absatz 1

Die Regelung ist entbehrlich geworden.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde in § 69 Absatz 6 und § 70 Absatz 3 überführt.

Zu § 40

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 40 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Regelung entspricht dem derzeitigen § 41.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der derzeitigen. Die Anspruchskonkurrenzen werden jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen alle Anspruchsberechtigten Ansprüche auf Besoldungs- oder Versorgungsleistungen haben. Vergleichbare tarifliche Ansprüche auf Familienzuschläge bestehen nur noch sehr selten und fordern einen hohen Ermittlungsaufwand. Daher werden sie zukünftig nicht mehr berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht der derzeitigen Regelung.

Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass, sofern beide Anspruchsberechtigte unterhältig arbeiten, deren Arbeitszeit addiert wird. Ohne Anwendung von § 6 wird der Familienzuschlag entsprechend dieser Summe anteilig gewährt.

Zu Absatz 5

Der derzeitige Absatz 6 zur Definition des öffentlichen Dienstes wird gestrichen. Die Konkurrenzen wurden neu geregelt und konkretisiert, daher ist diese Definition entbehrlich. Die Berechtigung der Bezügestellen im derzeitigen Absatz 7 zur Verarbeitung sowie zur gegenseitigen Übermittlung und korrespondierend zum Empfang (Datenaustausch) der für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten wurde entsprechend der Neuregelung der Konkurrenzen in diesem Absatz angepasst.

Zu § 41

Mit dem ergänzenden Familienzuschlag für verheiratete Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger berücksichtigt der Besoldungsgesetzgeber, dass in bestimmten atypischen Fallgestaltungen ein Partnereinkommen nicht bzw. nicht in der als Regelbezugsgröße vorausgesetzten Höhe unterstellt werden kann, also die Ehegattin oder der Ehegatte in diesen Ausnahmefällen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, mit einem eigenen Einkommen zur Deckung der alimentativ zu deckenden Bedarfe der Familie beizutragen. Um auch in diesen Fällen eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen, wird der neu eingeführte ergänzende Familienzuschlag gewährt. Anwärterinnen und Anwärter sind von dieser Regelung nicht umfasst, da Anwärterbezüge lediglich einen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen und keinen alimentativen Charakter besitzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fallgestaltungen, in denen der ergänzende Familienzuschlag verheirateten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt wird.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass die Ehegattin oder der Ehegatte für ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Elternzeit nimmt. Welche Kinder von dieser Regelung erfasst sind, ist in Absatz 3 geregelt.

Der Zeitraum von einem Jahr orientiert sich an dem Anspruch auf Basiselterngeld, welcher im Regelfall einen Zeitraum von zwölf Monaten pro Elternteil nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) umfasst und der den besonderen Betreuungsbedarf eines neugeborenen Kindes anerkennt.

Darüber hinaus deckt sich der Zeitraum von zwölf Monaten mit der beabsichtigten Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (vgl. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - BT-Drucksache 21/3541). § 10 SGB II normiert Ausnahmetatbestände von der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme für Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger. Die derzeitige Altersgrenze nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II wird auf das vollendete erste Lebensjahr herabgesetzt. Die Herabsetzung im SGB II begründet der Gesetzgeber mit der Intention, den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden, die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen – die in Deutschland nach wie vor einen Großteil der Sorgearbeit übernehmen – zu fördern und langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit zu vermeiden. Des Weiteren wird auf die wichtige Vorbildfunktion der Erwerbstätigkeit von Eltern und deren positiver Einfluss auf die spätere Erwerbsbiographie der Kinder verwiesen.

Zu Absatz 1 Nummer 2 und 3

Absatz 1 Nummer 2 und 3 bilden Fallkonstellationen ab, in denen die Ehegattin oder der Ehegatte eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt oder eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut. Diese Regelungen orientieren sich an § 3 Absatz 1 und 5 des Pflegezeitgesetzes und § 2 des Familienpflegezeitgesetzes. Danach sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Fällen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen. Nach §§ 92 und 92a BBG wird die Regelung auf Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Besoldung übertragen und in den vorgenannten Fällen Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Besoldung bewilligt.

Wer zu den Angehörigen zählt, orientiert sich an der Definition der nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, beschränkt sich jedoch für Nummer 3 dabei auf solche Angehörigen, die realistischermäÙig minderjährig und pflegebedürftig sein können. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit entspricht der Definition in § 14 Absatz 1 SGB XI. Vorausgesetzt wird ein Pflegegrad von mindestens zwei, weil erst dann die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person erheblich eingeschränkt ist.

Zu Absatz 1 Nummer 4

Absatz 1 Nummer 4 regelt den Fall, dass die Ehegattin oder der Ehegatte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, durch eigenes Erwerbseinkommen einen Beitrag zur Deckung der alimentativ zu deckenden Bedarfe der Familie zu leisten. Die Vorschrift lehnt sich dabei an die Regelung des § 8 Absatz 1 des SGB II bzw. des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) an. Danach ist voll erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Absatz 1 Nummer 5 regelt den Fall, dass die Ehegattin oder der Ehegatte unter einer länger andauernden Erkrankung leidet, welche einer Erwerbstätigkeit entgegensteht. Dies wird dadurch deutlich, dass kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen bei längeren Arbeitsunfähigkeiten Krankengeld höchstens für die Dauer von 78 Wochen innerhalb von drei Jahren wegen derselben Krankheit. Die Krankengeldzahlung endet somit nach 78 Wochen. Erst danach greift die hiesige Regelung. Hat der Ehegatte von vornherein keinen Anspruch auf Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld, wird kein ergänzender Familienzuschlag gewährt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich der Anspruch auf den ergänzenden Familienzuschlag aus der Höhe der Differenz, die sich aus dem jeweiligen in Anlage VII Tabelle VII.1 ausgewiesenen Monatsbetrag einschließlich des zur Anwendung kommenden Erhöhungsbetrags und dem während des Gewährungszeitraums zu berücksichtigenden Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der ersten und zweiten zu berücksichtigenden Kinder ergibt.

Die in Anlage VII Tabelle VII.1 ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Höhe des jeweiligen monatlichen Fehlbedarfs in der jeweiligen Familienkonstellation.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählt nach Satz 2 Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), Erwerbsersatzein-

kommen nach § 18a Absatz 3 SGB IV, Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 BEEG, Unterhalt nach § 1601 BGB von Seiten Dritter, Waisenrente nach § 48 SGB VI oder Waisengeld nach § 23 BeamtVG.

Etwaiges Einkommen von Kindern wird bei der Ermittlung der Höhe des ergänzenden Familienzuschlags mitberücksichtigt, da hiermit die alimentativen Bedarfe der Familie, insbesondere der Kinder gedeckt werden sollen.

Schwankt die Höhe des Einkommens, insbesondere aufgrund selbstständiger Erwerbstätigkeit, ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des voraussichtlichen Gesamteinkommens im Gewährungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum ergibt.

Da nicht auszuschließen ist, dass für die Ehegattin oder den Ehegatten in den in Absatz 1 genannten Konstellationen keine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht und deshalb Versicherungsbeiträge für eine freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung der Ehegattin oder des Ehegatten anfallen, werden im Bedarfsfall auch die Kosten für diese Beiträge in Form der in Anlage VII ausgewiesenen Erhöhungsbeträge pauschaliert berücksichtigt.

Hat das zu berücksichtigende Einkommen die gleiche Höhe oder ist es höher als der jeweilige in Anlage VII Tabelle VII.1 ausgewiesenen Monatsbetrag einschließlich des zur Anwendung kommenden Erhöhungsbetrags, dann besteht der Anspruch nicht mehr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, wer ein Kind im Sinne des Absatzes 1 und 2 Satz 2 ist. Maßstab ist die Gewährung des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, ab und bis wann der Anspruch auf ergänzenden Familienzuschlag besteht.

Zu Absatz 5

Die Konkurrenzregelung wird eingeführt, damit in der Fallkonstellation, in der beide Ehepartner einen Anspruch auf den ergänzenden Familienzuschlag nach diesem Gesetz hätten, dieser nur einmal gezahlt wird. Die Berechtigung der Bezügestellen zur Verarbeitung sowie zur gegenseitigen Übermittlung und korrespondierend zum Empfang (Datenaustausch) der für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogener Daten dient der Durchsetzbarkeit der Konkurrenz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt eine Anzeigepflicht der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers gegenüber der Dienststelle über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 sowie über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach Absatz 2 Satz 2 und das Vorliegen einer freiwilligen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Ehegattin oder des Ehegatten (vgl. Begründung zu Absatz 2). Es sind geeignete Nachweise beizufügen oder unverzüglich nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht vorliegen. Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist dazu verpflichtet, einen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1, eine Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens oder einen Wegfall der freiwilligen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Ehegattin des Ehegatten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern der Dienststelle mitzuteilen.

Zu Absatz 7

Die Regelung dient der sachgerechten Befristung der Gewährung des ergänzenden Familienzuschlags.

Zu § 41a

Mit dem ergänzenden Familienzuschlag für alleinerziehende Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, welchen ein Entlastungsbetrag nach § 24b EStG zusteht, berücksichtigt der Besoldungsgesetzgeber, dass in dieser Familienkonstellation wegen nicht unterstellbaren Partnereinkommens die alimentativ zu deckenden Bedarfe der Familie nicht gedeckt werden. Um auch in diesen Fällen eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen, wird der neu eingeführte ergänzende Familienzuschlag gewährt. Anwärterinnen und Anwärter sind von dieser Regelung nicht umfasst, da Anwärterbezüge lediglich einen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen und keinen alimentativen Charakter besitzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fallgestaltung, in der der ergänzende Familienzuschlag alleinerziehenden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt wird. Da auch verheiratete Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag nach § 24b EStG erhalten können, ist hier eine Konkurrenzregel notwendig.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich der Anspruch auf den ergänzenden Familienzuschlag aus der Höhe der Differenz, die sich aus dem jeweiligen in Anlage VII Tabelle VII.2 ausgewiesenen Monatsbetrag und dem während des Gewährungszeitraums zu berücksichtigenden Einkommen der ersten und zweiten Kinder ergibt.

Die in Anlage VII Tabelle VII.2 ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Höhe des jeweiligen Fehlbedarfs in der jeweiligen Familienkonstellation.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählt nach Satz 2 Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a SGB IV, Erwerb ersatz Einkommen nach § 18a Absatz 3 SGB IV, Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 BEEG, Unterhalt nach § 1601 BGB von Seiten Dritter, Unterhaltsvorschuss, Waisenrente nach § 48 SGB VI oder Waisengeld nach § 23 BeamtVG.

Etwaiges Einkommen von Kindern wird bei der Ermittlung der Höhe des ergänzenden Familienzuschlags mitberücksichtigt, da hiermit die alimentativen Bedarfe der Familie, insbesondere der Kinder gedeckt werden sollen.

Hat das zu berücksichtigende Einkommen die gleiche Höhe oder ist es höher als der jeweilige in Anlage VII Tabelle VII.2 ausgewiesene Monatsbetrag, dann besteht der Anspruch nicht mehr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, wer ein Kind im Sinne des Absatzes 1 und 2 Satz 2 ist. Maßstab ist die Gewährung des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, ab und bis wann der Anspruch auf ergänzenden Familienzuschlag besteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine Anzeigepflicht der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers gegenüber der Dienststelle über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung des Absatzes 1 sowie über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach Absatz 2 Satz 2. Es sind geeignete Nachweise beizufügen oder unverzüglich nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht vorliegen.

Zu Absatz 6

Die Gewährung ist zu befristen. Wenn die Anspruchsvoraussetzung des Absatzes 1 nach Ablauf des Gewährungszeitraums weiterhin vorliegt, ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger ist dazu verpflichtet, einen Wegfall der Anspruchsvoraussetzung des Absatzes 1 oder eine Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach Absatz 2 unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern der Dienststelle mitzuteilen.

Zu Nummer 14 (§ 42a)

Die Verteilung der im Bundeshaushalt zentral veranschlagten Mittel wird eingestellt, weil die Verteilung einen großen bürokratischen Aufwand verursacht und die zentral veranschlagten Mittel ihren eigentlichen Zweck der Anschubfinanzierung verloren haben.

Daher erfolgt die jährliche Vergabe tradierter leistungsbezogener Besoldungsinstrumente zur Würdigung herausragender besonderer Leistungen der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 durch die Ressorts nun ohne eine unterstützende Anschubfinanzierung.

Zu Nummer 15 (§ 54)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Familienzuschlags der Stufe 1.

Zu Nummer 16 (§ 55)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2).

Zu Nummer 17 (§ 59)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Familienzuschlags der Stufe 1.

Zu Nummer 18 (§ 69)

Die Regelung wird aus dem derzeitigen § 39 Absatz 2 in die §§ 69 und 70 verschoben, da ein Bezug der Anrechnungsregelung zum Familienzuschlag seit der Umwandlung des ehemaligen Ortszuschlags in den Familienzuschlag nicht mehr besteht. Die Anrechnung wurde ursprünglich beim Ortszuschlag der Stufe 1 vorgenommen, welchen ledige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten hatten. Dieser war ursprünglich als Wohngeldzuschuss konzipiert und wies einen Bezug zu Unterkunftskosten auf. Nach Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle der Anlage IV musste die Anrechnung dort vorgenommen werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 70)

Die Regelung wird aus dem derzeitigen § 39 Absatz 2 in die §§ 69 und 70 verschoben, da ein Bezug der Anrechnungsregelung zum Familienzuschlag seit der Umwandlung des ehemaligen Ortszuschlags in den Familienzuschlag nicht mehr besteht. Die Anrechnung wurde ursprünglich beim Ortszuschlag der Stufe 1 vorgenommen, welchen ledige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten hatten. Dieser war ursprünglich als Wohngeldzuschuss konzipiert und wies einen Bezug zu Unterkunftskosten auf. Nach Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle der Anlage IV musste die Anrechnung dort vorgenommen werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20 (§ 72)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 (zu § 6) und Artikel 32.

Zu Nummer 21 (§§ 79 bis 79e)

Zu § 79

Durch die vorgesehene Anhebung der Eingangsstufe des Grundgehalts in der BBesO A und der Besoldungsgruppe R 2 (vgl. Artikel 2 Nummer 11 zu § 27 und Artikel 2 Nummer 12 zu § 38) bemisst sich das Mindesteingangsgehalt bei Neueinstellungen von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern nach Stufe 2. Soweit sich Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger am 30. April 2026 in der Stufe 1 befinden, werden diese so behandelt, als wären sie am 1. Mai 2026 eingestellt worden. Dadurch ergibt sich aufgrund der Änderung in § 27 Absatz 2 beziehungsweise § 38 Absatz 2 die Stufe 2 des Grundgehalts.

Zu § 79a

Die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlags für Verheiratete und Alleinerziehende ist auch für zurückliegende Zeiträume ab dem 1. Januar 2021 vorzusehen, denn ab diesem Zeitpunkt wird ebenfalls das Doppelverdienermodell bei der Bemessung der Mindestbesoldung zugrunde gelegt und ein typisiertes Partnereinkommen unterstellt. Daher ist es erforderlich, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Fallkonstellationen nach §§ 41 und 41a) die alimentativ zu deckenden Bedarfe auszugleichen (vgl. Begründung zu §§ 41 und 41a).

Die Zugrundelegung des Doppelverdienermodells ab diesem Zeitpunkt stellt auch keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Annahme einer Doppelverdienerfamilie als besoldungsrechtliche Bezugsgröße überhaupt als eine belastende Rechtsnorm angesehen werden kann oder sonst an den Maßstäben für die Rückwirkung von Gesetzen zu messen ist (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2025 – 21 B 151/24 –, Rn. 233, juris). Aber selbst gemessen an den Maßstäben für eine echte Rückwirkung erweist sich die Veränderung der besoldungsrechtlichen Bezugsgröße nicht als unzulässig, da insoweit kein schutzwürdiges Vertrauen auf das Fortbestehen der bisherigen Besoldungslage bestand (vgl. zu diesem Aspekt auch VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2025 – 21 B 151/24 –, Rn. 234, juris).

Das BVerfG hat in seinen Beschlüssen zur amtsangemessenen Alimentation vom 5. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1 und 155, 77) das Land Berlin dazu verpflichtet, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen; das Land Nordrhein-Westfalen hat es wiederum dazu verpflichtet, spätestens bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Da diese Beschlüsse mittelbar auch den Bund betreffen, sieht sich der Bund ebenfalls daran gebunden, für die Zeit ab dem Jahr 2021 eigene verfassungskonforme Regelungen zu schaffen.

Ab diesem Zeitpunkt bestanden damit auch ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung beim Bund, so dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger kein schutzwürdiges Vertrauen auf Erhalt des Status quo oder auf eine bestimmte, für sie günstige Behebung des möglichen Verfassungsverstößes entwickeln konnten. Spätestens aufgrund des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (seinerzeitige Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 14. Juni 2021 (Az. D3-30200/178#6)) war für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erkennbar, dass vom Jahr 2021 an besoldungsrechtliche Änderungen erfolgen würden, so dass sie nicht mehr auf den Erhalt des Status Quo vertrauen durften. Insbesondere konnten die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht darauf vertrauen, dass die Behebung eines Verfassungsverstößes zur Gewährleistung der Mindestbesoldung weiterhin anhand des Maßstabs einer Alleinverdienerfamilie erfolgen würde (vgl. dazu VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2025 – 21 B 151/24 –, Rn. 236, juris).

Das BVerfG hat die vierköpfige Alleinverdienerfamilie in seinen Beschlüssen vom 5. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1 und 155, 77) lediglich als eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße bezeichnet. In seinem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – zur Besoldung im Land Berlin hat das BVerfG erneut ausgeführt, dass Bezugsgröße – nicht aber normatives Leitbild – für die Bemessung der Mindestbesoldung die Alleinverdienerfamilie sei, also eine vierköpfige Familie, die aus der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger, ihrem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, besteht.

Zudem ist die Erwartung, dass Verstöße gegen das Alimentationsprinzip durch eine höhere Besoldung und nicht durch eine Anpassung der von dem Gesetzgeber dafür zugrunde gelegten Bezugsgröße behoben werden, verfassungsrechtlich nicht schutzwürdig. Verfassungsrechtlich wird nur das Vertrauen auf den Fortbestand einer Rechtslage geschützt, nicht aber das Vertrauen darauf, dass eine verfassungswidrige Rechtslage in einer bestimmten Art und Weise angepasst wird. Denn es ist grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers überlassen, wie die aus einer Verfassungswidrigkeit resultierende Lücke zu schließen ist; er darf zwischen mehreren denkbaren und verfassungsrechtlich gleichermaßen zulässigen Lösungen wählen. Abgesehen davon führt die rückwirkende Neustrukturierung des Besoldungssystems im Vergleich zur früheren Rechtslage zu keinen Besoldungseinbußen. (vgl. zu diesem Aspekt auch VG Hamburg, Urteil vom 2. April 2025 – 21 B 151/24 –, Rn. 237 f., juris).

Der Besoldungsgesetzgeber Bund hat zuletzt mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020, BT-Drucksache 19/4116, S. 49 f.) Berechnungen zum Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung auf Grundlage eines Alleinverdienermodells vorgenommen.

Im BBVAnpÄndG 2021/2022 (BT-Drucksache 19/28677) hat der Besoldungsgesetzgeber keine Berechnungen zum Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung vorgenommen. Vielmehr hat er darauf verwiesen, dass der Vorschlag des BMI, in Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse des BVerfG einen regionalen Ergänzungszuschlag als eigenständigen Besoldungsbestandteil zur Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation in der Bundesbesoldung einzuführen, nicht zu finalisieren war und daher die bundesbesoldungsgesetzliche Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse des BVerfG den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs bzw. einer eigenständigen Gesetzesinitiative der Bundesregierung vorbehalten bleibe (BT-Drucksache 19/28677, S. 40).

Auch im BBVAnpÄndG 2023/2024 (BT-Drucksache 20/8291) hat der Besoldungsgesetzgeber keine solchen Berechnungen vorgenommen, sondern darauf verwiesen, dass eine weitere Anhebung der Bezüge unter Neujustierung der Mindestbesoldung mit einem gesonderten Gesetzentwurf erfolgen und dass dieser bedarfsgerechte, auch rückwirkend ab 2021 vorgesehene Erhöhungen zum Inhalt haben werde (BT-Drucksache 20/8291, S. 45 f.). Jedoch unterfiel der vom Kabinett am 6. November 2024 beschlossene Gesetzentwurf zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung (BBVAnpG) aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen der Diskontinuität.

Damit hat sich der Besoldungsgesetzgeber seine Optionen hinsichtlich der Ausgestaltung des zugrunde zu legenden Familienmodells ab dem Jahr 2021 bislang offengehalten.

Anwärterinnen und Anwärter sind von dieser Regelung nicht umfasst, da Anwärterbezüge lediglich einen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen und keinen alimentativen Charakter besitzen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Zeitraum und die Anspruchsvoraussetzungen für die rückwirkende Zahlung des ergänzenden Familienzuschlags geregelt. Insoweit ist vorgesehen, dass die in §§ 41 und 41a geregelten Anspruchsvoraussetzungen auch auf den zurückliegenden Zeitraum Anwendung finden. Es wird zudem klargestellt, dass der hier geregelte ergänzende Familienzuschlag der Teilzeitkürzung unterliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, bei welchen Berechnungen der (rückwirkende) ergänzende Familienzuschlag ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung zum ergänzenden Familienzuschlag findet auch für die Bundesbesoldungsordnung C Anwendung. Die jeweiligen Monatsbeträge des ergänzenden Familienzuschlags werden durch eine Bekanntmachung publik gemacht und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Zu § 79b

Für das Haushaltsjahr 2021 ist – auf Basis des für diesen Zeitraum festgestellten Fehlbetrags für eine unverheiratete Besoldungsempfängerin bzw. einen unverheirateten Besoldungsempfänger ohne Kinder – zur Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesoldung (siehe VI. 1. des Allgemeinen Teils der Begründung) eine Einmalzahlung in Höhe von 138 € vorgesehen. Diese Einmalzahlung wird aus Gründen der Praktikabilität allen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt, die in dem Haushaltsjahr mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hatten. Anwärterinnen und Anwärter sind von dieser Regelung nicht umfasst, da Anwärterbezüge lediglich einen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen und keinen alimentativen Charakter besitzen. Die Regelung gilt auch für die Bundesbesoldungsordnung C.

Unverheiratete Besoldungsempfängerin bzw. unverheirateter Besoldungsempfänger ohne Kinder

Grundgehalt (A 3 Stufe 1)	27.863,01 €	Median-Äquivalenzeinkommen	24.946,00 €
+ Einmalzahlung (§ 79b)	138,00 €	Faktor	1
Bruttobesoldung	28.001,01 €		
- Einkommensteuer	3.048,00 €		
- PKV-Beitrag	4.996,08 €		
Nettobesoldung	19.956,93 €	Prekaritätsschwelle	19.956,80 €

Zu § 79c

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 erhalten Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit Anspruch auf Dienstbezüge in den Besoldungsgruppe A 16, in der Besoldungsgruppe R 2 und in der Besoldungsgruppe W 1 jeweils eine Einmalzahlung zum Ausgleich der zu großen Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex (siehe VI. 2. a) bb) (2) des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu § 79d

Mit dieser Vorschrift sind monatliche Ausgleichszahlungen für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit erstem und/oder zweitem Kind vorgesehen, um auch für den hier genannten Personenkreis im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 aufgrund der festgestellten Fehlbeträge die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesoldung (siehe VI. 1. des Allgemeinen Teils der Begründung) sicherzustellen. Anwärterinnen und Anwärter sind von dieser Regelung nicht umfasst, da Anwärterbezüge lediglich einen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen und keinen alimentativen Charakter besitzen. Die Regelung gilt auch für die Bundesbesoldungsordnung C.

Die Ausgleichszahlungen umfassen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 monatliche Zahlungen in Höhe von 41 € je erstem und/oder zweitem Kind. Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Kalendermonat ein Familienzuschlag für das entsprechende Kind gewährt wurde.

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern (2021)

Grundgehalt (A 3 Stufe 1)	27.863,01 €	Median-Äquivalenzeinkommen	24.946,00 €
+ Familienzuschlag	5.286,42 €	Faktor	2,3
+ Einmalzahlung (§ 79b)	138,00 €		
+ Ausgleichszahlung (§ 79d)	984,00 €		
Bruttobesoldung	34.271,43 €		
Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €		
- Einkommensteuer	5.914,00 €		
- SV-Beiträge	3.995,04 €		
- PKV-Beitrag	4.014,48 €		
+ Kindergeld	5.556,00 €		
Nettobesoldung	45.903,91 €	Prekaritätsschwelle	45.900,64 €

Unter derselben Voraussetzung umfassen die Ausgleichszahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022 monatliche Zahlungen in Höhe von 9 € je erstem und/oder zweitem Kind.

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern (2022)

Grundgehalt (A 3 Stufe 1)	28.323,12 €	Median-Äquivalenzeinkommen	24.925,00 €
+ Familienzuschlag	5.367,42 €	Faktor	2,3
+ Ausgleichszahlung (§ 79d)	216,00€		
Bruttobesoldung	33.906,54 €		
Angenommenes Partnereinkommen	20.000,00 €		
- Einkommensteuer	5.432,00 €		
- SV-Beiträge	3.995,04 €		
- PKV-Beitrag	4.063,44 €		
+ Kindergeld	5.455,92 €		
Nettobesoldung	45.871,98 €	Prekaritätsschwelle	45.862,00 €

Unter derselben Voraussetzung umfassen die Ausgleichszahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 monatliche Zahlungen in Höhe von 52 € je erstem und/oder zweitem Kind.

Verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. verheirateter Besoldungsempfänger mit zwei Kindern (2025)

Grundgehalt (A 3 Stufe 1)	33.214,77 €	Median-Äquivalenzeinkommen	28.891,00 €
+ Familienzuschlag	6.080,28 €	Faktor	2,3
+ Ausgleichszahlung (§ 79d)	1.248,00€		
Bruttobesoldung	40.543,05 €		
Angenommenes Partnereinkommen	21.832,00 €		
- Einkommensteuer	6.488,00 €		
- SV-Beiträge	4.519,20 €		
- PKV-Beitrag	4.055,16 €		
./.			
+ Kindergeld	6.120,00 €		
Nettobesoldung	53.432,69 €	Prekaritätsschwelle	53.159,44 €

Zu § 79e

Für die zurückliegenden Zeiträume vom 1. Januar 2017 bis einschließlich 30. April 2026 sind zum einen im Hinblick auf das Rundschreiben des BMI vom 1. Februar 2018 (Az. D3-30200/94#21) für Beamte und Richter des Bundes sowie Soldaten mit drei oder mehr Kindern im Fall der Erhebung eines Widerspruchs ab 2017 sowie zum anderen auf das Rundschreiben des BMI vom 14. Juni 2021 (Az. D3-30200/178#6) für alle Beamten und Richter des Bundes sowie Soldaten ab 2021 in rechtlich begründeten Fällen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation Ergänzungszahlungen zu leisten. Anwärterinnen und Anwärter sind von dieser Regelung nicht umfasst, da Anwärterbezüge lediglich einen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen und keinen alimentativen Charakter besitzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis und die Zeiträume für die Ergänzungszahlungen unter Berücksichtigung nachfolgend im Einzelnen bezeichneter gerichtlicher Entscheidungen zur Höhe der amtsangemessenen Besoldung in unterschiedlichen Fallkonstellationen. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber grundsätzlich nicht zu einer allgemein rückwirkenden Behebung der Verfassungswidrigkeit der Alimentation verpflichtet. Hält er allerdings infolge einer Entscheidung des BVerfG das eigene Besoldungssystem in Teilen für verfassungswidrig und passt es daher für die Zukunft an, hat er jedenfalls „offene Besoldungsfälle“ in eine solche Anpassung einzubeziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist die rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstößes jedenfalls gegenüber denjenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern geboten, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung rechtzeitig mit statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Mit o. g. Rundschreiben vom 1. Februar 2018 an die obersten Bundesbehörden hatte das BMI unter Verweis auf ein Urteil des OVG NRW vom 7. Juni 2017 – 3 A 1058/15 – empfohlen, Widersprüche von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern auf amtsangemessene Alimentation ruhend zu stellen und den Ausgang des Revisionsverfahrens abzuwarten.

Aus Fürsorgegründen wurde es seinerzeit als nicht gerechtfertigt erachtet, wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit (zu den maßgeblichen Berechnungsgrundlagen im Sozialhilferecht) von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern die Beschreitung des gerichtlichen Rechtsweges zu verlangen. Eine Ergänzungszahlung zugunsten derjenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, über deren Widersprüche infolge dieses Rundschreibens nicht bestandskräftig entschieden wurde, ist daher für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 geboten, soweit deren Besoldung unter Berücksichtigung der in den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 (BVerfG 155, 1 und 155, 77) bzw. vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – entwickelten Maßstäbe als verfassungsrechtlich unzureichend zu bewerten ist.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird eine Ergänzungszahlung denjenigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt, die in diesem Haushaltsjahr einen statthafter Rechtsbehelf eingelegt haben und deren Besoldung unter Berücksichtigung der in den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1 und 155, 77) bzw. vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – entwickelten Maßstäbe als verfassungsrechtlich unzureichend zu bewerten ist. Dies gilt nicht, soweit über den Rechtsbehelf bestandskräftig entschieden worden ist und weitergehende Rechtsmittel nicht eingelegt wurden. In diesen Fällen besteht keine Rechtspflicht und auch ansonsten keine Veranlassung, die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger rückwirkend so zu stellen, als hätte sie oder er von der Möglichkeit des Einlegens weiterführender Rechtsmittel fristgerecht Gebrauch gemacht. Dies folgt schon aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit als einem Kerngehalt des Rechtsstaatsprinzips.

Mit Rundschreiben vom 14. Juni 2021 hat das BMI für den Bund unter Verweis auf die Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 gegenüber allen Besoldungs- und Versorgungsberechtigten des Bundes auf das Erfordernis einer haushaltsjahrnahen Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation sowie auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ab dem Jahr 2021 verzichtet.

Daher sind ab dem Jahr 2021 bis einschließlich 30. April 2026 für alle Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger Ergänzungszahlungen erforderlich und angemessen, deren Besoldung unter Berücksichtigung der in den vorgenannten Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1 und 155, 77) bzw. vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – entwickelten Maßstäbe als verfassungsrechtlich unzureichend zu bewerten ist. Hiervon sind Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit drei oder mehr zu berücksichtigenden Kindern erfasst. Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit einem oder zwei Kindern erhalten bereits Ausgleichszahlungen nach § 79c.

Ein Anspruch auf Ergänzungszahlungen besteht in allen Fällen jedoch nur, soweit für den fraglichen Zeitraum ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, und nur in der Höhe, wie er zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation in Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen jeweils erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Berechnung der individuellen Ergänzungszahlung erfolgt auf Grundlage des Niveaus des Median-Äquivalenzeinkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Familienverhältnisse der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Der Begriff der Familienverhältnisse umfasst hier den Familienstand und die Anzahl der Kinder.

Die Bestimmung des § 6 zur Kürzung der Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung findet entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert, wer ein Kind im Sinne der Absätze 1 und 3 ist. Maßstab ist die Gewährung des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 2 oder 3 in der bis zum 30. April 2026 geltenden Fassung in den jeweils nach Absatz 2 relevanten Kalendermonaten.

Zu Absatz 4

Die Regelung gilt auch für die Bundesbesoldungsordnung C. Die Einzelheiten regelt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Zu Absatz 5

Bei der Festlegung der Höhe der Ergänzungszahlungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 ist sicherzustellen, dass die vom BVerfG mit seinem vorgenannten Beschluss vom 17. September 2025 festgelegte Prekaritätsschwelle in Höhe von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht wird. Denn das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Mindestbesoldung (siehe hierzu VI. 1. des Allgemeinen Teils der Begründung) gilt auch, soweit der Gesetzgeber die Besoldung rückwirkend ändert. Dies folgt schon daraus, dass das BVerfG bei Feststellung einer in der Vergangenheit nicht den Grundsätzen einer amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Besoldung den Gesetzgeber regelmäßig verpflichtet, jedenfalls den Klägern eine amtsangemessene Alimentation für die Vergangenheit zu gewähren (vgl. u. a. Beschlüsse vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1 und 155, 77) sowie vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a.).

Zu Absatz 6

Die Berechtigung der Bezügestellen zur Verarbeitung und zur gegenseitigen Übermittlung und korrespondierend zum Empfang (Datenaustausch) der für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogener Daten ist für die Umsetzbarkeit der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 22 (Anlage II)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Neben redaktionellen Änderungen werden Beträge der Stellenzulage in Anlehnung an das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I S. 2053) in Anlage IX ausgewiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen. Zudem wird die Höhe der Zulage in Anlage IX überführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Höhe der Zulage wird in Anlage IX überführt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 23

Die Anlagen IV, V und VI enthalten die ab dem 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Nummer 24

Die Anlage VII enthält die ab dem 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Nummer 25

Die Anlagen VIII und IX enthalten die ab dem 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 35 Absatz 1 Satz 2)

Der Unfallausgleich im Rahmen der Unfallfürsorge gehört nach § 2 Nummer 4 i. V. m. § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu den Versorgungsbezügen und ist deshalb genauso anzupassen wie die sonstigen Versorgungsbezüge.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 71)

Die in § 71 Absatz 1 genannten Bezügebestandteile, die der Ermittlung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, werden zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz erhöht wie die Besoldungsbezüge nach § 14 BBesG.

Neu aufgenommen in diese Auflistung wird der Unfallausgleich, der auch nach Dezember 2024 gemäß § 69o oder § 85 u.U. weitergewährt wird. Dessen Erhöhung folgt – wie der Unfallausgleich nach § 35 – den Anpassungen der Versorgungsbezüge (siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 3).

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Streichung des § 50f (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 17).

Zu Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 69p (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 23).

Zu Buchstabe c

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Streichung des § 107e (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 27).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Da der neben dem Ruhegehalt gezahlte Unterschiedsbetrag (kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag) umbenannt worden ist, ist die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils an die Änderungen im Besoldungsrecht anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 13). Mit dem Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 im Besoldungsrecht ab dem 1. Mai 2026 entfällt auch dessen Berücksichtigung als ruhegehaltfähiger Dienstbezug.

Die Änderung des § 5 wirkt sich nicht auf bereits festgesetzte Versorgungsbezüge von am 30. April 2026 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus. Auf diesen Personenkreis findet § 69p Anwendung (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 23).

Zu Buchstabe b

Zum einen handelt es sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Zum anderen entfällt der sogenannte Einbaufaktor (Faktor 0,9901), der die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge verringerte. Künftig bilden nicht mehr nur 99,01 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Bemessungsbasis für das Ruhegehalt, sondern wieder die vollen 100 %.

Ursprünglich sollte der Einbaufaktor bei seiner Einführung zum 1. Juli 2009 und seiner Änderung zum 1. Januar 2012 sicherstellen, dass in Folge des 2009 und 2012 erfolgten Einbaus der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle und damit in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge keine überobligatorische Erhöhung der Versorgungsbezüge erfolgte.

Dieses Ziel wird durch die Streichung des Einbaufaktors nicht aufgegeben. Da sich das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des aufgrund der zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehaltssatzes berechnet, wird der Einbaufaktor nunmehr direkt auf den Steigerungssatz angewendet, ohne dass sich dadurch das Ergebnis verändert (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 4, § 14).

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Der Steigerungssatz sowie der Höchstruhegehaltssatz werden im Hinblick auf die Streichung des Einbaufaktors in § 5 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b, § 5) und auf die Streichung des Abzugs für Pflegeleistungen (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 17, § 50f) angepasst.

Es ergibt mathematisch (bis auf geringfügige Rundungsdifferenzen) keinen Unterschied, ob bereits die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit 0,9901 multipliziert werden oder ob erst der Ruhegehaltssatz mit 0,9901 multipliziert wird.

Weiterhin wird der derzeit in § 50f gesondert geregelte Abzug für Pflegeleistungen ebenfalls in den Steigerungssatz überführt. Damit entfällt gesonderte Berechnung des Abzuges. Das erhöht die Transparenz hinsichtlich des tatsächlichen Ruhegehaltssatzes und erleichtert die Rechtsanwendung durch Wegfall eines (rechtsunsystematischen) Rechenschritts bei der Ermittlung der Versorgungsbezüge.

Der Einbaufaktor und der Abzug für Pflegeleistungen von derzeit 1,8 % werden nunmehr bereits im Rahmen des Steigerungssatzes berücksichtigt, womit sich dieser wie folgt ermittelt (als Platzhalter für die individuellen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge fungiert eine 1):

$$(1 * 0,9901 * 1,79375) - 0,018 * (1 * 0,9901 * 1,79375) = 1,776 - 0,018 * 1,776 = 1,744.$$

Der Höchstruhegehaltssatz beläuft sich somit auf $1,744 * 40 \text{ Jahre} = 69,76 \%$.

Der im Gesetz festgeschriebene Ruhegehaltssatz entspricht damit zukünftig dem tatsächlichen Verhältnis des (vor Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zustehende) Ruhegehaltes zu den zugrunde liegenden Dienstbezügen. Er weist den effektiven (Höchst)Ruhegehaltssatz direkt aus. Die bisherige Regelung erweckte den Eindruck, das Höchstruhegehalt betrage 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, obwohl wegen des Einbaufaktors und des Pflegeabzuges dieses Verhältnis tatsächlich nur 69,76% beträgt. Mit der Änderung wird die Rechtsklarheit gesteigert sowie Verwaltungsaufwand verringert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Die Änderung des gesetzlich vorgegebenen (Mindest-)Ruhegehaltssatzes des sogenannten amtsabhängigen Mindestruhegehaltes zur Feststellung, ob dieses den aufgrund der individuell zurückgelegten Dienstzeiten ermittelten (erdienten) Ruhegehaltssatz übersteigt, gilt auch für am 30. April 2026 bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die (laufende) Anwendung der Neufassung des § 14 Absatz 4 Satz 1 auf am 30. April 2026 bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger folgt der Neufassung der jeweiligen Ruhegehaltssätze für den genannten Personenkreis (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 23, § 69p Absatz 1 Nummer 2).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Die Änderung der Parameter zur Ermittlung des sogenannten amtsunabhängigen Mindestruhegehalt zur Feststellung, ob dieses das festgesetzte (erdiente) Ruhegehalt oder ggf. das amtsabhängige Mindestruhegehalt übersteigt, gilt auch für am 30. April 2026 bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die Anwendung der Änderung des § 14 Absatz 3 Satz 2 auf 30. April 2026 bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger folgt der Neufassung der jeweiligen Ruhegehaltssätze für den genannten Personenkreis (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 23, § 69p Absatz 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 5 (§ 14a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 6 (§§ 18, 55 und 107d)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 31 Absatz 3 Satz 3)

Bislang wird die dienstbedingte Zuziehung einer Krankheit gemäß § 31 Absatz 3 BeamtVG nur dann als Dienstunfall fingiert, wenn die Krankheit in der im Zeitpunkt der Erkrankung geltenden Berufskrankheitenliste aufgeführt ist. Die Aufnahme einer § 9 Absatz 2 SGB VII („Wie-Berufskrankheit“) entsprechenden Regelung in der beamtenversorgungsrechtlichen Unfallfürsorge schließt Lücken, die sich im Einzelfall aus der zeitlichen Verzögerung bei der Aktualisierung der Berufskrankheitenliste ergeben können. Die Berufskrankheitenliste ist eine von der Bundesregierung als Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) erlassene Liste, die aufgrund erfahrungsgemäß langer Zeiträume bis zur jeweils nächsten Überarbeitung (i. d. R. alle vier Jahre) nicht stets den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und nach Art oder Intensität berufsspezifischen Expositionen widerspiegelt. Durch die Regelung kann die Erkrankung an einer bereits durch den Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten schon vor der Aktualisierung der BKV als Berufskrankheit bewerteten Krankheit nicht nur in der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern auch in der Beamtenversorgung des Bundes berücksichtigt werden und als Dienstunfall gelten.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 3.

Zu Nummer 9 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 10 (§ 37)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 11 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 12 (§ 47 und § 67)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2. Das entlassenen Beamtinnen und Beamten gewährte Übergangsgeld bestimmt sich auf der Grundlage der ihnen zustehenden Dienstbezüge. Zu diesen Dienstbezügen zählt zukünftig auch der ergänzende Familienzuschlag. Daher ist die Legaldefinition in § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 67 Absatz 4 anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 47a)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 14 (§ 48)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2. Der in den Ruhestand versetzten Beamten des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und des Flugverkehrskontrolldienstes gewährte einmalige Ausgleich bestimmt sich auf der Grundlage der ihnen zustehenden Dienstbezüge. Zu diesen Dienstbezügen zählt zukünftig auch der ergänzende Familienzuschlag. Daher ist die Legaldefinition in § 48 Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 50)

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Da kinderbezogene Bestandteile des Familienzuschlags neben dem Ruhegehalt, dem Witwengeld oder dem Waisengeld in voller Höhe gezahlt werden, ist es notwendig, die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils an die Änderungen im Besoldungsrecht anzupassen.

Zu Nummer 16 (§ 50e)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 17 (§ 50f)

Zuletzt wurden die Versorgungsbezüge nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- oder Ruhensvorschriften um 1,8% vermindert. Die Einführung dieses seit 1.7.2009 in § 50f BeamtVG (zuvor ab 2004 in § 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes) geregelten Abzugs für Pflegeleistungen hatte zum Ziel, zusätzliche Belastungen von Rentnern auf die Versorgung der Bundesbeamten zu übertragen. Die Belastung bei den Rentnern rührte aus der Tragung des vollen Pflegebeitrags (bis dahin trugen Rentner den hälftigen Beitrag). Der Pflegeabzug führt damit zu einer nachträglichen Verringerung des Ruhegehaltes und damit zu einer Verminderung des effektiven Ruhegehaltssatzes, die dem Haushalt zu Gute kommt. Denn das zustehende Ruhegehalt beträgt wegen dieses Abzuges nicht mehr höchstens 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Um die tatsächliche Höhe des Anteils des Ruhegehaltes an den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen wieder transparent und offen zu gestalten und zur Herstellung einer realitätsgerechten Darstellung der Rechtslage wird mit der entsprechenden Änderung von § 14 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4) § 50f gestrichen.

Die o. g. Belastung wird nunmehr jedoch durch Übertragung direkt in den Steigerungssatz nach § 14 Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Die durch den bisherigen gesonderten Abzug erreichte Verminderung wird durch eine geringere jährliche Steigerungsrate des Ruhegehaltssatzes sowie einem damit verbundenen, geringeren Höchstruhegehaltssatz unmittelbar ersichtlich und nicht mehr erst durch eine Zusammenschau verschiedener Vorschriften und daraus resultierender Rechenschritte (siehe auch Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 18 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zudem Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 19 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung der Nummer 3 trägt deutlicher dem Umstand Rechnung, dass sich die Höchstgrenze auf der Grundlage der für das Witwengeld maßgeblichen Berechnungsparameter ermittelt. Die Anpassung ist erforderlich, da einige Länder Änderungen in ihrer Ermittlung des Ruhegehaltes vorgenommen haben, indem sie etwa (ähnlich wie der Bund mit dem Einbaufaktor) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um Faktoren oder feste Beträge verringert haben.

Auch der jeweils maßgebliche Höchstruhegehaltssatz ist derjenige, der nach dem jeweils anzuwendenden (Landes- oder Bundes-)Recht bei der Ermittlung des Witwengeldes berücksichtigt wurde. Der Höchstruhegehaltssatz ist damit derjenige, der sich nach den Umständen des Einzelfalles ergibt. Liegt dem Witwengeld also bspw. ein Ruhegehalt nach § 36 oder § 37 BeamtVG zugrunde, ist der nach diesen Vorschriften zu ermittelnde Ruhegehaltssatz der „jeweils maßgebliche Höchstruhegehaltssatz“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 22 (§ 66)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 23 (§ 67)

Folgeänderung zu den Änderungen im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Nummer 24 (§ 69m)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 25 (§ 69p)

§ 69p enthält eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 5) und Artikel 4 Nummer 4 (§ 14) und überträgt die jeweiligen Änderungen auf zum Zeitpunkt der Änderung bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Der Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (FZ Stufe 1) zum 1. Mai 2026 findet aufgrund des § 50 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich auch auf am 30. April 2026 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung. Der Einbau des Betrages des FZ Stufe 1 in die ab 1. Mai 2026 geltende Besoldungstabelle gilt auch für am 30. April 2026 bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte (siehe Begründung zu Nummer 24 Buchstabe a, § 71). Daher wird gemäß Nummer 1 Buchstabe a klarstellend geregelt, dass der FZ Stufe 1 ab dem 1. Mai 2026 für den genannten Personenkreis als ruhegehaltfähiger Dienstbezug entfällt. Der Wegfall wirkt aufgrund der gesetzlichen Regelung unmittelbar; es bedarf daher keiner individuellen Änderung der Festsetzung der Versorgungsbezüge, was erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Durchführung dieses Gesetzes erspart.

Die aufgrund der Streichung erfolgte Überführung jeweils des Einbaufaktors und des Abzugs für Pflegeleistungen in den Steigerungssatz hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Ruhegehaltssatz der am 30. April 2026 bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, da deren Versorgungsbezüge auf der Grundlage des Rechts festgesetzt wurden, das zu Beginn des jeweiligen Ruhestands galt. Die so festgesetzten Beträge sind dem Grunde nach statisch; ihre Dynamisierung erfolgt anhand der Vorgaben des § 71. Nach dem Zeitpunkt des Versorgungsbeginns eintretende Änderungen des Versorgungsrechts, soweit sie Auswirkungen auf die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder auf den Ruhegehaltssatz haben, können deshalb nur dann für diesen Personenkreis gelten, wenn dies gesondert gesetzlich geregelt ist.

Gemäß Nummer 1 Buchstabe b wird daher geregelt, dass ab dem 1. Mai 2026 der Einbaufaktor nicht mehr auf die für den genannten Personenkreis festgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angewendet wird.

Nummer 2 berücksichtigt die Überführung des Einbaufaktors nach § 5 BeamtVG und des Pflegeabzuges nach § 50f BeamtVG in den Steigerungssatz und legt fest, dass der im Einzelfall individuell ermittelte, festgesetzte Ruhegehaltssatz mit 0,97226 vervielfältigt wird. Der Faktor ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem alten Steigerungssatz von 1,79375 und dem neuen Steigerungssatz von 1,744. Der so verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt.

Sowohl die Regelung, dass der Einbaufaktor nicht weiter (gesondert) anzuwenden ist als auch die Neufestsetzung des Ruhegehaltssatzes wirkt (wie die Regelung zum Wegfall des FZ Stufe 1 gemäß Nummer 1 Buchstabe a) aufgrund der gesetzlichen Regelung unmittelbar; es bedarf daher keiner individuellen Änderung der Festsetzung der Versorgungsbezüge.

Zu Nummer 26 (§ 71)

Die für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zum 1. Mai 2026 in Kraft tretende Neufassung der Grundgehaltstabelle mit der Änderung der Grundgehaltssätze wird auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen (§ 70 Absatz 2 BeamtVG).

Gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten daher ab dem 1. Mai 2026 die in Anlage IV zum BBesG ausgebrachten Beträge für das im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigende Grundgehalt.

Die in § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Bezügebestandteile, die neben einem Grundgehalt der Ermittlung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, werden zum 1. Mai 2026 um den genannten Prozentsatz erhöht. Dieser geht zurück auf die der Erhöhung der Grundgehaltssätze zugrunde liegenden Übertragung des Tarifabschlusses vom 6. April 2025.

Die in Satz 2 geregelte Erhöhung der Beträge der weggefallenen, aber in Einzelfällen einem Versorgungsbezug weiterhin zugrunde liegenden Besoldungsgruppen A 1 oder A 2 als auch die Erhöhung der Beträge der weggefallenen Stufe 1 der BBesO A bzw. der Besoldungsgruppe R 2 folgt der Erhöhung der Besoldungsgruppe A 3: Die am 30. April 2026 für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgeblichen Grundgehaltsbeträge werden zunächst um 2,8 % erhöht. Zusätzlich wird der am 30. April 2026 geltende Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 um 2,8 % erhöht und in das fiktive Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 übernommen.

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Nummer 27 (§ 85)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 28 (§ 90)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 14 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a, § 14).

Zu Nummer 29 (§ 107d)

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 107e)

Die Regelung wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 18 (siehe auch Begründung zu Artikel 6 Nummer 7).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung im Beamtenversorgungsgesetz (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 15, § 50 BeamtVG). Die Bezeichnung wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Der bislang im Altersgeldgesetz angewendete Einbaufaktor entfällt ebenfalls. Damit wird weiterhin die Ermittlung des Altersgeldes orientiert an der Ermittlung des (durch die Entlassung weggefallenen) Ruhegehaltanspruches fortgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (§ 14 BeamtVG). Der Steigerungssatz des Altersgeldes sowie der Altersgeldhöchstsatz wird entsprechend zur Änderung des Steigerungssatzes für das Ruhegehalt und des Höchstruhegehaltsatzes angepasst. Damit wird der gewünschte und erforderliche systematische Gleichklang bei der Ermittlung der beiden Ansprüche beibehalten.

Außerdem wird mit der Neufassung des Satzes 2 klargestellt, dass zur Ermittlung des Altersgeldsatzes § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BeamtVG entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 7 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 6 Nummer 4, § 7).

Zu Nummer 6 (§ 17)

Folgeänderung zur Neufassung des Steigerungssatzes in § 7 Absatz 1 Satz 1 (siehe Begründung zu Artikel 6 Nummer 4, § 7).

Zu Nummer 7 (§ 18)

§ 18 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 (§ 5) und Artikel 6 Nummer 4 (§ 7) und überträgt entsprechend dem § 69p BeamtVG (siehe Artikel 4 Nummer 23) die jeweiligen Änderungen auf zum Zeitpunkt der Änderung bereits vorhandene Altersgeldempfänger.

Die Änderung des Steigerungssatzes hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf am 30. April 2026 bereits vorhandene Altersgeldempfänger. Nach Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld gemäß § 3 Absatz 3 erfolgt die Zahlung des Altersgeldes auf der Grundlage der festgesetzten altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge. Nach dem Zeitpunkt des Zahlungsbegins eintretende Änderungen des Altersgeldrechts, soweit sie Auswirkungen auf die Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstbezüge oder auf den Altersgeldsatz haben, können für diesen Personenkreis nur dann gelten können, wenn dies gesondert gesetzlich geregelt ist.

Mit Nummer 1 wird daher geregelt, dass ab dem 1. Mai 2026 der Einbaufaktor nicht mehr auf die festgesetzten altersgeldfähigen Dienstbezüge angewendet wird.

Mit Nummer 2 wird festgelegt, dass der im Einzelfall individuell ermittelte, festgesetzte Altersgeldsatz mit 0,97226 vervielfältigt wird. Der so verminderte Altersgeldsatz gilt als neu festgesetzt.

Diese Regelung bewirkt zudem, dass die Änderung unmittelbar wirkt und es keiner verwaltungsaufwändigen Anpassung im Einzelfall bedarf, was Verwaltungsaufwand bei der Durchführung dieses Gesetzes erspart.

Für Altersgeldberechtigte, deren Anspruch auf Altersgeld am 30. April 2026 ruht, bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Übergangsregelung. Denn deren altersgeldfähige Dienstbezüge und altersgeldfähige Dienstzeiten sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 unter dem Vorbehalt gesetzlicher Änderungen festgesetzt worden. Bei den Anpassungen in den §§ 5 und 7 handelt es sich um eine solche Rechtsänderung. Die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 erfolgte Festsetzung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und altersgeldfähigen Dienstzeit ist daher zu korrigieren.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts)

Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts verweist bei den Amtsbezügen auf die Besoldungsgruppen des BBesG sowie die Regelungen zum Familienzuschlag. Insofern erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den neuen §§ 40 bis 41a des BBesG. Zudem werden die Regelungen der neuen §§ 79a, 79b, 79d und 79e des BBesG für die Beamtinnen und Beamten auch auf die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend übertragen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Polizeibeauftragengesetzes)

Das Polizeibeauftragengesetz verweist bei den Amtsbezügen für die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten auf die Besoldungsgruppen des BBesG sowie die Regelungen zum Familienzuschlag. Insofern erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den neuen §§ 40 bis 41a des BBesG. Zudem werden die Regelungen der neuen §§ 79a, 79b, 79d und 79e des BBesG für die Beamtinnen und Beamten auch auf den Beauftragten entsprechend übertragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Das Bundesdatenschutzgesetz verweist bei den Amtsbezügen für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf die Besoldungsgruppen des BBesG sowie die Regelungen zum Familienzuschlag. Insofern erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den neuen §§ 40 bis 41a des BBesG. Zudem werden die Regelungen der neuen §§ 79a, 79b, 79d und 79e des BBesG für die Beamtinnen und Beamten auch auf den Beauftragten entsprechend übertragen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verweist bei den Amtsbezügen für die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung auf die Besoldungsgruppen des BBesG sowie die Regelungen zum Familienzuschlag. Insofern erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den neuen §§ 40 bis 41a des BBesG. Zudem werden die Regelungen der neuen §§ 79a, 79b, 79d und 79e des BBesG für die Beamtinnen und Beamten auch auf die Beauftragte entsprechend übertragen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Streichung des § 76 (siehe auch Begründung zu Artikel 12 Nummer 16).

Zu Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Einfügung des neuen § 136 (siehe auch Begründung zu Artikel 12 Nummer 23).

Zu Nummer 2 (§ 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 13). Da der neben dem Ruhegehalt gezahlte Unterschiedsbetrag (kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag) umbenannt worden ist, ist die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils an die Änderungen im Besoldungsrecht anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Streichung des Einbaufaktors in § 104 Satz 3 SVG (siehe Begründung zu Artikel 12 Nummer 19). Würde die Höhe des Prozentsatzes in § 16 Absatz 3 nicht angepasst, würde die Versorgung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit faktisch erhöht. Dies wäre nicht sachgerecht. Der neue Prozentsatz wurde ermittelt, indem die bisherigen 75 Prozent mit dem bisherigen Einbaufaktor vervielfältigt wurden: $75 \text{ Prozent} \times 0,9901 = 74,26 \text{ Prozent}$.

Infolge der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 13) war § 16 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Die Höhe des Bildungszuschusses bleibt unverändert. Sie ist von den Änderungen im Zusammenhang mit dem Einbaufaktor nicht betroffen.

Zu Buchstabe b

Infolge der Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 13) war die Berücksichtigung des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die Höhe der Ausgleichsbezüge nach § 17 SVG wird durch Abzug der aus der Verwendung im öffentlichen Dienst zustehenden Bezüge von den früheren Dienstbezügen als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit ermittelt. Infolge der Streichung des Einbaufaktors (vgl. Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG – Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b bzw. § 29 Absatz 1 Satz 1 SVG – Artikel 12 Nummer 7 Buchstabe b, Streichung § 104 Satz 3 SVG – Artikel 12 Nummer 19) wird das der Ermittlung der Ausgleichsbezüge zugrunde liegende Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit nicht mehr um den Faktor 0,9901 verringert. Die Folge wäre eine unstatthafte Erhöhung der Ausgleichsbezüge. Die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbezüge bietet, wie vorstehend dargestellt, keinen pauschal verringerbaren Berechnungsfaktor, sodass für diese Fallkonstellation das Grundgehalt der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit nur in Höhe von 99,01 Prozent bei der Ermittlung der Ausgleichsbezüge berücksichtigt werden darf.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 (zu § 2 Nummer 8 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (zu § 5 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (zu § 5 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (zu § 14 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Höchstruhegehaltsatz muss entsprechend Buchstabe a auch für Soldatinnen und Soldaten angepasst werden, die mit der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Bislang wurde der Ruhegehaltssatz von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um 12,55625 Prozent gesteigert, wenn sie wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze des 53. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden. Dies entspricht dem Siebenfachen des bisherigen Steigerungssatz von 1,79375 Prozent. Nach Streichung des Einbaufaktors und des Abzugs für Pflegeleistungen ergibt sich ein neuer Steigerungssatz von 1,744 Prozent (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a - § 14 BeamtVG). Neu ist die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes der in Rede stehenden Soldatinnen und Soldaten nunmehr mit $7 \times 1,744$ Prozent = 12,208 Prozent zu beziffern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Minderungssatz muss dem neuen Steigerungssatz entsprechen; siehe Buchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Die Erhöhung beträgt für Offizierinnen und Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführerin, Flugzeugführer, Waffensystemoffizierin oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden muss ebenfalls an den neuen Steigerungssatz angepasst werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (zu § 14 Absatz 4 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (zu § 14 Absatz 4 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (zu § 14 Absatz 5 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (zu § 14 Absatz 5 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe g

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe d (zu § 14 Absatz 6 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a (zu § 14a Absatz 1 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (zu § 14a Absatz 2 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (zu § 14a Absatz 2 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 42)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 7 (zu § 31 Absatz 3 Satz 3 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§§ 53 und 101a)

Redaktionelle Änderung infolge der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 12 (§ 64)

Satz 1 ist zu ändern, da der Klammerverweis auf § 16 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach Änderung der entsprechenden Regelungen durch dieses Gesetz (vgl. Artikel 12 Nummer 3 und Artikel 12 Nummer 7) nicht mehr gilt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 15 (zu § 50 Absatz 1 BeamtVG) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (zu § 14 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 18 (zu § 53 Absatz 2 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 18 (zu § 53 Absatz 2 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 19 (zu § 54 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 19 (zu § 54 Absatz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 19 (zu § 54 Absatz 2 Buchstabe b BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§§ 71 und 128)

Folgeänderungen zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 76)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 17 (zu § 50f BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 80)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils wird an die Änderungen im Besoldungsrecht angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 100)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 16 (zu § 50e Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 104)

Im Zuge der Streichung des Einbaufaktors (vgl. Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG – Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b bzw. § 29 Absatz 1 Satz 1 SVG – Artikel 12 Nummer 7 Buchstabe b) wird dieser fortan in der Höhe des Ruhegehaltssatzes im Rahmen der Dienstzeitversorgung der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. der Höhe des Bemessungssatzes (siehe Änderung zu § 16 Absatz 3 SVG – Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe a) im Rahmen der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit berücksichtigt, da sich andernfalls eine unstatthafte Erhöhung der Versorgungsbezüge ergäbe. Hinsichtlich der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbezüge wird auf die Begründung zu Artikel 12 Nummer 4 (§ 17 SVG) verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 115)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 25 (zu § 85 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 126)

Um die Streichung des Einbaufaktors und die dadurch begründete Verminderung des Übergangsgebühren-Bemessungssatzes für vor dem 1. Mai 2026 in die Dienstzeitversorgung eingetretene Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die gleichzeitig dem Übergangsrecht nach § 126 Absatz 1 unterliegen, anwendbar zu machen, bedarf es der Ergänzung des Satzes 4 um den Verweis auf § 136 SVG.

Zu Nummer 22 (§ 131)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 22 (zu § 69m Absatz 2 Satz 2 BeamtVG) wird verwiesen.

Die Angabe „Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1“ bleibt bestehen, da diesbezüglich auf die vor dem 1. Januar 2025 geltenden Fassungen des SVG verwiesen wird.

Zu Nummer 23 (§ 136)

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 23 (zu § 69p BeamtVG) wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die Änderungen des Absatzes 1 auf die Dienstzeitversorgung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.

Mit Absatz 2 Nummer 2 wird klargestellt, dass nicht nur der bis zum 30. April 2026 geltende Bemessungssatz von 75 Prozent (§ 16 Absatz 3 Satz 1 SVG) um den Einbaufaktor gemindert wird, sondern auch Fälle des Übergangsrechts nach § 126 SVG, für die ein abweichender Bemessungssatz der Übergangsgebührrnisse gelten kann.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften)

Folgeänderung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Artikel 14 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 und Einführung eines ergänzenden Familienzuschlags für Verheiratete und Alleinerziehende (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Artikel 15 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Artikel 16 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Artikel 17 (Änderung des Antimissbrauchsbeauftragtengesetzes)

Das Antimissbrauchsbeauftragtengesetz verweist bei den Amtsbezügen für die Unabhängige Beauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen auf die Besoldungsgruppen des BBesG sowie die Regelungen zum Familienzuschlag. Insofern erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den neuen §§ 40 bis 41a BBesG. Zudem werden die Regelungen der neuen §§ 79a, 79b, 79d und 79e des BBesG für die Beamtinnen und Beamten auch auf die Beauftragte oder den Beauftragten entsprechend übertragen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Nummer 2

Anpassung des Verweises auf § 53 Absatz 4 BBesG, da § 53 Absatz 4 Nummer 2a mit Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) entfallen ist.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Da der neben dem Ruhegehalt gezahlte Unterschiedsbetrag (kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag) umbenannt worden ist, war es notwendig, die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils an die Änderungen im Besoldungsrecht anzupassen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13) sowie Anpassung des Verweises auf § 53 Absatz 4 BBesG, da § 53 Absatz 4 Nummer 2a mit Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) entfallen ist.

Zu Artikel 19 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Besoldungserhöhung nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,0 % ab 1. April 2025 (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die ab 1. Mai 2026 um 2,8 % erhöhten Beträge sind Ausdruck der Übertragung des Tarifabschlusses auf die vergleichbaren Vergütungen im Besoldungsbereich.

Zu Artikel 21 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Besoldungserhöhung nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,0 % ab 1. April 2025 (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Artikel 22 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 2025)

Die Beträge der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten werden erstmals seit ihrer Einführung zum 1. Oktober 2013 um jeweils rund 45 % systemgerecht erhöht. Diese Erhöhung entspricht dem Volumen der Ausgaben im Tarifbereich.

Zu Artikel 23 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung mit Wirkung vom 1. Mai 2026)

Die ab 1. Mai 2026 um 2,8 % erhöhten Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 4 der EZuIV) sind Ausdruck der Übertragung des Tarifabschlusses (Tarif: Zeitzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) im Besoldungsbereich.

Des Weiteren entspricht die Änderung der Übertragung des Tarifabschlusses auf die vergleichbaren Zulagen (Tarif: Taucherzulage und Beseitigung von Kampfstoffmunition) im Besoldungsbereich (§§ 7 bis 9 und § 23 Absatz 1 der EZuIV). Diese Zulagen wurden zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldungs- und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) mit Wirkung vom 1. März 2024 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen

Erhöhungen, die für diese Zulagen – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. Mai 2026 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Artikel 24 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der Besoldungserhöhung nach § 14 Absatz 2 BBesG um 3,0 % ab 1. April 2025 (siehe Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a).

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die ab 1. Mai 2026 um 2,8 % erhöhten Beträge sind Ausdruck der Übertragung des Tarifabschlusses auf die vergleichbaren Vergütungen im Besoldungsbereich.

Zu Artikel 26 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Artikel 2 Nummer 13).

Zu Artikel 27 (Änderung der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung)

Mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) ist § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes weggefallen. Diese seinerzeitige Änderung wird nunmehr in der Sanitätsoffizieranwärter-Ausbildungsgeldverordnung nachgezogen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13 und Artikel 2 Nummer 16).

Zu Nummer 0

Zu Artikel 28 (Änderung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 0

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen beim Familienzuschlag im Besoldungsrecht (siehe Artikel 2 Nummer 13). Da der neben dem Ruhegehalt gezahlte Unterschiedsbetrag (kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag) umbenannt worden ist, ist die Bezeichnung dieses Bezügebestandteils an die Änderungen im Besoldungsrecht anzupassen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 32 (Aufhebung der ATZV).

Die Deutsche Telekom AG ist als Postnachfolgeunternehmen für die bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost zuständig. Sie gewährt den bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten einen Altersteilzeitzuschlag nach der Verordnung über die Bewilligung von Altersteilzeit und die Gewährung eines Altersteilzeitzuschlages für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung - TelekomBATZV).

Die derzeitige Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung enthielt einen Verweis auf § 2 und § 2a der ATZV und war damit von deren Fortgelten abhängig. Mit der Aufhebung der ATZV soll die TelekomBATZV dahingehend geändert werden, dass sie ohne Verweis auf die ATZV fortgelten kann.

Mit vorliegendem Entwurf entfällt der Verweis auf § 2a ATZV. Stattdessen wird er inhaltsgleich in § 2 Absatz 4 der TelekomBATZV aufgenommen.

Zudem wird der Verweis auf § 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung durch eine entsprechende Regelung in § 2 Absatz 2 TelekomBATZV ersetzt. Jedoch wird auf die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages verzichtet und künftig ein pauschaler Abzug in Höhe von 13,5 von Hundert abgezogen. So wird den steuerrechtlichen Änderungen zum Solidaritätszuschlag Rechnung getragen.

Zu Artikel 30 (Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (zu § 6 Absatz 3) wird verwiesen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 32 (Aufhebung der ATZV).

Die derzeitige Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung (DBBATZV) enthielt in § 1 Absatz 3 einen Verweis auf § 2a der ATZV und war damit von deren Fortgelten abhängig. Mit der Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung soll die DBBATZV dahingehend geändert werden, dass sie ohne Verweis auf die ATZV fortgelten kann. Mit vorliegendem Entwurf entfällt der Verweis auf § 2a ATZV. Stattdessen wird er inhaltsgleich in § 2 Absatz 3 der DBBATZV aufgenommen.

Zu Artikel 32 (Außerkräftreten)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 (zu § 6).

Zu Artikel 33 (Inkräfttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen rückwirkend zum 1. Mai 2026.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen rückwirkend zum 1. April 2025.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen rückwirkend zum 1. Juli 2025.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2026.

Zu Anhang 1 (Grundgehalt)

Die Anlage IV enthält die zum 1. April 2025 gültigen Beträge.

Zu Anhang 2 (Familienzuschlag)

Die Anlage V enthält die zum 1. April 2025 gültigen Beträge.

Zu Anhang 3 (Auslandszuschlag)

Die Anlage VI enthält die zum 1. April 2025 gültigen Beträge.

Zu Anhang 4 (Anwärtergrundbetrag)

Die Anlage VIII enthält die zum 1. April 2025 gültigen Beträge.

Zu Anhang 5 (Zulagen)

Die Anlage IX enthält die zum 1. April 2025 gültigen Beträge.

Zu Anhang 6 (Grundgehalt)

Die Anlage IV enthält die zum 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Anhang 7 (Familienzuschlag)

Die Anlage V enthält die zum 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Anhang 8 (Auslandszuschlag)

Die Anlage VI enthält die zum 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Anhang 9 (Ergänzender Familienzuschlag)

In Anlage VII Tabellen VII.1 und VII.2 wird die Höhe des ergänzenden Familienzuschlags zum 1. Mai 2026 festgelegt. Diese orientiert sich an der Gewährung des Familienzuschlags und den alimentativ zu deckenden Bedarfen einer bis zu vierköpfigen Beamtenfamilie im Falle eines nicht typisiert zu unterstellenden Partnereinkommens und setzt für alle Besoldungsgruppen in Abhängigkeit zur Familienkonstellation den Betrag einheitlich fest, der erforderlich ist, um in der niedrigsten Eingangsbesoldung das Gebot der Mindestbesoldung einzuhalten. Zu einer Familie mit bis zu zwei zu berücksichtigenden Kindern können auch Familien mit mehr als zwei Kindern gehören. Der Bedarf dritter und weiterer Kinder wird abschließend über die Zahlung des auf dritte und weitere Kinder entfallenden Familienzuschlags gesichert. Der ergänzende Familienzuschlag ist nicht dynamisch ausgestaltet. Er wird immer erst dann durch den Besoldungsgesetzgeber angepasst, wenn dies zur Gewährleistung der gebotenen Mindestbesoldung erforderlich ist.

Die folgenden Übersichten zeigen, dass unter Berücksichtigung des ergänzenden Familienzuschlags die Nettoalimentation in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe (A 3, Stufe 1; ab Mai 2026 A 3, Stufe 2) das Gebot der Mindestbesoldung einhält.

Berechnung der in Anlage VII Tabelle VII.1 ausgewiesenen Beträge:

Verheiratete Beamte, Richter und Soldaten ohne Kind

Grundgehalt	36.010,88 €	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,28 €
+ Familienzuschlag	705,68 €	Faktor	1,5
+ ergänzender Familienzuschlag	7.284,00 €		
Bruttobesoldung	44.000,56 €		
- Einkommensteuer	2.766,00 €		
- PKV-Beitrag	5.181,84 €		
Nettobesoldung	36.052,72 €	Prekaritätsschwelle	35.691,94 €

Verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit einem zu berücksichtigenden Kind

Grundgehalt	36.010,88 €	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,28 €
+ Familienzuschlag	3.450,24 €	Faktor	1,85
+ ergänzender Familienzuschlag	12.096,00 €		
Bruttobesoldung	51.557,12 €		
- Einkommensteuer	4.572,00 €		
- PKV-Beitrag	5.632,32 €		
+ Kindergeld	3.108,00 €		
Nettobesoldung	44.460,80 €	Prekaritätsschwelle	44.020,05 €

Da in einer Familie mit nur einem Kind weder ein pauschales Abstellen auf den für Kinder unter 14 Jahren anzuwendenden Faktor 0,3 noch auf den für Erwachsene bzw. ältere Kinder anzuwendenden Faktor 0,5 sachgerecht wäre, ist entsprechend der Berechnung von dritten und weiteren Kindern ein gerundeter gewichteter Faktor von 0,35 für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu bilden (siehe VI. 1. a) des Allgemeinen Teils der Begründung).

Verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit zwei zu berücksichtigenden Kindern

Grundgehalt	36.010,88 €	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,28 €
+ Familienzuschlag	6.280,68 €	Faktor	2,3
+ ergänzender Familienzuschlag	18.228,00 €		
Bruttobesoldung	60.519,56 €		
- Einkommensteuer	7.262,00 €		
- PKV-Beitrag	4.190,88 €		
+ Kindergeld	6.216,00 €		
Nettobesoldung	55.257,68 €	Prekaritätsschwelle	54.727,64 €

Berechnung der in Anlage VII Tabelle VII.2 ausgewiesenen Beträge:

Alleinerziehende Beamte, Richter und Soldaten mit einem zu berücksichtigenden Kind

Grundgehalt	36.010,88 €	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,28 €
+ Familienzuschlag	3.450,24 €	Faktor	1,35
+ ergänzender Familienzuschlag	0,00 €		
Bruttobesoldung	39.461,12 €		
- Einkommensteuer	4.037,00 €		
- PKV-Beitrag	5.632,32 €		
+ Kindergeld	3.108,00 €		
Nettobesoldung	32.899,80 €	Prekaritätsschwelle	32.122,74 €

Da in einer Familie mit nur einem Kind weder ein pauschales Abstellen auf den für Kinder unter 14 Jahren anzuwendenden Faktor 0,3 noch auf den für Erwachsene bzw. ältere Kinder anzuwendenden Faktor 0,5 sachgerecht wäre, ist entsprechend der Berechnung von dritten und weiteren Kindern ein gerundeter gewichteter Faktor von 0,35 für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu bilden (siehe VI. 1. a) des Allgemeinen Teils der Begründung).

Alleinerziehende Beamte, Richter und Soldaten mit zwei zu berücksichtigenden Kindern

Grundgehalt	36.010,88 €	Median-Äquivalenzeinkommen	29.743,28 €
+ Familienzuschlag	6.280,68 €	Faktor	1,8
+ ergänzender Familienzuschlag	5.808,00 €		
Bruttobesoldung	48.099,56 €		
- Einkommensteuer	6.883,00 €		
- PKV-Beitrag	4.190,88 €		
+ Kindergeld	6.216,00 €		
Nettobesoldung	43.259,68 €	Prekaritätsschwelle	42.830,32 €

Zu Anhang 10 (Anwärtergrundbetrag)

Die Anlage VIII enthält die zum 1. Mai 2026 gültigen Beträge.

Zu Anhang 11 (Zulagen)

Die Anlage IX enthält die zum 1. Mai 2026 gültigen Beträge.